

Soziale Sicherheit in der Landwirtschaft

1²⁰¹⁸

In diesem Heft

Dr. Ludger Michels, Prof. Dr. Jörn Eler

Die Ermittlung von Unfallschwerpunkten in der Forstwirtschaft
mit der log-linearen Analyse

Fabrizio Benedetti, Liliana Frusteri, Angelica Schneider Graziosi

Saisonarbeitnehmer in der Landwirtschaft: Arbeitsgefahren
und Versicherungsschutz

Karl Friedrich Köhler

A Long Way Home

Karl Friedrich Köhler

Bescheidkorrektur im Verwaltungsverfahren der SVLFG
durch Rücknahme und Aufhebung von Verwaltungsakten
Teil 1: Rücknahme rechtswidriger nicht begünstigender
Bescheide gem. § 44 SGB X

Herausgeber
Sozialversicherung
für Landwirtschaft,
Forsten und Gartenbau
www.svlfg.de



Soziale Sicherheit in der Landwirtschaft

1²⁰¹⁸

Herausgeber

Sozialversicherung für Landwirtschaft,
Forsten und Gartenbau

www.svlfg.de

Weißensteinstraße 70-72
34131 Kassel

Telefon: 0561 785-12142
E-Mail: kommunikation@svlfg.de

Verantwortlich/Redaktion

Dr. Erich Koch
Nicole Sadtkowski-Männel

Die mit Namen gekennzeichneten Beiträge geben die Auffassung der Verfasser wieder. Der Nachdruck ist nur mit Einwilligung des Herausgebers gestattet. Für unverlangte Manuskripte und Besprechungsexemplare wird keine Gewähr übernommen.

In diesem Heft

- Dr. Ludger Michels, Prof. Dr. Jörn Eler
Die Ermittlung von Unfallschwerpunkten in der Forstwirtschaft
mit der log-linearen Analyse Seite 5
- Fabrizio Benedetti, Liliana Frusteri, Angelica Schneider Graziosi
Saisonarbeitnehmer in der Landwirtschaft: Arbeitsgefahren
und Versicherungsschutz Seite 19
- Karl Friedrich Köhler
A Long Way Home Seite 25
- Karl Friedrich Köhler
Bescheidkorrektur im Verwaltungsverfahren der SVLFG
durch Rücknahme und Aufhebung von Verwaltungsakten
Teil 1: Rücknahme rechtswidriger nicht begünstigender
Bescheide gem. § 44 SGB X Seite 37

Die Ermittlung von Unfallschwerpunkten in der Forstwirtschaft mit der log-linearen Analyse*

Dr. Ludger Michels und Prof. Dr. Jörn Erler

Die Forstwirtschaft gehört zu den gefährlichsten Branchen. Eine erfolgreiche landesweite Präventionsarbeit ist auf eine verlässliche Unfallschwerpunkterhebung aus der Unfallstatistik angewiesen. Auf der Grundlage des Modells zur Entstehung von Unfällen werden mit der log-linearen Datenanalyse von 204.869 Forstunfällen des Privat- und Körperschaftswaldes Unfallschwerpunkte in der Waldarbeit hergeleitet. Dabei wird die Unfallursache Mensch in die Betrachtung mit einbezogen und lassen sich Zusammenhänge zwischen den Modellvariablen berechnen bzw. verdeutlichen und somit Unfallschwerpunkte bzw. Ansätze für die Prävention identifizieren.

1 Hintergrund

Tätigkeiten in der motormanuellen Holzernte der Forstwirtschaft gehören im Vergleich zu anderen Wirtschaftszweigen zu den gefährlichsten Arbeitsplätzen [1]. Im Durchschnitt der Jahre verunfallen die forstlichen Fachkräfte im Staatswald bezogen auf eine Million Arbeitsstunden fünfmal häufiger als Arbeitskräfte im gewerblichen und anderen öffentlichen Bereichen. Die Quote der tödlichen Arbeitsunfälle im Staatswald pro eine Million Arbeitsstunden liegt durchschnittlich sogar 27-mal höher als bei den gewerblichen und anderen öffentlichen Betrieben. Der Spitzenreiter der Unfallhäufigkeit innerhalb der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV), die Bauwirtschaft, weist im Jahr 2011 40 Arbeitsunfälle je eine Million Arbeitsstunden auf, der Staatswald hingegen zeigt mit dem Wert von 76 eine fast doppelt so hohe Unfallhäufigkeit [2], [3]. Auch die Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie (GDA) von Bund, Ländern und Unfallversicherungsträgern beschreibt die Forstwirtschaft als Branche mit vergleichsweise hohem Arbeitsunfallrisiko. Dies gilt sowohl für die Unfallhäufigkeit als auch für die Schwere der Unfälle. Unfallschwerpunkte zeigen vorrangige Handlungsfelder zur Reduktion der Unfälle auf [4]. Sie sind Ansatzpunkte zur Prävention. Dies gilt sowohl auf der Ebene des Sozialversicherungsträgers, der die Ressourcen des Präventionsbereichs auf das Wesentliche zu konzentrieren hat, als auch auf forstbetrieblicher Ebene, wo die besonders gefährlichen Tätigkeiten identifiziert und entsprechende Schutzmaßnahmen abgeleitet werden müssen.

2 Ziel und Hypothesen

Die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) umfasst als Verbundträger die

landwirtschaftliche Kranken- und Pflegeversicherung, die Alterssicherung der Landwirte sowie die landwirtschaftliche Unfallversicherung. Als Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft ist die SVLFG in der Forstwirtschaft im Privat- und Körperschaftswald für 67 Prozent der deutschen Waldfläche sowie für die land- und forstwirtschaftlichen Lohnunternehmen zuständig. Mit dem Gesetz zur Modernisierung des Rechts der Landwirtschaftlichen Sozialversicherung (LSVMG) wurde dem Spitzenverband der LSV im Jahr 2008 die bundesweite Koordinierung der Unfallschwerpunkte übertragen. Burkardt [5] definiert Unfallschwerpunkte als „quantitative und qualitative Konzentrationen von Unfällen in solchen Merkmalsgliederungen, die ein Höchstmaß an praktischer Verwertbarkeit ermöglichen“ und hebt damit den Anwendungsbezug hervor. Ziel der vorliegenden Untersuchung war es, Unfallschwerpunkte am Beispiel der Forstwirtschaft zu ermitteln, die einen tieferen Einblick in das Unfallgeschehen erlauben und auf diese Weise Ansatzpunkte zur Ableitung von wirkungsvollen Präventionsmaßnahmen bieten.

Methodisch soll dabei der Frage nachgegangen werden, ob die log-lineare Analyse hierzu ein geeignetes Instrument darstellt (Hypothese 1). Bei der Aufdeckung von präventionsrelevanten Zusammenhängen zwischen den Merkmalen der Unfallstatistik wurden neurowissenschaftliche Erkenntnisse herangezogen, mit denen sich das menschliche Verhalten in gefährlichen Situationen erklären lässt. Dazu wurde ein Modell zu Unfallebenen geprüft, welches die Annahme überprüft, dass Gefährdungen, denen die Versicherten häufig ausgesetzt sind, unterschätzt werden (Hypothese 2).

3 Daten

Grundlage der Analyse und Prüfung der Hypothesen sind Daten zur Unfallstatistik der SVLFG, die in einer Datenbank zusammengefasst sind. Diese umfasst insgesamt 3.518.808 Datensätze, davon 204.869 Forstunfälle, differenziert nach 32 Merkmalen.

* Dieser Beitrag resultiert aus der Dissertation des Verfassers Ludger Michels

4 Methode

Auf das Unfallgeschehen wirkt zumeist eine Mehrzahl von Einflussgrößen gleichzeitig. Die Komplexität des Unfallgeschehens erfordert eine systemische Betrachtungsweise. Diese wird durch simultane und multivariante Zusammenhangsanalysen mittels log-linearer Modelle ermöglicht. Diesen Modellen liegen mehrdimensionale Kontingenztabelle zu Grunde (vgl. Tabelle 1).

Es sind Häufigkeitsmodelle, da nicht zwischen abhängigen und unabhängigen Variablen unterschieden wird. Die logarithmierten erwarteten Zellhäufigkeiten werden als Linear-Kombinationen von Parametern abgebildet. Ziel der statistischen Analyse ist die Beschreibung der Zusammenhänge zwischen den Unfallmerkmalen und deren Effekt auf die Häufigkeiten in einem möglichst einfachen Modell.

Tabelle 1: Kontingenztabelle Forstunfälle

				Fällung	Aufarbeitung	Rücken	Verladen	Kultur	Sonstige
Forstwirt	16-30 J.	meldepflichtig	Gegenstand	149	174	72	21	70	187
			Organisation	58	55	27	3	4	25
			Mensch	692	968	288	94	168	401
		nicht meldepflichtig	Gegenstand	53	109	39	7	58	109
			Organisation	7	18	4	0,5	0,5	12
			Mensch	202	333	95	48	111	239
	31-50 J.	meldepflichtig	Gegenstand	324	361	183	39	143	397
			Organisation	107	92	68	7	6	50
			Mensch	1237	1514	557	218	356	669
		nicht meldepflichtig	Gegenstand	104	148	53	14	118	218
			Organisation	15	15	15	2	0,5	15
			Mensch	398	536	126	83	197	401
	51-70 J.	meldepflichtig	Gegenstand	157	230	110	36	98	270
			Organisation	60	58	50	8	2	28
			Mensch	551	824	258	137	186	486
nicht meldepflichtig		Gegenstand	41	82	20	9	58	100	
		Organisation	8	11	5	0,5	0,5	10	
		Mensch	143	285	46	50	110	206	
Landwirt	16-30 J.	meldepflichtig	Gegenstand	138	284	113	111	33	290
			Organisation	168	193	96	24	4	69
			Mensch	858	1712	379	416	122	822
		nicht meldepflichtig	Gegenstand	65	183	36	61	25	152
			Organisation	23	49	19	5	0,5	24
			Mensch	253	604	92	129	49	330
	31-50 J.	meldepflichtig	Gegenstand	497	815	308	367	154	943
			Organisation	376	431	165	72	13	155
			Mensch	2489	4281	877	1092	558	2399
		nicht meldepflichtig	Gegenstand	178	498	106	115	72	499
			Organisation	72	177	44	18	6	78
			Mensch	754	1705	261	309	257	1125
	51-70 J.	meldepflichtig	Gegenstand	549	963	400	462	210	1240
			Organisation	353	412	197	70	21	174
			Mensch	2444	4189	833	1259	662	2662
nicht meldepflichtig		Gegenstand	137	538	114	167	113	558	
		Organisation	56	135	32	19	6	75	
		Mensch	659	1595	227	369	278	1071	

Eine Möglichkeit dazu bietet die exploratorische Herleitung von möglichst sparsamen Modellen. Bei diesem Vorgehen wird ausgehend von einem umfassenden, d.h. saturierten Modell, geprüft, ob einige Parameter ausgeschlossen werden können. Die Strategie der Auswahl folgt dem Hierarchie-Prinzip, wonach Terme höherer Ordnung nur dann in das Modell eingeschlossen werden, wenn bereits alle korrespondierenden Terme niedriger Ordnung im Modell enthalten sind. Im saturierten Modell werden die ursprünglichen Parameter durch eine neue Menge von Parametern ersetzt, die eine Reparametrisierung darstellen. Das bedeutet, dass die neuen (logarithmierten) Parameter in einer Eins-zu-eins-Beziehung zu den ursprünglichen (multiplikativen) Parametern stehen. Die neuen Parameter werden so ausgewählt, dass sie in Form von Linearkombinationen in die Gleichungen für die logarithmierten Zellhäufigkeiten eingehen [6].

Konventionelle Schreibweise:

$$G_{ijklm} = \theta + \lambda_i^A + \lambda_j^B + \lambda_k^C + \lambda_l^D + \lambda_m^E + \lambda_{ij}^{AB} + \lambda_{ik}^{AC} + \lambda_{il}^{AD} + \lambda_{im}^{AE} + \lambda_{jk}^{BC} + \lambda_{jl}^{BD} + \lambda_{jm}^{BE} + \lambda_{kl}^{CD} + \lambda_{km}^{CE} + \lambda_{lm}^{DE} + \lambda_{ijk}^{ABC} + \lambda_{ijl}^{ABD} + \lambda_{ijm}^{ABE} + \lambda_{ikl}^{ACD} + \lambda_{ikm}^{ACE} + \lambda_{ilm}^{ADE} + \lambda_{jkl}^{BCD} + \lambda_{jkm}^{BCE} + \lambda_{jlm}^{BDE} + \lambda_{klm}^{CDE} + \lambda_{ijlm}^{ABDE} + \lambda_{ijklm}^{ABCDE} + \lambda_{jklm}^{BCDE} + \lambda_{ijkl}^{ABCD} + \lambda_{ijkm}^{ABCE} + \lambda_{ijklm}^{ABCDE}$$

θ wird Durchschnittseffekt genannt, $\lambda_i^A, \lambda_j^B, \lambda_k^C, \lambda_l^D$ und λ_m^E werden als Haupteffekte und $\lambda_{ij}^{AB}, \lambda_{ik}^{AC}, \lambda_{il}^{AD}, \lambda_{im}^{AE}, \lambda_{jk}^{BC}, \lambda_{jl}^{BD}, \lambda_{jm}^{BE}, \lambda_{kl}^{CD}, \lambda_{km}^{CE}$ und λ_{lm}^{DE} als Zwei-Variablen-Interaktionen bezeichnet. $\lambda_{ijk}^{ABC}, \lambda_{ijl}^{ABD}, \lambda_{ijm}^{ABE}, \lambda_{ikl}^{ACD}, \lambda_{ikm}^{ACE}, \lambda_{ilm}^{ADE}, \lambda_{jkl}^{BCD}, \lambda_{jkm}^{BCE}, \lambda_{jlm}^{BDE}$ sowie λ_{klm}^{CDE} sind Drei-Variablen-Interaktionen, $\lambda_{ijlm}^{ABDE}, \lambda_{ijklm}^{ABCDE}$ sowie $\lambda_{jklm}^{BCDE}, \lambda_{ijkl}^{ABCD}$ und λ_{ijkm}^{ABCE} werden als Vier-Variablen-Interaktionen charakterisiert und λ_{ijklm}^{ABCDE} als Fünf-Variablen-Interaktion.

In der Tabelle 2 werden die Variablen und deren Ausprägungen des Modells „Unfallebenen“ dargestellt. Die Tabelle 1 zeigt die entsprechenden Häufigkeiten der forstlichen Unfälle differenziert nach den Variablenausprägungen. Untersucht werden die Zellhäufigkeiten als Funktion aller im Modell vorhandenen Variablen. Wie zu erkennen ist, verteilen sich die Häufigkeiten nicht gleichmäßig auf die verschiedenen Merkmale. Die log-lineare Analyse untersucht hier die Frage, ob sich die Häufigkeiten der einzelnen Kategorien zufällig ergeben oder ob es Zusammenhänge zwischen den Variablen gibt. Zur Beantwortung dieser Frage soll ein möglichst sparsames Modell mit Haupt- und Wechselwirkungseffekten gefun-

Tabelle 2: Modell Unfallebenen

Variable	Ausprägung	Modellebene
Unfallursache	Unfallgegenstand	Unfallursache
	Organisation	
	Mensch	
Tätigkeit im Betrieb	Forstwirt	
	Landwirt	
Altersgruppe	15-30 Jahre	
	31-50 Jahre	
	51-70 Jahre	
Arbeitsgebiet	Fällung	Unfallhergang
	Aufarbeitung	
	Rücken	
	Verladen/Transport	
	Kultur/Pflege	
Unfallschwere	Meldepflichtiger Unfall	Unfallfolge
	Nicht meldepflichtiger Unfall	

den werden, das die beobachteten Daten der o. g. Kontingenztabelle mit einer zufriedenstellenden Anpassung beschreibt. Die log-lineare Modellbildung soll Informationen zu den Hypothesen liefern und bezieht dabei die personelle und die Unfallursachenebene mit ein, so dass die Gründe der Unfallentstehung beleuchtet werden können.

5 Ergebnisse

5.1 Modellauswahl

Die Modellauswahl wird mit der Prozedur „Loglinear Modellauswahl“ der Statistik und Analysesoftware SPSS durchgeführt. Diese Prozedur wählt mit dem Chi-Quadrat-Test diejenigen Terme hierarchischer log-linearer Modelle aus, die für eine zufriedenstellende Anpassung an die Daten unbedingt erforderlich sind. Die Voraussetzung zur Anwendung des Chi-Quadrat-Tests ist unter Anwendung der Formel nach Yarnold [7] gegeben. Von 204.869 Forstunfällen werden 71.861 bei der Analyse berücksichtigt. 133.008 Datensätze können wegen fehlender Daten nicht in die Berechnung einbezogen werden. Bei der Rückwärtseliminierung werden diejenigen Terme vom Modell ausgeschlossen, die keinen Einfluss auf die Anpassungsgüte haben. Dann werden schrittweise die Effekte von der weiteren Betrachtung ausgeschlos-

sen, deren Signifikanzwert (Sig.) p größer als 0,05 ist, da in diesen Fällen die Nullhypothese - die Unterschiede zwischen beobachteten und erwarteten Werten seien zufallsbedingte, also nicht systematische Schwankungen - nicht verworfen werden kann (die Änderung des Likelihood-Chi-Quadrat Wertes L^2 ist nicht signifikant). Bei $p \leq 0,05$ wird davon ausgegangen, dass die Variable einen Erklärungsbeitrag für die Häufigkeiten liefert. Im letzten Schritt wird mit der „Modellbildenden Klasse“ das geschätzte log-lineare Modell angezeigt, das die beobachtete Kontingenztabelle angemessen wiedergibt, da die im Modell enthaltenen Terme einen signifikanten Einfluss haben.

Das Weglassen der Fünf-Variablen-Interaktion führt zu keiner signifikanten Verschlechterung der Anpassungsgüte, da $p = 0,551$ ist. Es verbleiben die Vier-Variablen-Interaktionen. Die sukzessive Herausnahme zeigt aber, dass auch diese Terme keinen Einfluss auf signifikante Änderungen von L^2 haben ebenso wie die Drei-Variablen-Interaktion Altersgruppe*Arbeitsgebiet*Unfallursache. Mit der schrittweisen Rückwärtseliminierung wird das Modell unter Verwendung des Likelihood Chi Quadrat

L^2 herausselektiert, das an die Daten am besten angepasst ist. Der L^2 Wert für das Modell Unfallebenen zeigt mit dem Wert von 93,3 (bei 104 Freiheitsgraden und $p = 0,76$) zusammen mit dem Q-Q-Diagramm (vgl. Abbildung 1) eine gute Anpassung. Die Variablen des Modells umfassen die drei Ebenen der Unfallentstehung: Unfallursache – Unfallhergang – Unfallfolge (vgl. Tabelle 2). Daher enthält das Modell Unfallebenen erwartungsgemäß Drei-Variablen-Interaktionen und die entsprechenden dazugehörigen nieder-hierarchischen Effekte.

Das Q-Q-Verteilungsdiagramm vergleicht die beobachteten Werte mit den erwarteten Werten. Es zeigt an, dass die Stichprobe annähernd normalverteilt ist, da die eingezeichneten Punkte eine Gerade bilden [8]. Das Ergebnis der Modellauswahl weist auf eine geeignete Modellierung hin, die die Hypothese 1 stützt. Somit kann das ausgewählte Modell dazu verwendet werden, aufzuzeigen, in welcher Art und Weise die Variablen miteinander verbunden sind.

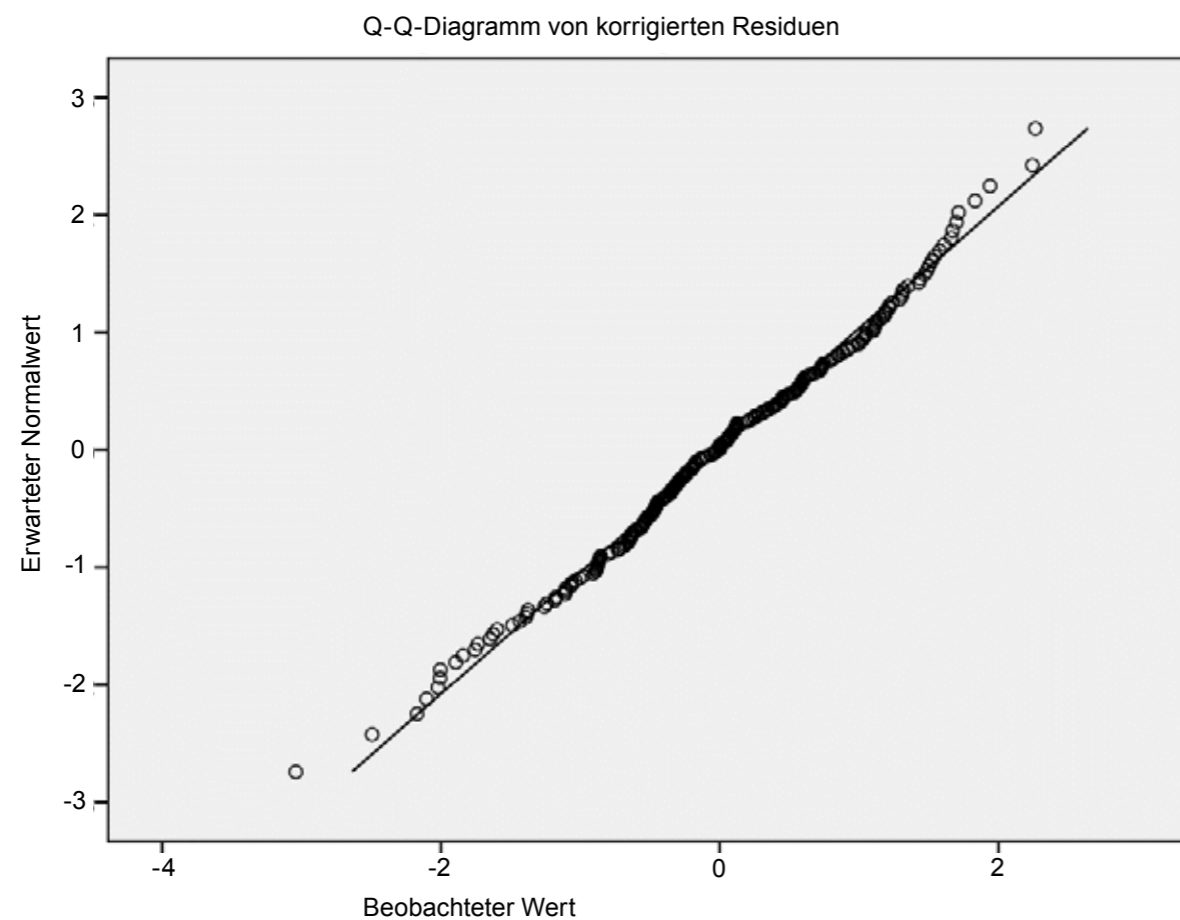


Abbildung 1: Q-Q-Verteilungsdiagramm

Haupteffekte

- Tätigkeit
- Arbeitsgebiet
- Altersgruppe
- Verletzungsschwere
- Unfallursache

Zwei-Variablen-Interaktionen

- Arbeitsgebiet*Verletzungsschwere
- **Tätigkeit*Arbeitsgebiet**
- **Tätigkeit*Altersgruppe**
- Altersgruppe*Verletzungsschwere
- **Tätigkeit*Unfallursache**
- Altersgruppe*Unfallursache
- Arbeitsgebiet*Unfallursache
- Verletzungsschwere*Unfallursache
- Arbeitsgebiet*Altersgruppe
- Tätigkeit*Verletzungsschwere

Drei-Variablen-Interaktionen

- **Tätigkeit*Arbeitsgebiet*Verletzungsschwere**
- **Tätigkeit*Altersgruppe*Arbeitsgebiet**
- Tätigkeit*Altersgruppe*Verletzungsschwere
- Altersgruppe*Verletzungsschwere*Arbeitsgebiet
- **Tätigkeit*Unfallursache*Altersgruppe**
- Tätigkeit*Unfallursache*Arbeitsgebiet
- Tätigkeit*Unfallursache*Verletzungsschwere
- Unfallursache*Arbeitsgebiet*Verletzungsschwere
- Verletzungsschwere*Unfallursache*Altersgruppe

5.2 Modellschätzung

Die Zwei-Variablen-Interaktionen zeigen den Partialzusammenhang der jeweiligen Variablen. Der Drei-Variablen-Effekt veranschaulicht die Modifikation dieser Beziehung durch die Einbeziehung einer dritten Variablen. Ein (signifikanter) Zwei-Variablen-Effekt größer 1 bedeutet, dass der Schätzwert für die Zellbesetzung der jeweiligen Variablenkombination höher ist als der Erwartungswert. Die Abweichungen von 1 lassen sich prozentual darstellen (vgl. Abbildungen 2 - 4). Damit zeigen sie auch höhere Unfallhäufigkeiten an, als auf der Grundlage der Unabhängigkeit der Daten erwartet werden sollte. Solche Häufigkeiten sind Unfallschwerpunkte und damit Ansatzpunkte für die Präventionsarbeit. Die Ergebnisse der Modellauswahl mit der dazugehörigen Parameterschätzung bestätigen somit die Hypothese 1, dass mit der log-linearen Analyse Unfallschwerpunkte bzw. Ansatzpunkte für die Prävention identifiziert werden können.

Die fett hervorgehobenen Interaktionen enthalten Informationen zur Hypothese 2 der verminderten Gefahrenkognition bei häufig ausgeführten Tätigkeiten. Zur Prüfung der Hypothese 2 werden beispielhaft die Interaktionen Tätigkeit*Arbeitsgebiet, Tätigkeit*Altersgruppe und Tätigkeit*Unfallursache beleuchtet.

Die Interaktionen zeigen Zusammenhänge zwischen den Variablen auf. Die Beziehungen zwischen den Merkmalsausprägungen der Variablen Tätigkeit und Arbeitsgebiet sind bis auf die sonstigen Waldarbeiten signifikant. Abbildung 2 zeigt die prozentualen Unterschiede der geschätzten Häufigkeiten der einzelnen Merkmalsausprägungen im Vergleich zum Erwartungswert. Zellen mit einer positiven Abweichung vom Erwartungswert sind häufiger besetzt, als bei statistischer Unabhängigkeit (Modell nur mit Haupteffekten) erwartet (und umgekehrt für Werte mit negativer Abweichung; sie sind seltener besetzt). Die genaue Höhe des Prozentwertes gibt an, um wie viel Prozentpunkte die geschätzte Zellhäufigkeit über oder unter der bei Unabhängigkeit erwarteten Häufigkeit liegt. Forstwirte führen regelmäßig forstliche Tätigkeiten im Betrieb aus und sind somit in der Verrichtung dieser Arbeiten geübt. Es ist davon auszugehen, dass sie im überwiegenden Fall auch forstlich ausgebildet sind. Landwirte hingegen arbeiten ständig im landwirtschaftlichen Betrieb und nur gelegentlich im Wald. Der Schätzwert für Forstwirte liegt bei der Fällung 9 Prozentpunkte, beim Rücken 10 Prozentpunkte und bei den Kultur- und Pflegearbeiten 42 Prozentpunkte über dem Wert, der auf der Grundlage des Durchschnittseffektes und der entsprechenden Haupteffekte erwartet werden kann. Die Landwirte liegen bei der Aufarbeitung 9 Prozentpunkte und beim Verladen und Transport 56 Prozentpunkte über dem Erwartungswert. Bei den sonstigen Waldarbeiten zeigen sich keine signifikanten Unterschiede zwischen

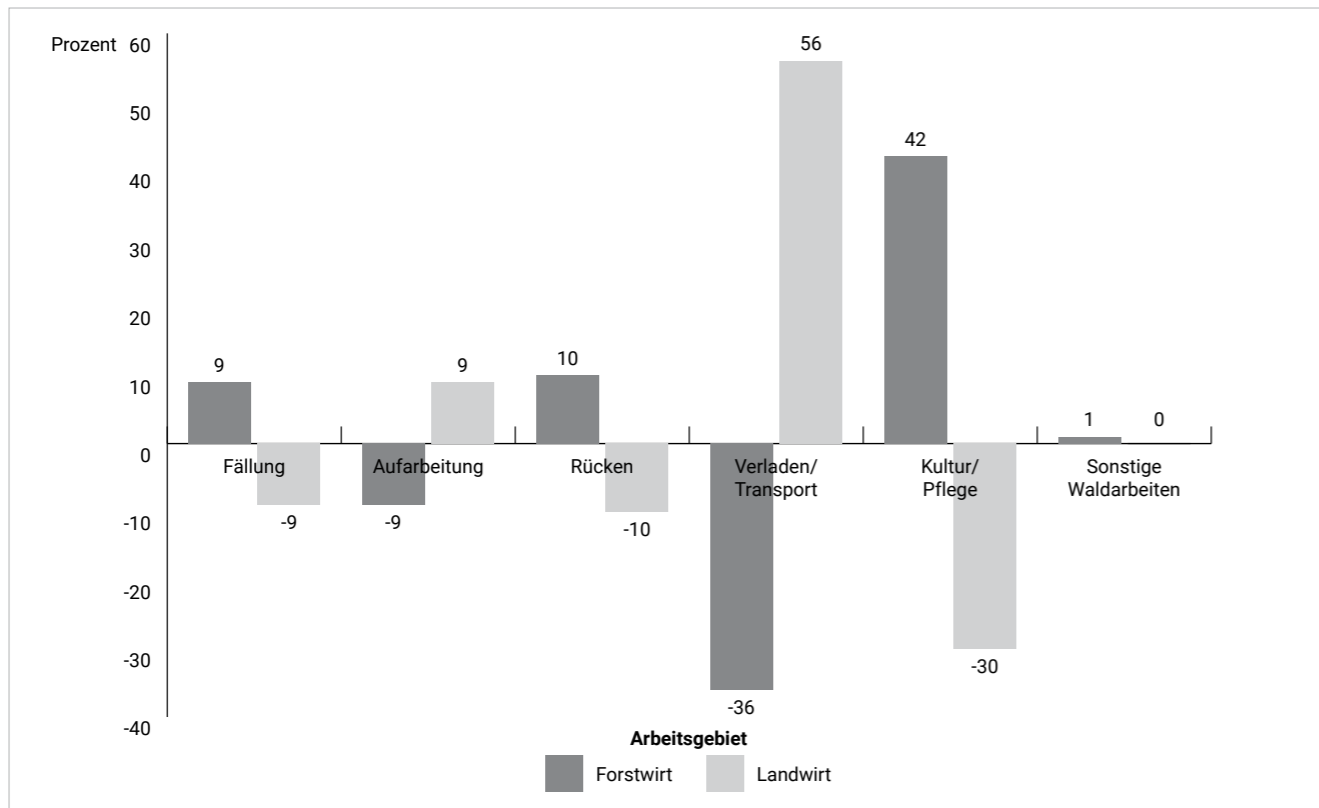


Abbildung 2: Interaktion Tätigkeit - Arbeitsgebiet

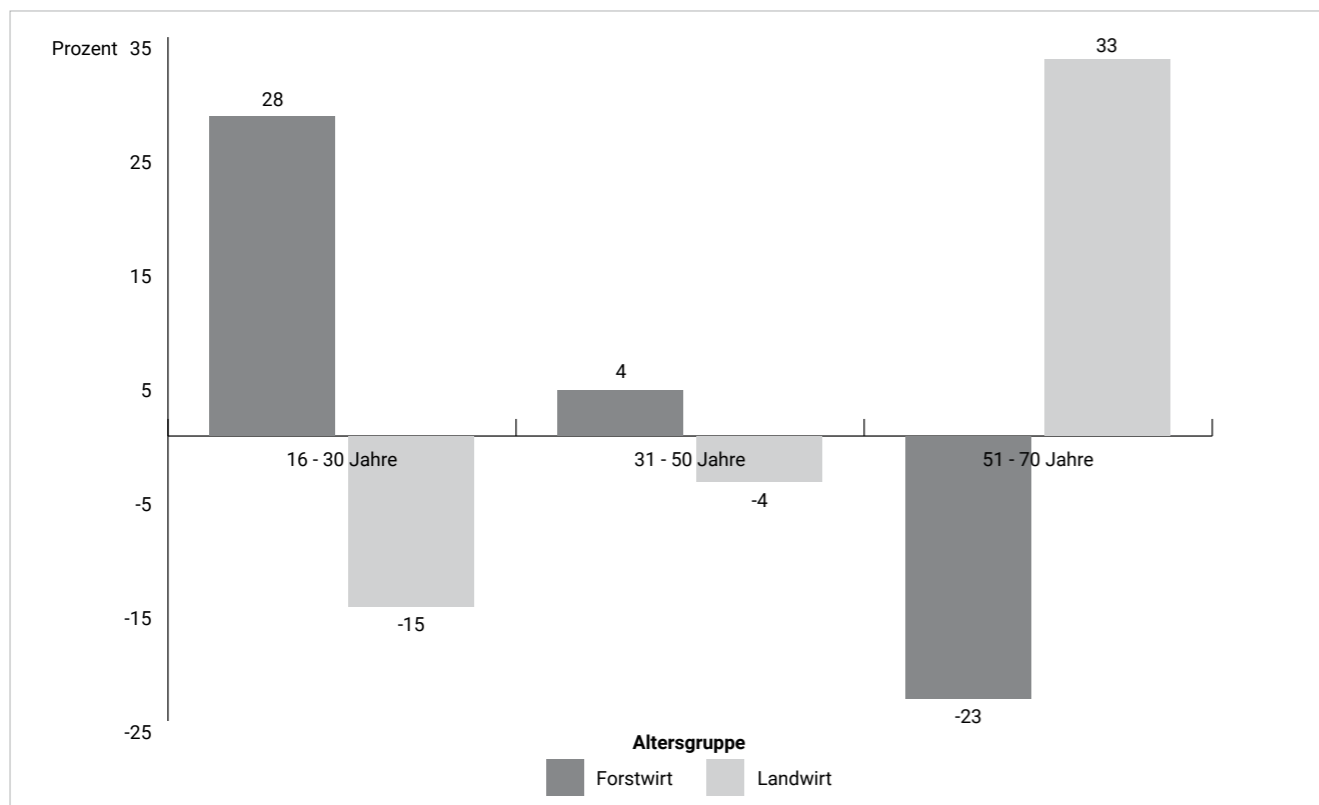


Abbildung 3: Interaktion Tätigkeit - Altersgruppe

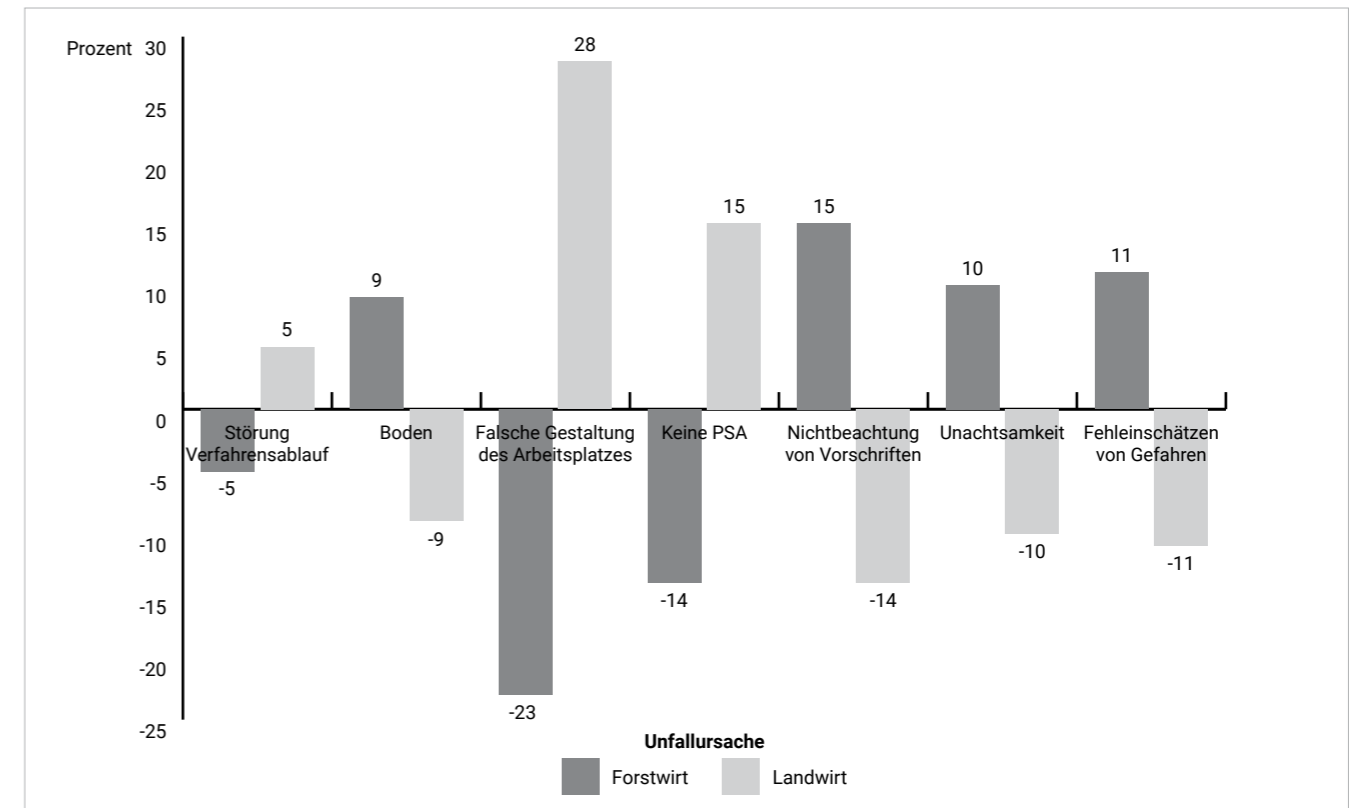


Abbildung 4: Interaktion Tätigkeit - Unfallursache

Land- und Forstwirten. Diese Ergebnisse deuten darauf hin, dass Forstwirte und Landwirte die Gefährdungen bestimmter Tätigkeiten jeweils unterschätzen.

Die Beziehung zwischen Tätigkeit und Altersgruppe zeigt, dass bei den Forstwirten die jüngste Altersgruppe deutlich über und die älteste Altersgruppe deutlich unter dem Erwartungswert liegt. Damit verunfallen die jungen Forstwirte überdurchschnittlich und die ältesten Forstwirte unterdurchschnittlich häufig. Bei den Landwirten stellt sich dieser Zusammenhang der Altersgruppen dagegen genau umgekehrt dar. Die jüngste Altersgruppe ist unter- und die älteste Altersgruppe überrepräsentiert.

Bei der Interaktion Tätigkeit und Unfallursache liegen die Schätzwerte für Forstwirte besonders für die menschenbezogenen Unfallursachen Fehleinschätzung von Gefahren, Unachtsamkeit und Nichtbeachtung von Vorschriften über den Erwartungswerten. Die Landwirte sind insbesondere in der organisatorischen Unfallursache der mangelhaften Gestaltung des Arbeitsablaufes und des Arbeitsplatzes überrepräsentiert.

Die Ergebnisse der log-linearen Schätzungen unterstreichen die Hypothese, wonach die Gefährdungen der häufig ausgeführten Tätigkeiten unterschätzt werden

6 Diskussion

6.1 Hypothese 1: Mit der log-linearen Analyse lassen sich Unfallschwerpunkte identifizieren

Auf der Grundlage des Modells zur Entstehung von Unfällen werden Variablen für die log-lineare Modellierung hergeleitet und Erwartungen hinsichtlich der Modellbildung formuliert. Mit der log-linearen Analyse werden dann auf dem Weg der Rückwärtsselektion einzelne Modelle und damit verschiedene Hypothesen gegeneinander getestet und das am besten an die Daten angepasste Modell ausgewählt. Die statistischen Kriterien zu den Voraussetzungen der log-linearen Anwendung und zur Modellgüte werden dabei erfüllt. Mit der Quantifizierung der Parameter durch die Hypothesenschätzung können die Wirkungsbeziehungen der Variablen verdeutlicht und vor dem Hintergrund theoretischer Gesichtspunkte sinnvoll interpretiert werden. Andreß et al. [9] betonen die Bedeutung dieser Vorgehensweise, denn auch bei explorativen Analysen, bei denen Statistiken zur Modellauswahl herangezogen werden, nehmen theoretische Überlegungen bei der Modellselektion eine wichtige Rolle ein. Damit sollen Modelle ausgewählt werden, die

zugleich sowohl theoretisch fundiert sind als auch plausibel interpretiert werden können. Eine wichtige Fragestellung dieser Arbeit lautet, ob die log-lineare Analyse ein geeignetes Instrument darstellt, um Ziel führende Ergebnisse im Rahmen der Unfallschwerpunktermittlung zu liefern. Durch die log-lineare Analyse können Beziehungen zwischen kategorialen Variablen geprüft werden. Als Schwerpunkt stellt sich diejenige Zellbesetzung heraus, deren Schätzwert für eine Variablenkombination, mit der die Wirkungsbeziehung Unfallursache-(Unfallereignis)-Unfallfolge beschrieben wird, signifikant höher liegt als der Erwartungswert. Die Ergebnisse der Modellauswahl mit der dazugehörigen Parameterschätzung bestätigen somit die Hypothese, dass mit der log-linearen Analyse Unfallschwerpunkte bzw. Ansatzpunkte für die Prävention identifiziert werden können.

Wüthrich [10] untersucht ebenfalls mit der log-linearen Analyse Ursache-Wirkungsbeziehungen von bedeutsamen Faktoren des Unfallgeschehens der Versicherten der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt und stellt fest, dass die Variablen Heimat und Geschlecht Einfluss auf die Art der Tätigkeit des Verunfallten sowie auf den Unfallhergang und die Unfallschwere nehmen.

Hoyos [11] weist auf die Beziehung zwischen Expositionszeiten und Anzahl der Unfälle hin. Je länger ein Einzelner oder ein Kollektiv Gefahren ausgesetzt ist, desto größer ist die Anzahl der Unfälle. Je häufiger und länger forstliche Tätigkeiten ausgeübt werden, desto größer ist die Wahrscheinlichkeit eines Unfalls. Träfe dies zu, dann würden die Expositionszeiten die Zusammenhänge zwischen den einzelnen Variablen mit beeinflussen. Beispielsweise könnte der positive Zusammenhang zwischen der Tätigkeit der Forstwirte und dem Arbeitsgebiet Fällung dadurch bedingt sein, dass die Waldarbeiter längere Expositionszeiten bei der Baumfällung aufweisen. Der SVLFG liegen keine Daten über Expositionszeiten vor, so dass sie auch nicht in die Berechnung eingehen konnten. Die Expositionszeiten sind gleichwohl indirekt in den Haupteffekten enthalten, da diese die Häufigkeitsverteilungen und damit die Größenunterschiede der einzelnen Variablen berücksichtigen. Sie wirken sich auf die Auftretenshäufigkeit eines Merkmals aus, jedoch nicht auf den Zusammenhang zwischen den Variablen. Wenn beispielsweise die Forstwirte insgesamt länger im Wald gearbeitet hätten als die Landwirte und dies ceteris paribus Ursache für den Unterschied in der Anzahl der Unfälle wäre, müsste dies im Haupteffekt Tätigkeit zum Ausdruck kommen. Dann müsste der Schätzwert für die Anzahl der verunfallten Forstwirte größer sein als der Schätzwert für die Anzahl der verunfallten Landwirte. Das Gegenteil ist aber der Fall. Wenn die Expositionszeit den Zusammenhang Tätigkeit und Arbeitsgebiet begründen würde, müssten die Schätzwerte der Forstwirte darüber hinaus nicht nur bei der Fällung, sondern auch bei der Aufarbeitung über dem Erwartungswert liegen, was

ebenfalls nicht zutrifft. Weiterhin ist es möglich, dass die Schätzergebnisse durch die unterschiedlichen Produktionsbedingungen der betrachteten Tätigkeitsgruppen beeinflusst werden. Forstwirte könnten im Durchschnitt vermehrt im Laubholz eingesetzt worden sein, Landwirte hingegen im für den Bauernwald typischen Nadelholz. Im Allgemeinen wird der Laubholzfällung ein höheres Unfallrisiko beigemessen. Dies könnte dazu geführt haben, dass die Forstwirte bei der Fällung eine überproportionale Beteiligung aufweisen. Wie im Weiteren noch gezeigt wird, ist aber nicht der offensichtlich gefährliche, zu fallende Baum das Problem bei der Gefahreinschätzung, sondern eher der vermeintlich einfache, aber vielleicht unterschätzte Baum.

6.2 Hypothese 2: Die Gefährdungen der häufig ausgeführten Tätigkeiten werden unterschätzt

Die unzureichende Gefahrenkognition führt dazu, dass die häufig ausgeführten Tätigkeiten nicht mit der gebotenen Aufmerksamkeit ausgeführt werden, so dass dort überproportional viele Unfälle zu verzeichnen sind. Ursachen dafür sind wahrscheinlich Automatisierungen der Arbeitshandlungen und Konditionierungsvorgänge im mesolimbischen System des Gehirns, die eine Kontrollillusion entstehen lassen. Sie kann mit der Fehleinschätzung umschrieben werden: „Ich habe alles im Griff.“ Diese Illusion kommt insbesondere bei jungen Forstwirten zum Tragen, da im Zuge der Ausbildung und der anschließenden Tätigkeit die eigene Kompetenzeinschätzung auf Grund der wenig vorhandenen Berufserfahrung und der statistischen Seltenheit der Unfälle noch nicht relativiert wurde. Die Hypothese der unzureichenden Gefahrenkognition bildet sich auch in den Unfallursachen ab, besonders in den Kombinationen Forstwirt und Unaufmerksamkeit sowie Forstwirt und Fehleinschätzung von Gefahren. Auch Gaskin & Parker [12] stellen bei der Untersuchung von Unfällen der Forstwirtschaft in Neuseeland durch einen Vergleich der Unfalldaten mit Befragungsergebnissen von Waldarbeitern fest, dass die Gefahren bestimmter forstlicher Tätigkeiten (Aufarbeitung und Rücken) unterschätzt werden. Musahl [13] sieht die tendenzielle Unterschätzung häufiger Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Kontrollstreben des Menschen. „Häufige Tätigkeiten sind gut geübt, vielfach subjektiv erfolgreich oder zumindest ohne ernsthafte Schäden ausgeführt, die Mitarbeiter haben sie ‚voll im Griff‘ und sie sind daher intuitiv ungefährlich, [...]“. Intuition ist in diesem Zusammenhang als komprimiertes, gefühltes Wissen zu verstehen. Gefühle sind in diesem Sinne bilanzierte Kurzmittelungen aus dem emotionalen Gedächtnis als Erfahrungen der positiven oder negativen Folgen des Handelns im Zuge der emotionalen Konditionierung. Die Verbindung zwischen einem Erlebnis und einem bestimmten emotionalen Zustand ist schon nach

mehreren ähnlichen Erfahrungen so stabil, dass spätere gegenteilige Ereignisse nichts oder nur über längere Zeit hinweg etwas ändern. Als Folge laufen Entscheidungen in der Regel automatisiert ab. Das gegenwärtig Wahrgenommene wird erst unbewusst identifiziert und dann das emotionale Gedächtnis auf gegebene emotionale Wertungen geprüft. Ist die Bewertung klar, erfolgt die Entscheidung ohne größere Beteiligung des Bewusstseins [14].

Musahl [13] kommt deshalb zu folgendem Schluss: „Die statistische ‚Seltenheit‘ von Unfällen begünstigt die Kontrollillusion [sic]. Sie vermittelt uns jene subjektive Urteils- und Handlungssicherheit, die [...] das Mißlingen [sic] und den Unfall begünstigen, vielleicht gar erst möglich machen. Das Fehlen subjektiver Unsicherheit gehört demnach zur Funktions-Logik von Fehlhandlung, Mißlingen [sic] und Unfall [Hervorhebung im Original]“. Die Folgen „subjektiver Ereignissicherheit“ sind automatisierte, nicht reflektierte Handlungen.

Bussemeyer [15] macht die Zeit nach dem Abschluss der Ausbildung als Phase der Forstwirte aus, in der der Großteil der Unfälle zu beobachten ist, und erklärt es mit mangelnder Fertigkeit und Erfahrung. Diese Ursachenkategorie korrespondiert mit der Kontrollillusion, sie ist gewissermaßen die andere Seite der Medaille. Wie die Unfälle demonstrieren, haben die jungen verunfallten Forstwirte objektiv nicht die Fähigkeit, bestimmte Situationen zu meistern. Subjektiv werden sie davon ausgegangen sein, die Kompetenz zu besitzen. Es ist einfach sehr unwahrscheinlich, dass jemand um seine Unzulänglichkeiten weiß, die risikobehaftete Aufgabe dennoch eingetriggt und den Unfall und damit den Gesundheitsschaden, der in der Forstwirtschaft überdurchschnittlich schwer sein kann, billigend in Kauf nimmt.

Roth hebt hervor, dass die automatisierten Entscheidungen auf bestimmte Problemsituationen zugeschnitten seien. In neuen Situationen bedeuteten sie ein großes Risiko, das sich allerdings mit zunehmender Entscheidungserfahrung vermindere. Ein Problem der Waldarbeit liegt in den sich ständig ändernden Umgebungsbedingungen, die immer wieder neue Entscheidungs- und Ausführungssituationen schaffen und eine ständige Wahrnehmungs- und Reaktionsbereitschaft sowie situationsspezifische, problemadäquate Handlungsprogramme erfordern, die in ihrer Vielfalt und optimierten Bewegungskomponenten erst nach langer Erfahrung erworben werden können. Demgegenüber kann sicherheitswidriges Verhalten durch emotionale Konditionierung relativ schnell verfestigt werden. Durch die Neigung des Gehirns, Entscheidungs- und Ausführungsprozesse zu standardisieren und mit Routinen zu belegen und damit verbunden die Aufmerksamkeit zu vermindern [16], besteht im Wald mit seinen variablen Arbeitsbedingungen eine große Wahrscheinlichkeit, Gefahren zu

übersehen bzw. situationsunangepasste Handlungsprogramme abzurufen. Bei der Waldarbeit ergibt sich folgendes Dilemma: Wenn der im Wald Tätige der natürlichen Neigung des Gehirns folgt und seine Aufmerksamkeit „herunterfährt“, ist der Unfall in der Natur vorprogrammiert. Auf der anderen Seite ermüdet der ständig Aufmerksame schneller, insbesondere bei schwerer Arbeit und warmer Witterung, was wiederum das Unfallrisiko erhöht.

Das Zusammenwirken der einzelnen Bewegungskomponenten bei automatisierten Bewegungsabläufen von Forstwirten bedarf unter Standardbedingungen nicht mehr der bewussten Steuerung. Die motorischen Ausführungen sind bei vergleichbaren Bedingungen weitgehend konstant. Sind diese Normalbedingungen nicht gegeben, muss der automatisierte Ablauf aufgegeben und unter Bewusstseinsbeteiligung durch eine bedingungsangepasste Bewegung ersetzt werden. „Die Verfestigung in einer routinemäßig gleichbleibenden Ausführungsweise wird nachteilig, wenn die Umstände einen Wechsel erfordern“ [17]. So ist die Standardfälltechnik unter Normalbedingungen eine problemadäquate Fällmethode, bei einem Vorhänger wäre sie jedoch nicht mehr an die Situation angepasst, und das Unfallrisiko würde steigen. Als Grund für die Unterschätzung wird der tägliche Umgang mit der Gefahr gesehen, die so zur Routine wird und unachtsames Arbeiten mit sich bringt [18], [19]. Bentley et al. [20] heben hervor, dass die Sicherheit bei der Holzerte von einer angemessenen Bewertung der Gefahren und einem guten Urteilsvermögen in Bezug auf Entscheidungen beim Holzeinschlag abhängig sei. Bei der Baumbeurteilung, die vor der Baumfällung durchgeführt werden soll, sind die Kriterien Baumhöhe, Kronenausrichtung, Stammverlauf, Stammdurchmesser, Trockenäste, Baumfäulnis und Geländeausformung zu bewerten [21]. Die Beurteilung der einzelnen Merkmale erfordert die volle Konzentration, da die Auswahl der Schnitttechnik und die konkrete Schnittführung von der Ausgestaltung der genannten Kriterien abhängen. Werden beispielsweise Spannungen im Stamm übersehen und die falsche Schnitttechnik gewählt, kann dies zum Aufplatzen des Stammes führen.

Gleichwohl sind Unfälle statistisch seltene Ereignisse. Daher geht selbst das sicherheitswidrige Verhalten lange Zeit gut und wird auf dem Weg der Konditionierung verstärkt. Ist dem Ausführenden die Sicherheitswidrigkeit seines Handelns bewusst, liegt eine doppelte, eine positive und negative Verstärkung, vor. Musahl [13] warnt vor diesem Hintergrund vor dem falschen Instrument der Belehrung, die negativ verstärkend wirkt. Der in der Unterweisung prognostizierte Misserfolg, hier der Unfall bei sicherheitswidrigem Verhalten, tritt nicht ein. Das ist die negative Verstärkung. Die positive Verstärkung ist der Erfolg des Handelns. Der Stamm liegt am Boden. Roth [14] weist darauf hin, dass Belehrungen oder Ein-

sicht die emotionalen Bewertungen von Ereignissen nicht zu korrigieren vermögen [vgl. auch 22].

Butora & Höfle [23] beobachten bei der Analyse von Beinaheunfällen, dass die meisten Waldarbeiter die Bäume bei der Fällung unzureichend beurteilen und daher herabfallende Äste nicht beachten und sich im Gefahrenbereich der Bäume aufhalten und deshalb von herabfallenden Ästen und fallenden oder zurückschlagenden Bäumen beinahe verletzt werden. Beim Entasten und Einschneiden werden hektisches Arbeiten und Konzentrationsmängel als Unfallursachen genannt. Auch diese Ergebnisse passen zum vorgeschlagenen Erklärungsmuster. Die Unterschätzung von Gefahren und Standardisierung von Verhalten, ob sicherheitsgerecht oder sicherheitswidrig, führt zu einer verminderten Aufmerksamkeit (Nichtbeachtung von Ästen), so dass die Gefahr besteht, mit den Gedanken woanders als bei der Arbeitssituation zu sein, was vor dem Hintergrund der variablen Arbeitsbedingungen im Wald schon für sich allein problematisch ist. Sicherheitswidriges Verhalten, hier der Aufenthalt im Gefahrenbereich, verstärkt zudem die (Beinahe)Unfallgefahr. Denn die emotionale Konditionierung wirkt schon nach einigen geglückten Durchführungen handlungsstabilisierend, so dass sich offensichtlich situationsunangepasstes, sicherheitswidriges Verhalten relativ schnell etablieren kann.

Wenn das Fehlen subjektiver Unsicherheit die Fehllösung und den Unfall begünstigt, dann müsste das Vorliegen von subjektiv wahrgenommener Unsicherheit sichere Handlungsweisen fördern. Das könnte bei den Landwirten im Durchschnitt bei den Arbeitsgebieten Fällung, Rücken sowie Kultur- und Pflegearbeiten der Fall sein. Sie müssen sich immer wieder neu in den forstlichen Kontext einarbeiten, so dass kaum Automatisierungen im Bewegungsablauf vorliegen können. Die forstlichen Tätigkeiten sind für die Landwirte gewissermaßen immer wieder neu. Auch in neuen Situationen wird die Amygdala aktiviert. Sie sind gleichsam im Durchschnitt „amygdala-gesteuert“ und begegnen daher den neuen Aufgaben mit einer gewissen Vorsicht. Die Gefahren der seltenen forstlichen Tätigkeiten werden nicht unterschätzt, so dass die Landwirte aufmerksamer an die Aufgaben herangehen und sich der Grenzen ihrer Möglichkeiten bewusst sind. Das aufmerksame Arbeiten kompensiert möglicherweise Wissens- und Fertigungsdefizite. So berechnen Löffler & Ohrner [24] im Rahmen der Evaluierung von Schulungen für Kleinprivatwaldbesitzer Unfallquoten für geschulte Waldbesitzer, die deutlich unter den Quoten der Beschäftigten des Staatswaldes liegen. Auch Peters [25] beobachtet im Rahmen von Sicherheitsanalysen bei der motormanuellen Holzernte einen hohen Grad an Arbeitssicherheit von Kleinprivatwaldbesitzern im Vergleich zu Probanden des Staatswaldes.

Die Landwirte verunfallen hingegen bei der Aufarbeitung sowie beim Verladen und Transport häufiger als erwartet. Offenbar ist aus Sicht des Landwirts nach der Fällung die gefährlichste Arbeit vorüber, denn der Baum liegt am Boden, die Motorsäge wird vielleicht weggelegt und die Axt zur Entastung hervorgeholt. Unter Umständen begünstigt die Arbeit mit der Axt die Kontrollillusion, also die subjektive Einschätzung, man habe buchstäblich alles im Griff. Das führt zu einem Unterschätzen der Gefährlichkeit der Handarbeit mit der Axt [13]. Darüber hinaus könnte von Bedeutung sein, dass im höheren Alter ein bisher sicher geführtes Arbeitsmittel plötzlich unsicher wird [26]. Die Aufarbeitung mit der Axt erfolgt hauptsächlich bei älteren Landwirten.

Im Arbeitsgebiet Verladen und Transport dürfte ein Unterschätzen der Gefahren des Einsatzes von ungeeigneten, landwirtschaftlichen Anhängern Grund für die Überbesetzung der Unfälle bei dieser Tätigkeit der Landwirte sein. Denn der landwirtschaftliche Schlepper mit Anhänger gehört neben der Motorsäge zu den wichtigsten Arbeitsmitteln bei der Eigenarbeit im Wald [24]. Es ist zudem möglich, dass bei Verlade- und Transportarbeiten der Frontlader des Schleppers unsachgemäß eingesetzt wird. So ist es denkbar, dass die Landwirte die Gefahren des Einsatzes landwirtschaftlicher Arbeitsmittel im Wald nicht realistisch einschätzen und nicht über geeignetes Werkzeug wie Ketten, starke Anschlagmittel u. a. verfügen und sich mit Provisorien behelfen. Auch im finnischen Bauernwald wird auf Grund von statistischen Analysen der Nahtransport des Holzes als Unfallschwerpunkt identifiziert [27].

Die Einschätzung von Klein & Rieger [28] kann hier also uneingeschränkt bestätigt werden: „Doch was entspricht der menschlichen Natur eher, als eine Unfallgefahr zu unterschätzen, zu übersehen, solange man nicht getroffen ist? Wann mißachtet [sic] man sie am meisten? Der Neuling, der etwas Gefährliches, Unvertrautes beginnt, ist zaghaft, ängstlich, übervorsichtig. Der Geübte, Erfahrene ist von Selbstüberschätzung, von Unaufmerksamkeit bedroht. Je größer die Vertrautheit mit einer Gefahr, je gewohnter der Umgang mit ihr, umso nachlässiger wird man, umso geringere Neigung besteht, einen Fehler abzustellen und auftretende Mängel zu beheben.“

7 Ableitung von Präventionsmaßnahmen

Nach der Maßnahmenhierarchie in der Prävention kann die Vermeidung von Gefahren durch Ersetzen eines gefährlichen durch ein ungefährlicheres Arbeitsverfahren erfolgen. Im Rahmen der Holzernte wäre dies der Einsatz von maschineller Arbeit mit Harvester und Forwarder anstelle der motormanuellen Holzernte. Der Har-

vesterarm lenkt die freiwerdende Energie des fallenden Baumes, während die Kabine Schutz bietet vor herabfallenden oder zurückschlagenden Baumteilen. Das Unfallgeschehen würde sich überwiegend aus Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten herleiten und damit sehr deutlich senken lassen. Die Unfalltypen der entsprechenden Arbeitsbereiche der motormanuellen Holzernte würden eliminiert. Unfalltypen charakterisieren Unfälle, die dem Hergang nach gleichartig sind [29]. Denn diese Maßnahmen der Rangstufe 1 und 2 haben eine hohe Reichweite der Wirksamkeit. Damit wäre ein wichtiger Teil der Vision Zero, nämlich die Reduktion der tödlichen und schweren Arbeitsunfälle auf die Anzahl 0 [30], in der Forstwirtschaft nahezu verwirklicht; aus der Vision würde eine operationale Zielsetzung. Außerdem zeigt sich, dass die Frage der Berücksichtigung der Expositionszeit nachrangig ist. Das Unfall- bzw. Gefährdungsgeschehen kann mit dem Harvestereinsatz im Rahmen der Holzernte nahezu beseitigt werden, und das unabhängig von der Frage, ob die Unfalltypen Unfallschwerpunkte und/oder Gefährdungsschwerpunkte darstellen. Die motormanuelle Holzernte wird in den Waldbeständen weiter zum Einsatz kommen, wo kein Harvestereinsatz möglich ist. Musahl et al. haben auf der Grundlage der Ergebnisse zur subjektiven Gefahrenkenntnis ein Arbeitssicherheitskonzept entwickelt. Erstes Ziel ist das bessere Verständnis für das Zustandekommen von Unfällen. „Unfälle sind ‚seltene Ereignisse‘ in einer Menge von Zuständen, bei denen es in der Regel gut geht, weil es nur zu Beinahe-Unfällen kommt.“ Das zweite Ziel ist die Erkenntnis, dass die Unterschätzung von Routinetätigkeiten insbesondere durch unerkannte Beinaheunfälle gelernt wird. Deshalb müssen Beinaheunfälle erkannt werden. Dies erfordert die Sicherheitsarbeit in Kleingruppen, da der Arbeitskollege den Beinaheunfall eher erkennt als der Handelnde. „Ein entscheidendes Mittel zur Verbesserung der Gefahrenkenntnis und zur Veränderung des individuellen Vorsorgeverhaltens ist daher das gemeinsame Aufdecken dieser Beinahe-Unfälle [sic] im jeweiligen Arbeitsprozess“. Dabei ist es wichtig, dass Anregungen zur zukünftigen Vermeidung von bisher unerkannten Systemstörungen in Form von Beinaheunfällen vom bekannten Kollegen artikuliert werden, da sie dadurch wahrscheinlich eher aufgegriffen werden [31]. Daher haben die niedersächsischen Landesforsten ein einfaches Verfahren zur Erfassung der Beinaheunfälle eingeführt, so dass Fehler im Arbeitsprozess entdeckt und abgestellt werden können [32]. Auch die klassische Sicherheitsunterweisung, die den möglichen Unfall eindringlich in den Vordergrund stellt, kann zur Entwicklung einer unangemessenen Gefahrenkognition beitragen. Denn je häufiger eine erwartete Gefährdung nicht eintritt, desto deutlicher wird sicherheitswidriges Verhalten durch negative Verstärkung gelernt [13]. Der o. g. Ansatz zur Verbesserung oder Korrektur der Gefahrenkenntnis kann auch bei den forstlichen Tätigkeiten im Arbeitsprozess greifen, die üblicherweise in der Kleingruppe von

professionellen Forstwirten durchgeführt werden und ein gegenseitiges, wohlwollendes Monitoring zulassen. Bei der gefährlichsten forstlichen Tätigkeit, der Fällung, bereiten schon die einzuhaltenen Sicherheitsabstände und eventuelle Naturverjüngungen Probleme bei der gegenseitigen Beobachtung und Analyse der gefährlichen Situationen. Hier könnten nachträgliche „Stockbetrachtungen“ und Demonstrationsfällungen sowie der Einsatz von Arbeitsschutzberatern bzw. Sicherheitstrainern Ansatzpunkte zur Sicherheitsgruppenarbeit geben. Wolff [33] kann die Effektivität von Interventionen mit Sicherheitsfortbildungen in forstlichen Klein-Arbeitsgruppen nachweisen. Bei den Landwirten kann die Optimierung des Gefahrenwissens in der Kleingruppe durch Sicherheitsschulungen erfolgen, da im bäuerlichen Privatwald die Alleinarbeit unter bestimmten Voraussetzungen zulässig ist. Nach dem vorliegenden Modell unterschätzen Landwirte im Durchschnitt die Aufarbeitung und das Verladen und den Transport, so dass diese Themen einer besonderen Betrachtung bedürfen. Insgesamt gesehen dürften in dieser Versichertengruppe Defizite bei situationsangepassten Handlungsprogrammen der forstlichen Tätigkeiten zu verzeichnen sein. Schulungen sollten darauf ausgerichtet sein, das aufmerksame, vorsichtige Arbeiten weiter zu fördern und die Fertigkeiten sukzessive zu verbessern. Da das Bewegungslernen einem Fertigkeitserfall bei Unterbrechungen unterliegt, müssen sich Landwirte im Durchschnitt immer wieder neu in den forstlichen Aufgabenbereich einarbeiten. Dadurch entwickeln sie keine Routine in der Ausführung der forstlichen Tätigkeiten. Das ist genau der Grund, warum sie die damit verbundenen Gefahren nicht unterschätzen und die Arbeiten aufmerksam und vorsichtig verrichten.

8 Schlussfolgerungen

Das Ziel des Projekts war es, Methoden zur Unfallschwerpunktanalyse aufzuzeigen und sie für den Forstbereich anzuwenden. Mit der log-linearen Analyse können gezielt Handlungsfelder und besonders betroffene Zielgruppen identifiziert und so Präventionsmaßnahmen effektiv an die Erfordernisse angepasst werden. Die Sicherheit bei der Waldarbeit wird im Wesentlichen geprägt durch aufmerksames, gefährdungsangepasstes Verhalten und das Beherrschen von Fertigkeiten. Die untersuchten Kollektive zeigen, dass jeweils einer der genannten Aspekte im Durchschnitt überwiegt und der anderer defizitär ausgeprägt ist. Die Landwirte arbeiten im Durchschnitt aufmerksam, weisen aber Fertigungsdefizite auf, während die Forstwirte im Durchschnitt eine Fertigungs-kompetenz besitzen, jedoch bei Routineaufgaben zu unaufmerksamen Verhalten neigen. Um aufmerksam zu arbeiten, braucht der Mensch offensichtlich die Herausforderung. Für die Landwirte dürfte die Fällung eines normal

gewachsenen Baumes eine Herausforderung darstellen, während bei den Forstwirten die „Normalfällung“ möglicherweise nicht das volle Aufmerksamkeitspotential freisetzt. Die anspruchsvolle Laubholzfällung dürfte bei den Forstwirten eher ein gefahrungsangepasstes Aufmerksamkeitsniveau hervorrufen. Aber auch hier ist die Balance wichtig. Herausforderung muss Herausforderung bleiben und darf nicht zur Routine werden, die unaufmerksames Verhalten zur Folge hat. Der Forderungsaspekt der Arbeitsaufgabe sollte auch bei der Abstimmung des Einsatzes der maschinellen Arbeit mit der motormanuellen Holzernte berücksichtigt werden. Denn harvestertaugliche Stammdurchmesser im Nadelholz dürften in diesem Zusammenhang für Forstwirtschaftsprofis keine besondere Herausforderung darstellen. Aufmerksamkeit scheint vorhandene Fertigungsdefizite kompensieren zu können. Ziel ist ein Gleichgewicht beider Sicherheitsaspekte. Diese Ausgewogenheit kann mit folgender Formel beschrieben werden:

Arbeiten - so aufmerksam und gefahrungsbewusst wie Amateure und so fertigkeitssicher wie Profis.

Daher sind zielgruppenspezifische Konzepte zur Verbesserung des Gefahrenbewusstseins bei Forstwirten und zur Verbesserung der Fertigkeiten der Waldarbeit bei Landwirten zu entwickeln.

Dr. Ludger Michels
Triftkämpfe 15
34439 Willebadessen

Prof. Dr. Jörn Erler
Professur Forsttechnik
Technische Universität Dresden
Dresdner Straße 24
01737 Tharandt

Quellen

- [1] Jacke, H. (1989): Die Unfallhäufigkeit im Wochenverlauf. Folgerungen für die Arbeitsgestaltung aus den Erhebungen für das FWJ 1988. In: Allgemeine Forstzeitschrift. 44, Nr. 48. S. 1276-1281.
- [2] Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (2013): Statistiken für die Praxis 2012. PDF. [online] <http://www.dguv.de/medien/inhalt/zahlen/documents/schueler/dguvstatistiken2012d.pdf> [26.01.2016]
- [3] Kuratorium für Waldarbeit und Forsttechnik (KWF) (2014): Unfallstatistik für den Staatswald in Deutschland. Zeitreihen, [online] <http://www.kwf-online.org/mensch-und-arbeit/unfallstatistik.html> [18.12.2015]
- [4] Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie (GDA) (2007): Fachkonzept und Arbeitsschutzziele 2008 – 2012. PDF. Stand: 12. Dezember 2007. [online] <http://www.gda-portal.de/de/Ziele/Fachkonzept> [13.01.2016]
- [5] Burkardt, F. (1970): Arbeitssicherheit. In: Mayer, A. & Herwig, B. (Hrsg.): Betriebspsychologie. Handbuch der Psychologie. Bd. 9 (=2. Auflage). Hogrefe, Göttingen. S. 385-415.
- [6] Andersen, E. B. (1996): Log-lineare Modelle. In: Erdfelder, E. et al. (1996): Handbuch Quantitative Methoden. Psychologie Verlags Union, Weinheim.
- [7] Yarnold, J. K. (1970): The Minimum Expectation in X² Goodness of Fit Tests and the Accuracy of Approximations for the Null Distribution. Journal of the American Statistical Association. Vol. 65, Nr. 330. S. 864-886.
- [8] Hartung, J. (2009): Statistik (= 15. Auflage). Oldenbourg Verlag, München.
- [9] Andreß, H.-J. & Hagenars, J. A. & Kühnel, S. (1997): Analyse von Tabellen und kategorialen Daten. Springer, Berlin.
- [10] Wüthrich, P. (1981): Struktur- und Zusammenhangsanalyse der Ursachen von Arbeitsunfällen. In: Sozial- und Präventivmedizin. Vol. 26, Nr. 6. S. 372-377.
- [11] Hoyos, C. Graf (1980): Psychologische Unfall- und Sicherheitsforschung. Kohlhammer, Stuttgart.
- [12] Gaskin, J. E. & Parker, R. J. (1993): Accidents in forestry and logging operations in New Zealand. In: Unasylva. Vol. 44, No. 172. S. 19-24. [online] <http://www.fao.org/docrep/u8520E/u8520e05.htm> [14.01.2016]
- [13] Musahl, H.-P. (1997): Gefahrenkognition - Theoretische Annäherungen, empirische Befunde und Anwendungsbezüge zur subjektiven Gefahrenkenntnis. Asanger, Heidelberg.
- [14] Roth, G. (2011): Persönlichkeit, Entscheidung und Verhalten. Warum es schwierig ist, sich und andere zu ändern (=6. Auflage). Klett-Cotta, Stuttgart.
- [15] Bussemeier, D. (1993): Psychologische und soziale Unfallursachen bei der Waldarbeit – eine Befragungsanalyse. Dissertation. Georg-August-Universität. Göttingen.
- [16] Roth, G. (2010): Verstand oder Gefühl – wem sollen wir folgen? In: Roth, G. & Grün, K.-J. & Friedmann, M. (Hrsg.), Kopf oder Bauch? – Zur Biologie der Entscheidung. Vandenhoeck und Ruprecht. Göttingen. S. 15 - 27.
- [17] Hacker, W. (1978): Allgemeine Arbeits- und Ingenieurpsychologie. Psychische Struktur und Regulation von Arbeitstätigkeiten (=2. Auflage). Verlag Hans Huber. Bern, Stuttgart, Wien.
- [18] Rehschuh, D. & Gerdson, G. & Hartfiel, J. & Mattes, H. & Scheele, H. A. (1984): Unfallursachenforschung zur Erhöhung der Arbeitssicherheit in der Forstwirtschaft. Schriftenreihe der Bundesanstalt für Arbeitsschutz: Forschungsbericht Fb 384. Wirtschaftsverlag NW, Bremerhaven.
- [19] Wettmann, O. (2009): Die neue Präventionskampagne der Suva „Risikoverhalten Forst“. Wald Holz, 90 Jahrgang, Nr. 10. S. 43-45. [online] http://www.waldwissen.net/technik/holzernte/sicherheit/wsl_risikoverhalten/index_DE [03.12.2015]
- [20] Bentley, T. A. & Parker, R. J. & Ashby, L. (2005): Understanding felling safety in the New Zealand forest industry. In: Applied Ergonomics. Vol. 36. S. 165-175.
- [21] Waldarbeitsschulen der Bundesrepublik Deutschland (Hrsg.) (1993): Der Forstwirt. Eugen Ulmer, Stuttgart.
- [22] Roth, G. (2001): Wie das Gehirn die Seele macht. Vorlesung vom 22. April – 27. April 2001 im Rahmen der 51. Lindauer Psychotherapiewochen 2001. PDF. [online] http://www.lptw.de/archiv/vortrag/2001/roth_gerhard.pdf [13.01.2016]
- [23] Butora, V. & Höfle, H. H. (1979): Die Untersuchung von Beinahe-Unfällen – eine Methode zur Unfallforschung in der Forstwirtschaft. Allgemeine Forstzeitschrift. 34, Nr. 42. S. 1153 - 1159.
- [24] Löffler, H. & Ohrner, G. (1994): Steigerung der Arbeitssicherheit im Kleinprivatwald „Odenwaldprojekt“. Schriftenreihe des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. Heft 437. Münster.
- [25] Peters, H. (1993): Ergonomische und sicherheitstechnische Bewertung von Holzernterverfahren in der Forstwirtschaft. KWF-Bericht Nr. 16.
- [26] Riedel, S. & Gillmeister, F. & Kinne, J. (2012): Einflüsse altersabhängiger Veränderungen von Bedienpersonen auf die sichere Nutzung von Handmaschinen. Forschung Projekt F 2118. Bericht. Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin. Dortmund. [online] <http://www.baua.de/de/Publikationen/Fachbeitraege/F2118.pdf> [13.01.2016]
- [27] Teikari, E. (1983): Logging Accidents Among Farmers; Statistics And Accident Prevention. In: Verhandlungsbericht des Seminars über: Ergonomics applied to Forestry. 17.-22. Oktober 1983. PDF. Wien und Ossiach. S. 108-112. [online] http://staging.ilo.org/public/libdoc/ilo/1983/83B09_789_e_g.pdf [13.01.2016]
- [28] Klein, E. & Rieger, G. (1977): Unfälle bei der Waldarbeit und die neuen Unfallverhütungsvorschriften. In: Der Forst- und Holzwirt. 32, Nr. 16. S. 301-304.
- [29] Skiba, R. (1997): Taschenbuch Arbeitssicherheit. (=9. Auflage). Erich Schmidt Verlag. Bielefeld.
- [30] Eichendorf, Walter (2018): Vision Zero. [online] <http://www.dguv.de/de/praevention/visionzero/index.jsp> [15.03.2018]
- [31] Musahl, H.-P. & Hinrichs, S. & Ohlmann, M. & Wormuth, L. (2001): Kompetenzmanagement als Bedingung erfolgreiche Gruppenarbeit in kleinen und mittleren Unternehmen. Leitfaden erstellt für das gleichlautende Forschungs- und Entwicklungsvorhaben im Rahmen des Programms QUATRO der EU und des Landes NRW. Duisburg: Inst. für Kognition und Kommunikation/ Forschungsgruppe Systemmanagement. PDF. [online] <http://www.forschungsnetzwerk.at/downloadpub/Kompetenzmanagement%20in%20KMU.pdf> [13.01.2016]
- [32] Niedersächsische Landesforsten (Hrsg.) (2011): Unfallbericht 2009 – Sichere Waldarbeit. Roco, Wolfenbüttel.
- [33] Wolff, D. (2004): Modifikation sicherheitskritischer Verhaltensweisen von Waldarbeitsgruppen durch Fortbildung. Gruppendynamische Prozesse und Vorgesetztenverhalten als Determinanten der Verhaltensbeeinflussung. Dissertation. Freiburg.

Saisonarbeiter in der Landwirtschaft: Arbeitsgefahren und Versicherungsschutz

Fabrizio Benedetti, Liliana Frusteri, Angelica Schneider Graziosi

In Italien ist die Arbeit in der Landwirtschaft geprägt von einer großen Diversität hinsichtlich der klimatischen Verhältnisse, der Produktionsverfahren, aber auch von besonderen Herausforderungen für die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz. Der Einsatz von ausländischen Saisonarbeitskräften, zumal wenn dieser illegal erfolgt, stellt spezielle Anforderungen an alle Beteiligten. Ziel dieses Artikels ist es, einen Überblick über die einschlägigen unfallversicherungsrechtlichen Vorschriften und die besonderen arbeitsbedingten Gefahren zu geben. Damit soll ein Beitrag zur Debatte über den Arbeits- und Gesundheitsschutz für landwirtschaftliche Saisonarbeitskräfte geleistet werden.

1 Einleitung

Nach den Eurispes-Schätzungen (2014) [1] sind in der Europäischen Union mehr als 25 Millionen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in verschiedenen Funktionen in der Landwirtschaft tätig. [2] Dem gegenüber stehen Jahresarbeitseinheiten von weniger als 10 Millionen. Bereits diese Diskrepanz zeigt, dass nur ein Teil der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer dauerhaft und in Vollzeit beschäftigt ist, während die Mehrheit in Teilzeit und insbesondere nur zu bestimmten Zeiten, nämlich zumeist während der Ernte, tätig ist.

Die Tätigkeit in der Landwirtschaft hat in Italien eine besondere Bedeutung, wie die von Eurispes festgestellten Daten zeigen: Auf ungefähr 12.750.000 Hektar genutzter landwirtschaftlicher Fläche wurden 2012 von 1.618.000 landwirtschaftlichen Betrieben 42,6 Milliarden Euro mit 969.000 Jahresarbeitseinheiten erwirtschaftet. Die italienische Landwirtschaft ist eine der leistungsfähigsten Landwirtschaften Europas. Sie steuert ca. zwei Prozent zur Wirtschaftsleistung des Landes bei. [3] Auf jeweils einem Viertel des Agrarlandes werden Tiere geweidet oder Getreide angebaut. Olivenbäume stehen auf knapp zehn Prozent der Agrarflächen, für den Weinbau werden knapp sechs Prozent der Flächen verwendet, für den Obst- und Gemüseanbau jeweils etwa drei Prozent. Allein nach Deutschland werden Lebensmittel im Wert von 5,7 Milliarden Euro exportiert.

Saisonarbeitskräfte haben in der italienischen Landwirtschaft hohe Relevanz. 2013 waren hier 115.395 ständige Arbeitskräfte und 978.075 Saisonarbeitskräfte beschäftigt. Ständige Arbeitskräfte sind Arbeitnehmer, die das ganze Jahr über beschäftigt sind und daher grundsätzlich einen unbefristeten Arbeitsvertrag haben. Möglich sind saisonbedingte Unterbrechungen oder Arbeitszeitschwankungen. Saisonarbeitskräfte sind Arbeitnehmer, die für eine relativ kurze Dauer (zwischen einem Tag und acht Monaten) beschäftigt werden, um Arbeiten auszuführen, die normalerweise jedes Jahr etwa zur gleichen

Zeit anfallen (z. B. Erntearbeiten, Reb- und Obstbaumschnitt, Stopfen von Gänsen). [4] Angesichts einer naturgemäß nur zu schätzenden zusätzlichen Zahl von illegal Beschäftigten wird die soziale und wirtschaftliche Bedeutung des Sozialschutzes für die Saisonarbeitskräfte deutlich.

Wie u. a. von deutschsprachigen Medien mehrfach berichtet, sind die Arbeits- und Lebensbedingungen der Saisonarbeitskräfte in vielen Fällen sehr kritisch zu bewerten, auch weil häufig auf gesetzeswidrige Arbeitsformen zurückgegriffen wird. Schätzungsweise 500.000 Saisonarbeiter werden illegal beschäftigt. Mindestens 100.000 von ihnen werden nach Schätzungen der Agrarergewerkschaft FLAI-CGIL extrem ausgebeutet. [5] Es kam zu Todesfällen und sich anschließenden Untersuchungen. [6]

Die Landwirtschaft stellt nicht nur in Italien eine Branche dar, die stark durch vertraglose oder nicht angemeldete Arbeit gekennzeichnet ist. Hier kommt es zu verschiedenen Formen von Verstößen, wie die nur teilweise Registrierung der Arbeitnehmer, der Arbeitsstunden, die ausbleibende oder nur teilweise Zahlung von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen oder die unzulässige Verwendung von Überlassungsverträgen. Schwarzarbeit von Ausländern bei der Saisonarbeit verstärkt die kritischen Aspekte der bereits per se gefährlichen Tätigkeit in der Landwirtschaft weiter. Vor allem das kriminelle System des „Caporalato“, das in süditalienischen Regionen wie Apulien, Kalabrien und Sizilien verbreitet ist, soll nach dem erklärten Willen staatlicher Autoritäten stärker bekämpft werden. „Caporali“ werden die Mittelsmänner genannt, die Saisonarbeiter anheuern und sie den Bauern zuführen. Sie kassieren den Lohn bei den Landwirten und behalten einen – oft erheblichen – Teil davon. [7] Seit 2011 gilt „Capolarato“ in Italien als Straftat und kann mit Haft zwischen fünf und acht Jahren bestraft werden. Infolge der in den vergangenen Jahren zunehmenden Thematisierung der teilweise unhaltbaren Zustände seitens der Gewerkschaften und der Medien,

hat der italienische Gesetzgeber die Notwendigkeit erkannt, allen landwirtschaftlichen Arbeitskräften Vertrags-, Vergütungs-, Sicherheits- und Gesundheitsbedingungen durch nationale und örtliche Maßnahmen zu gewährleisten.

2 Rechtliche Grundlagen

Aus sozialversicherungsrechtlicher Sicht werden die Saisonarbeitskräfte in der Landwirtschaft vom Versicherungsschutz nach Titel II des Einheitsgesetzes (Verordnung des Präsidenten der Republik 1124/1965) [8] = Titolo II del Testo Unico (d. p. r. 1124/1965) für die landwirtschaftlichen Arbeitnehmer erfasst. Danach ist für die Ausgestaltung des Versicherungsverhältnisses das Nationalinstitut für Soziale Fürsorge = Istituto Nazionale Assicurazione contro gli Infortuni sul Lavoro (INAIL) [9] zuständig, das die Beiträge erhebt und den entsprechenden Anteil an das Nationale Versicherungsinstitut für Arbeitsunfälle = Istituto Nazionale della Previdenza Sociale (INPS) [10] weiterleitet. Ein Teil der landwirtschaftlichen Tätigkeiten, insbesondere die Arbeiten mit Landmaschinen und -geräten für Dritte, fällt hingegen in den Industriebereich, für den hinsichtlich des versicherungsrechtlichen Teils das INAIL unmittelbar zuständig ist. Die Saisonarbeitskräfte in der Landwirtschaft sind somit im Falle eines Unfalls oder einer Berufskrankheit geschützt.

Hinsichtlich der Arbeitssicherheitsbestimmungen gilt – wie bei den Arbeiten in anderen Branchen auch – die Gesetzesverordnung 81/2008 = d.lgs. 81/2008 [11] und die dazu ergangenen Änderungen und Ergänzungen, die abweichende Pflichten für die Arbeitgeber in der Landwirtschaft vorsehen. Diese Pflichten wurden durch den interministeriellen Erlass vom 20.03.2013 = decreto interministeriale 27/3/2013 [12] für die Saisonarbeitskräfte in der Landwirtschaft spezifiziert. Der Erlass ist überschrieben mit „Vereinfachung der Information, Ausbildung und Gesundheitsüberwachung von Saisonarbeitnehmern im Agrarsektor“. Er gilt insbesondere für Saisonarbeitskräfte, die in demselben Betrieb bis zu 50 Tage arbeiten. Die Regelung gilt für allgemeine und einfache Tätigkeiten, für die keine besonderen beruflichen Voraussetzungen erforderlich sind (Artikel 1 Absatz 1), und für Gelegenheitsarbeiter gemäß Artikel 70 ff. der Gesetzesverordnung 276/2003 = d.lgs. 276/2003 (die der Gefahr des sozialen Ausschlusses ausgesetzt sind oder auf dem Arbeitsmarkt noch nicht in Erscheinung getreten oder dabei sind, diesen zu verlassen), die in den landwirtschaftlichen Betrieben Tätigkeiten saisonaler Art verrichten (Artikel 1 Absatz 2). Die durch den Erlass eingeführten Vereinfachungen beziehen sich insbesondere auf die Pflichten der gesundheitlichen Betreuung, der Einweisung und Ausbildung.

Gemäß Artikel 2 des interministeriellen Erlasses („Vereinfachungen für die Gesundheitsüberwachung“) ist bei nicht besonders risikobehafteten Tätigkeiten eine für den Arbeitnehmer kostenlose Vorsorgeuntersuchung nach Wahl des Arbeitgebers vom zuständigen Arzt oder von der Präventionsabteilung der lokalen Azienda sanitaria locale (ASL) durchzuführen. Die ärztliche Vorsorgeuntersuchung ist zwei Jahre gültig. Die Durchführung und das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung müssen bescheinigt werden. Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände können durch Vereinbarungen mit den lokalen ASL darüber hinaus im Falle der Exposition gegenüber spezifischen Risiken Vorsorgeuntersuchungen mit bestimmten Ärzten vereinbaren.

Hinsichtlich der Einweisung und Ausbildung der Saisonarbeitnehmerinnen und -arbeitnehmer sieht der Erlass in Artikel 3 („Vereinfachung von Information und Ausbildung“) vor, dass die Pflichten mit der Aushandigung von spezifischem Informationsmaterial, das von den ASL oder den Tarifpartnern („bilateralen Körperschaften und paritätischen Einrichtungen“) des landwirtschaftlichen Sektors herausgegeben worden ist, als erfüllt anzusehen sind: „Die Informations- und Ausbildungsanforderungen, ..., gelten als erfüllt, wenn den Arbeitnehmern spezifische Dokumente übergeben werden, die von den ASL oder von bilateralen Agenturen und gemeinsamen Einrichtungen im Agrarsektor und der Zusammenarbeit auf nationaler oder territorialer Ebene zertifiziert sind, die Hinweise enthalten, die geeignet sind, Kenntnisse zur Identifizierung, Verringerung und Bewältigung von Risiken zu vermitteln sowie Kenntnisse und Verfahren zu vermitteln, die für den Erwerb von Fähigkeiten zur sicheren Erfüllung der jeweiligen Aufgaben im Unternehmen und zur Identifizierung und Beseitigung bzw. Verringerung und Bewältigung von Risiken am Arbeitsplatz nützlich sind.“ Bei ausländischen Arbeitnehmerinnen und -arbeitnehmern ist die Kenntnis der in diesen Dokumenten verwendeten Sprache sicherzustellen.

Die durch die Gesetzesverordnung 81/2015 = d. lgs. 81/2015 [13] (sogenannter „Jobs Act“) bewirkten Änderungen haben den Arbeitsschutz bei Arbeitnehmerüberlassungen vor und während des Arbeitsverhältnisses, von der Ausbildung und Einweisung bis zu eventuellen Entschädigungsfolgen gestärkt, indem sie sich einerseits unmittelbar auf die Gesetzesverordnung 81/2008 und andererseits auf die vertraglichen Auswirkungen der Verletzung des Schutzes von Gesundheit und Sicherheit beziehen. Artikel 35 Absatz 4 der Gesetzesverordnung 81/2015 bestimmt: Der Verleiher informiert die Arbeitnehmer über die mit den Produktionstätigkeiten verbundenen Gefahren für Sicherheit und Gesundheit und schult sie in der Benutzung der Arbeitsmittel, die für die Ausführung der Arbeiten, für die sie eingestellt werden, erforderlich sind. Der Arbeitnehmerüberlassungsvertrag kann vorsehen, dass diese Verpflichtungen vom Entleiher zu erfül-

len sind. Der Entleiher ist verpflichtet, die gesetzlichen und tarifvertraglichen Arbeits- und Gesundheitsschutzpflichten gegenüber den betroffenen Arbeitnehmern einzuhalten. Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe c verpflichten den Arbeitgeber zur Gefährdungsbeurteilung in Anwendung der Rechtsvorschriften zum Schutz der Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer und zum Aufzeigen der Gesundheits- und Sicherheitsgefahren für den Arbeitnehmer samt der getroffenen präventiven Maßnahmen im Arbeitsvertrag. Nach Artikel 14 Buchstabe c derselben Gesetzesverordnung ist Arbeitgebern, die die Gefährdungsbeurteilung nicht in Anwendung der Rechtsvorschriften zum Schutz der Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer durchgeführt haben, die Leiharbeit untersagt. Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe d i. V. m. Absatz 2 der Gesetzesverordnung sieht die Umwandlung eines befristeten Arbeitsvertrages in einen unbefristeten Vertrag für den Fall vor, dass der Arbeitgeber die Gefährdungsbeurteilung unterlassen hat. Nach Artikel 26 können Tarifverträge vorsehen, befristet beschäftigten Arbeitnehmern den Zugang zu geeigneten Ausbildungsmöglichkeiten zu erleichtern, um ihre Qualifikationen zu erhöhen, ihre Karriere zu fördern und ihre berufliche Mobilität zu verbessern.

Mit einem am 24.10.2016 in Kraft getretenen Korrekturdekret zur Arbeitsmarktreform „Jobs Act“ hat die italienische Regierung eine neue Meldung für die geringfügige Beschäftigung, die Bezahlung der Arbeitnehmer über Wertgutscheine („Buoni“) eingeführt. Die Meldung müssen die Landwirtschaftsbetriebe bis 60 Minuten vor Tätigkeitsbeginn an das Arbeitsinspektorat schicken. Bei der Meldung muss der Arbeitgeber seine Steuernummer, die Steuernummer des Arbeitnehmers, den Ort und die Dauer der Arbeiten mitteilen. Es kann zunächst maximal ein Zeitraum von drei Tagen angegeben werden. Falls die Tätigkeit mehr als drei Tage dauert, muss nach Ablauf der ersten drei Tage eine weitere Meldung erfolgen usw. Sendet der Betrieb dem Arbeitsinspektorat keine Meldung zu, droht eine Verwaltungsstrafe von 800 Euro. Mit Wertgutscheinen darf einem Arbeitnehmer pro Auftraggeber bis zu maximal 2.020 Euro netto gezahlt werden. Die Arbeitsmarktreform „Jobs Act“ hatte die Einkommensgrenze, bis zu der die Personen ein Einkommen mit Wertgutscheinen haben dürfen, auf 7.000 Euro angehoben. Der Arbeiter darf demnach bei allen Auftraggebern zusammen bis zu dieser Grenze mit Wertgutscheinen bezahlt werden. Pro einzeltem Auftraggeber hingegen gilt die Grenze von 2.020 Euro netto (2.690 Euro brutto). Betriebe mit einem Umsatz von bis zu 7.000 Euro (von der Mehrwertsteuer-Registerführung befreit) dürfen alle Personen ab einem Alter von 16 Jahren über Wertgutscheine beschäftigen. Die Wertgutscheine haben einen Nominalwert von 10 Euro brutto und 7,50 Euro netto. Die Differenz sind Abgaben an das INPS und die Deckung der Unfallversicherung. Damit gewährleistet die Verwen-

dung des Vouchers die Abführung der Beiträge an das INPS und an das INAIL. [14]

Auch die landwirtschaftlichen Betriebe, die Arbeitskräfte über Wertgutscheine einstellen, sind gehalten, alle Vorschriften und Ausführungsbestimmungen für die Sicherheit am Arbeitsplatz einzuhalten: Dazu zählen die ärztliche Vorsorgeuntersuchung durch den zuständigen Arzt im Betrieb oder beim Gesundheitsamt, die Erstellung der Gefährdungsbeurteilung, die Ausbildung/Unterweisung der Beschäftigten, Benutzung der Schutzausrüstung sowie die medizinische Überwachung.

3 Arbeitsbedingte Gefährdungen speziell bei der Saisonarbeit in der Landwirtschaft

Wie aus der Statistik der Consulenza Statistico Attuariale (CSA) = versicherungsmathematische Beratung des INAIL [15] hervorgeht, ist die Landwirtschaft einer der unfallträchtigsten Bereiche sowohl in absoluten Zahlen mit über 40.000 gemeldeten Arbeitsunfällen im Jahre 2013, als auch relativ mit 49 Verunfallten je 1.000 Beschäftigten gegenüber 24 Verunfallten je 1.000 Beschäftigten im Industrie- und Dienstleistungssektor. Außerdem entfällt auf die Landwirtschaft nach dem Bausektor auch die höchste Zahl an tödlichen Unfällen. Die Unfälle werden hauptsächlich durch Stürze von Bauwerken und Oberflächen sowie durch Arbeiten mit Werkzeugen, Materialien, Fahrzeugen, Maschinen und tragbaren Geräten verursacht. Das generelle Unfallgeschehen spiegelt die wesentlichen beruflichen Gefahren in der Landwirtschaft wider: die Unfallgefahren im Zusammenhang mit dem Einsatz von Traktoren und Geräten und die Gesundheitsgefahren aufgrund der manuellen Handhabung von Lasten, durch Zwangshaltungen und sich wiederholende Bewegungen sowie durch Arbeiten mit chemischen Substanzen (Pflanzenschutzmittel), Stäuben, biologischen Stoffen usw. Die Fälle anerkannter Berufskrankheiten sind im Fünfjahreszeitraum 2009 bis 2013 stark angestiegen von ca. 4.000 auf ca. 9.500. Sie betreffen in der Mehrzahl das Muskel-Skelett-System (86%) und zum restlichen Teil das Nervensystem sowie die Sinnes- und Atmungsorgane.

In der nachfolgenden Tabelle sind die Hauptgefahren für landwirtschaftliche Arbeitskräfte bei Erntearbeiten und sonstigen Tätigkeiten nach verschiedenen Kulturen dargestellt.

Bei Erntetätigkeiten resultieren Gefahren aus der manuellen Bewegung von Lasten, aus sich wiederholenden Bewegungen und aus körperlichen Zwangshaltungen. Daraus ergeben sich Schädigungen der Wirbelsäule (zum Beispiel Bandscheibenvorfälle, Lumbalgie, Dis-

Tabelle: Arbeitsbedingte Gefahren nach Kulturen und Tätigkeiten (aus der Region Venetien, 2012, modifiziert) [16]

Kultur	Tätigkeit	Zeitraum	Gefahren
Erbsen, Bohnen	Arbeiten bei der manuellen Ernte	März-April (Erbsen), Juli und September (Bohnen)	Manuelle Bewegung von Lasten, Fehlhaltung
Kartoffeln, Tomaten	Traktor fahren und arbeiten	August - September	Erschütterungen, Lärm, sich wiederholende Bewegungen, Gefahren durch Dritte
	Arbeiten bei der manuellen Ernte	Juni - Oktober	Manuelle Bewegung von Lasten, Fehlhaltung
Futterpflanzen (Mais, Klee, Gras)	Arbeiten bei der mechanisierten Ernte	Sommer	Erschütterungen, Lärm, Gefahren durch Dritte
Erdbeeren in Gewächshäusern	Erntearbeiten	April - September	Manuelle Bewegung von Lasten, klimatische Verhältnisse
	Arbeiten beim Beladen von LKWs		Manuelle Bewegung von Lasten
Reben	Arbeiten beim Rebschnitt	Januar, Februar	Sich wiederholende Bewegungen, Überbeanspruchung der Arme, Fehlhaltung
	Arbeiten beim Binden	Februar, März	Sich wiederholende Bewegungen, Überbeanspruchung der oberen Gliedmaßen
	Fahren des Fahrzeugs für die mechanisierte Traubenernte	August, September	Erschütterungen, Lärm, Gefahren durch Dritte
	Arbeiten bei der Handlese der Trauben		Manuelle Bewegung von Lasten
Obst (Apfel, Birne, Pfirsich, Aprikose, Kirsche, Kiwi)	Arbeiten beim Baumschnitt	Januar, Februar	Sich wiederholende Bewegungen, Überbeanspruchung der Arme, Fehlhaltung

kopathien) oder der Muskeln und Gelenke (zum Beispiel Sehnenentzündungen, Knochen- und Gelenkerkrankungen). Die in der Praxis unzureichende medizinische Betreuung, die häufig sehr hohen und zeitlich konzentrierten Arbeitsbelastungen, das Fehlen der notwendigen Erholungspausen, die fehlende Verwendung geeigneter Geräte zur Verringerung der Arbeitsbelastung – das sind alles Faktoren, die Auswirkungen auf die Gesundheit haben und sich bei Saisonarbeitern besonders zeigen.

Eine weitere Gesundheitsgefährdung bei Erntearbeiten ist auf die klimatischen Verhältnisse vor allem in Südtalien zurückzuführen: Insbesondere in der Sommerzeit können die Sonne und die hohen Temperaturen Dehydrierungserscheinungen und Hitzeschläge hervorrufen. Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass die Exposition von ultravioletter Sonnenstrahlung gesundheitliche Auswirkungen kurzfristiger und langfristiger Art mit sich bringen kann (zum Beispiel Hautschäden, Hautkrebs, Augenschäden).

Eine von den Arbeitnehmern häufig nicht erkannte Gefahr ist die Exposition von chemischen Substanzen, die im Wesentlichen bei Tätigkeiten mit Pflanzenschutzmitteln

während der maschinellen Bodenbearbeitung und von Desinfektions- und Reinigungsmitteln bei der Ernte und der Verarbeitung von Erzeugnissen sowie bei Tätigkeiten im Umgang mit Stäuben tierischen Ursprungs auftreten. Während akute Vergiftungen durch Pflanzenschutzmittel sehr selten auftreten, sind krebserregende Wirkungen, Auswirkungen auf die Fortpflanzung und neurologische Folgen zu befürchten. Bedeutung haben außerdem biologische Gefahren in der Tierhaltung. Durch die Übertragung von Krankheitskeimen (Zoonose) können schwere Krankheiten wie Tetanus, Brucellose, Hautmykosen und Leptospirosen verursacht werden.

Sturzunfälle (Fallen aus der Höhe) sind ebenfalls ein häufiges Unfallrisiko, das für Saisonarbeiter aufgrund unzureichender Zurverfügungstellung geeigneter Ausrüstung oder unzureichender Einweisung, zum Beispiel hinsichtlich der Verwendung von Leitern, von großer Bedeutung ist.

Zum allgemeinen Unfallrisiko bei Unterhaltungsarbeiten an Traktoren, Maschinen und Geräten ist auszuführen: Die Ursachen für Unfälle mit Maschinen können von verschiedenen Faktoren abhängig sein und insbesondere durch das Vorhandensein älterer Maschinen und

Geräte, die nicht regelmäßig gewartet worden sind, durch Arbeiten auf instabilen Böden oder in Gelände mit starkem Gefälle, durch unsachgemäße Handhabung oder durch nicht befähigte oder nicht ausreichend ausgebildete Arbeitnehmer begünstigt werden. Selbst wenn die Führung der Maschinen nicht Saisonkräften übertragen wird, besteht ein Risiko, weil sich die Maschinen in demselben Arbeitsbereich befinden, zum Beispiel durch die Möglichkeit des Kontakts mit heißen, scharfen oder beweglichen Teilen an Maschinen zum Obsttransport.

Ein grundsätzliches Problem im Zusammenhang mit Saisonarbeit ist, dass sehr häufig weder ein Gefahrenbewusstsein noch eine ausreichende Kenntnis der gesundheitsschädlichen Auswirkungen vorhanden ist und deshalb keine geeignete Schutzausrüstung verwendet wird. Sprachbarrieren und kulturelle Unterschiede können ebenfalls Auswirkungen auf das Unfallgeschehen haben.

Zusammenfassend müssen bei den Saisonarbeitern die Gefahren für Sicherheit und Gesundheit aufgrund der tatsächlichen Umstände besonders kritisch eingeschätzt werden. Aufgrund der praktischen Schwierigkeiten hinsichtlich der flächendeckenden Gewährleistung einer vollständigen und sachgerechten Einweisung und Ausbildung sowie medizinischen Betreuung vergrößert sich bei diesem Personenkreis das Gefahrenpotenzial. Die vor allem ausländische Arbeitskräfte betreffenden Schwierigkeiten, auch in hygienischer Hinsicht angemessene Unterkünfte zur Verfügung zu stellen, belasten zusätzlich.

4 Fazit

Die gesetzlich vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz von (ausländischen) Saisonarbeitern werden häufig nicht ausreichend umgesetzt. Mangelhafte oder fehlende Ausbildung, Einweisung und Schulung der Saisonarbeiter bezüglich der Arbeits- und Gesundheitsgefahren sowie zu Schutz- und Erste-Hilfe-Maßnahmen stellen deshalb ein erhebliches Risikopotenzial dar. Während etwa beim Sonnenschutz bereits einfache Präventions- und Schutzmaßnahmen ausreichen (würden) – körperliche Arbeiten im Freien auf Zeiten mit günstigeren Temperaturen verlegen, Verfügbarkeit von Wasser an den Arbeitsstellen sicherstellen, persönliche Schutzausrüstungen bereitstellen (z. B. Hüte mit breiter Krempe zum Schutz von Kopf, Ohren, Nase und Nacken, leichte, helle Kleidung aus atmungsaktivem Gewebe) sowie Pausen während der Arbeitsschicht an kühlen oder schattigen Orten einlegen – ist bezüglich anderer Gefahren ein an den individuellen Voraussetzungen, Umständen und Gefahren orientiertes Vorgehen erforderlich.

Um die Saisonarbeit flächendeckend wirksam in das System der Arbeitsschutzgesetze zu integrieren, ist eine Zusammenarbeit von Unternehmen, Arbeitgeberverbänden und Gewerkschaften, landwirtschaftlichen Organisationen, Großhandel und Sozialversicherungsträger erforderlich. [17] Der berufsbezogene und technische Beitrag der Präventionsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter kann dazu eine wertvolle Hilfe sein. Deren Beratung dient nicht nur der Arbeitssicherheit und dem Gesundheitsschutz, sondern im Ergebnis auch der Wettbewerbsfähigkeit des wichtigen Produktionssektors Landwirtschaft.

Fabrizio Benedetti, Liliana Frusteri, Angelica Schneider Graziosi
INAIL (Nationales Versicherungsinstitut für Arbeitsunfälle)
Generaldirektion
Technische Beratung, Risikobewertung und Prävention
Piazzale le Pastore 6
00144 Roma

Quellen

- [1] Eurispes – UILA: #sottoterra – indagine sul lavoro sommerso in agricoltura, 2014, <http://www.eurispes.eu/content/eurispes-sottoterra-indagine-lavoro-sommerso-agricoltura-eurispes-uila>
- [2] Vgl. auch <http://ec.europa.eu/eurostat/tgm/table.do?tab=table&init=1&plugin=1&pcode=tag00020&language=de>
- [3] <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/167727/umfrage/anteile-der-wirtschaftssektoren-am-bruttoinlandsprodukt-italiens/>
- [4] Institut der deutschen Wirtschaft, Beschäftigung in der Europäischen Landwirtschaft: Lohnkosten, Flexibilität und vertragliche Aspekte, Projektbericht im Auftrag von Geopa-Copa.
- [5] <http://www.fr.de/wirtschaft/saisonarbeiter-in-italien-schuffen-wie-sklaven-a-433415>; <http://www.flai.it>; vgl. auch http://www.deutschlandfunk.de/migranten-in-italien-die-neuen-sklaven-europas.1773.de.html?dram:article_id=389841
- [6] Relazione relativa all'indagine, istituita l'8 settembre 2015 dalla Commissione parlamentare di inchiesta sul fenomeno degli infortuni sul lavoro e delle malattie professionali del Senato, in merito al decesso della sig. ra Paola Clemente, il 13.07.2015 in Andria (BA). Bericht

über die Untersuchung, die am 8. September 2015 von dem parlamentarischen Ausschuss des Senats zur Untersuchung des Phänomens der Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Hinblick auf den Tod von Frau Paola Clemente am 13.07.2015 in Andria (BA) eingerichtet worden ist.

- [7] <http://www.fr.de/wirtschaft/saisonarbeiter-in-italien-schuffen-wie-sklaven-a-433415>; vgl. auch http://agri-employment.eu/wp-content/uploads/2011/09/Schwarzarbeit_DE_final.pdf
- [8] https://www.cliclavoro.gov.it/Normative/Decreto_Legislativo_15_giugno_2015_n.81.pdf
- [9] www.inail.it
- [10] www.inps.it
- [11] http://www.bosettiegatti.eu/info/norme/stali/2008_0081.htm
- [12] http://olympus.uniurb.it/index.php?option=com_content&view=article&id=8990:2013di27marzo&catid=5:normativa-italiana&Itemid=59
- [13] http://www.sistemaduale.lavoro.gov.it/documentazione/Documents/Decreto_Legislativo_15_giugno_2015_n.81.pdf
- [14] Vgl. <https://www.sbb.it/home/news-detail/index/2016/10/27/die-neue-voucher-meldung>
- [15] A. Salvati: Agricoltura: nella tradizione c'è anche il rischio di infortunio. Dati INAIL, marzo 2015. Salvati: Landwirtschaft: Die traditionelle Arbeitsweise bringt auch Unfallgefahren mit sich. Daten des INAL, März 2015.
- [16] Regione Veneto: Allegato B alla Dgr n. 1334 del 17 luglio 2012, Prime indicazioni per la sorveglianza sanitaria in agricoltura. Piano regionale agricoltura 2010-2012. Febbraio 2012. Region Venetien: Anlage B zum Beschluss der Regionalregierung Nr. 1334 vom 17. Juli 2012, Erste Hinweise für die medizinische Überwachung in der Landwirtschaft. Regionalplan Landwirtschaft 2010-2012. Februar 2012.
- [17] Vgl. Zur Bedeutung der Prävention: Ministero delle Politiche Agricole, Alimentari e Forestali: "Prevenzione e sicurezza sul lavoro in agricoltura: conoscenze e costi per le aziende agricole", gennaio 2014. Ministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten: "Vorbeugung und Sicherheit am Arbeitsplatz in der Landwirtschaft: Kenntnisse und Kosten für landwirtschaftlichen Betriebe", Januar 2014.

A Long Way Home

Karl Friedrich Köhler

Der Weg ist für manche zuweilen bereits das Ziel (A Long Way Home). Aber nicht immer ist das Zurücklegen dieses Weges auch versichert. Wer die Woche über auswärts und fern der Heimat gearbeitet hat, ist auf der Rückreise zu seiner Familie oder seinen Freunden schon gelegentlich in Gedanken an das Wochenende. Oftmals ist er auch übermüdet, so dass ein darauf zurückzuführender Verkehrsunfall die Folge ist. Der nachstehende Beitrag befasst sich mit derartigen Fragestellungen unter dem Gesichtspunkt der gesetzlichen Unfallversicherung.

1 Einleitung

Zugegeben, es ist nicht die Sorge um die Wegegefahr, sondern die Klage eines Verlassenen, die das kongeniale Duo Lennon/Mc Cartney in seinem inzwischen längst zum Klassiker gewordenen Song „The Long and Winding Road“ beschreibt. Vielleicht aber können diese und andere romantisierende „Wegbeschreibungen“ [1] auch auf ein Phänomen hinweisen, das verkehrspsychologisch längst erkannt wurde, nämlich die vor allem durch Einsamkeit bedingte besondere Belastung, der Menschen ausgesetzt sind, die zumeist aus ökonomischen Gründen gezwungen sind, sich über eine lange Zeit hinweg abseits ihres familiären und sozialen Umfelds aufzuhalten. Das sind nicht in erster Linie Menschen, die an der New Yorker Börse agieren und am Wochenende mal eben nach Berlin fliegen, um kurz die Kinder zu sehen. Nein, nachstehend geht es darum, den Unfallversicherungsschutz derer darzustellen, die schon immer gezwungen waren, weit entfernt von ihrer Familie zu arbeiten. Auch die räumlichen Entwicklungstendenzen in der Bevölkerungs- und Beschäftigtenverteilung, die weiterhin zunehmende Trennung von Wohn- und Arbeitsort zeigen sich in immer weiter steigenden Pendeldistanzen. Dies sind mittlerweile nicht mehr nur Auswirkungen von Stadt-Umland-Wanderungen, sondern zunehmend Folgen anhaltender Arbeitsplatzverluste in peripheren, ländlichen Regionen. Viele Menschen finden Erwerbsmöglichkeiten nur noch in den entfernteren Mittel- und Großstädten und müssen zu deren Erreichung immer weitere Pendeldistanzen in Kauf nehmen.

Das sind beispielsweise Monteure, Bauarbeiter auf auswärtigen Baustellen bis hin zu Bohrinnseln, sonstige Arbeitnehmer, die in ihrer Region keine Arbeit gefunden haben, ausländische Saison-Arbeitnehmer in der Landwirtschaft (z. B. Spargelernte und Weinlese) und nicht zuletzt Studierende, die zumindest in den ersten Semestern am Studienort oftmals nicht mehr als eine bescheidene Unterkunft gefunden haben. Sie alle behalten (zumindest zunächst) ihre Familienwohnung bei und müssen sich am Ort der vorübergehenden Tätigkeit eine Unterkunft suchen.

Sie alle werden soziologisch als „Wochenendpendler“ bezeichnet, d. h. als Personen, die lediglich (und wenn überhaupt) während des Wochenendes an ihrem Hauptwohnsitz verweilen, ihre Arbeitstage hingegen vollständig an einem davon weit entfernt gelegenen Ort verbringen, in dessen Nähe oder an dem sie eine Unterkunft haben. Sich so zu verhalten, kommt den stets artikulierten Forderungen des Staates und der Wirtschaft nach höherer Flexibilität und räumlicher Mobilität der Arbeitnehmer in jeder Hinsicht entgegen. Hier scheint die adäquate Antwort auf die Frage nach der Bewältigung der regionalen bzw. strukturellen Arbeitslosigkeit zu liegen, der zu Folge man sich heute zwar weiterhin seinen Wohn-, aber nicht seinen Arbeitsort aussuchen kann (belegt bspw. durch die allseits bekannte Bevölkerungsabwanderung von Ost nach West). Dementsprechend erscheint das Idealbild des postmodernen Arbeitnehmers als ein nahezu mobiles Subjekt, weitgehend frei von zwischenmenschlichen Bindungen und privaten Verpflichtungen, stets bereit und flexibel auf neue Anforderungen zu reagieren – ein Trugbild. Menschen, die fern ihrer gewohnten Umgebung (Heimat) und über lange Zeit hinweg, losgelöst von ihren sozialen Kontakten, arbeitsbedingt leben müssen, erleiden dadurch häufig Schäden an Körper und Geist. Sie bewerten ihre Lebenssituation zumeist als negativ, zumal das Wochenendpendeln ursprünglich nur als Kompromiss gedacht war und in vielen Fällen als das kleinere Übel gegenüber einem gemeinsamen Familienumzug in Kauf genommen wird. Wochenendpendeln ist oft auch nur möglich, wenn der Partner des Pendlers am Hauptwohnsitz alles organisiert, Hausarbeit und Kindererziehung weitgehend übernimmt und darüber hinaus bereit ist, unter der Woche auf gemeinsame Zeit mit dem Partner zu verzichten.

Am Arbeitsort wohnt der Pendler meist allein, ohne die gewohnten sozialen Bindungen. Kontakte außerhalb des Kollegenkreises sind selten, eine Ausweitung der Lebenssphäre wird meist nicht angestrebt, der Alltag reduziert sich auf die Arbeit. Dies spiegelt sich in einer minimalistischen alltäglichen Haushaltsorganisation wider.

2 Soziologischer Befund

Ab einer gewissen Distanz zwischen Wohn- und Arbeitsort – je nach Verkehrsverbindung zwischen 100 und 150 km – ist ein tägliches Pendeln kaum noch möglich, jedenfalls dann nicht, wenn neben der Arbeit auch noch ein vergleichsweise „normales“ Familienleben stattfinden soll. Dort, wo diese Distanz überschritten wird, wird das Wochenendpendeln zumeist als das kleinere Übel gegenüber dem alternativ denkbaren räumlichen Umzug an den Arbeitsplatz des Hauptverdieners der Familie wohl oder übel akzeptiert. Dass damit zugleich auch das Risiko eines Verkehrsunfalls auf dem Arbeitsweg wegen der nunmehr längeren Entfernungstrecke steigt, steht dabei auf einem anderen, bislang offenbar nicht ausreichend ins Kalkül gezogenem Blatt. Eben jenes Blatt gilt es allerdings im hier angesprochenen Kontext zu lesen, um die Frage zu beantworten, wann und in welchem Umfang Wochenendpendler bei ihren Fahrten zwischen Arbeitsort und Hauptwohnung gesetzlich unfallversichert sind.

In einem Beitrag für die Zeitschrift „Raumforschung und Raumordnung“ untersuchten Rüger und Sulak [2] die Verbreitung und zeitliche Entwicklung des Wochenendpendelns in Deutschland. Auf der Grundlage des Mikrozensus wurde analysiert, ob die Zahl der erwerbstätigen Wochenendpendlerinnen und -pendler im Zeitraum zwischen 1991 und 2012 zugenommen hat. Zudem wurde der Frage nachgegangen, welche soziodemografischen, beruflichen und raumbezogenen Merkmale die Wahrscheinlichkeit des Wochenendpendelns beeinflussen. Dabei wurde auch betrachtet, ob es Unterschiede bei den Effekten nach Geschlecht gibt. Da heute viele Frauen nicht mehr dazu bereit sind, für den Job ihres Partners umzuziehen, lässt sich vermuten, dass das Wochenendpendeln als Mobilitätsalternative an Bedeutung gewonnen hat.

Die Ergebnisse dieser Forschung belegen einen kontinuierlichen Anstieg des Wochenendpendelns unter den Erwerbstätigen von 0,34 auf 1,02 Prozent zwischen 1991 bis zum Jahr 2008, was rund einer Verdreifachung des Anteils entspricht (Anzahl etwa 339.000). Insgesamt offenbaren die Befunde deutliche Unterschiede bei den soziodemografischen Merkmalen. So ist beispielsweise der Anteil der Wochenendpendler unter den Männern mit 1,5 Prozent rund dreimal so hoch im Vergleich zu den Frauen. Ebenfalls höhere Anteile an Wochenendpendlern weisen die Erwerbstätigen aus Ostdeutschland (3,4 Prozent), höher Gebildeten (1,8 Prozent) sowie insbesondere die Berufsgruppe der Soldaten (18,9 Prozent) auf. Den Analysen zufolge ist der „typische“ Wochenendpendler demnach männlich, hat einen Hauptwohnsitz in Ostdeutschland und ist nicht verheiratet. Die „typische“ weibliche Wochenendpendlerin ist zwischen 25 und 34 Jahren alt, Akademikerin und ebenfalls nicht verheiratet.

Zusammengenommen lassen sich die Ergebnisse so interpretieren, dass es sich beim Wochenendpendeln um ein Phänomen handelt, das sowohl Aspekte einer „modernen“ als auch einer traditionellen Lebensform vereint.

Studien des Soziologen Norbert F. Schneider zeigten auf, dass Pendler häufiger unter psycho-somatischen Erkrankungen wie Kopf- und Rückenschmerzen leiden, seltener Sport treiben oder zu Vorsorgeuntersuchungen gehen und insgesamt unter Zeitdruck stehen. Diese Belastung wirkt sich umso stärker aus, je mehr die Person die Entscheidung zum Pendeln als fremdbestimmt und nicht als eigene Entscheidung ansieht. So können soziale Beziehungen nicht wie gewünscht gepflegt werden, die Zeit, die mit der Familie verbracht werden kann, wird als zu gering erlebt und es fehlt oftmals die Möglichkeit, sich ausreichend Zeit für die eigene Gesundheitsvorsorge zu nehmen. Daraus erwachsen erhöhte gesundheitliche Risiken und es entstehen Empfindungen der Ausgrenzung und Entfremdung vom sozialen Umfeld, die wiederum erhöhte Belastungen hervorrufen können. [3]

3 Relevanz für die landwirtschaftliche Unfallversicherung

3.1 Ausländische Saisonarbeitskräfte

Seit 1991 ermöglichen Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit acht Staaten Mittel- und Osteuropas (MOE), nämlich mit Polen, Kroatien, der Tschechischen Republik, der Slowakei, Ungarn, Rumänien, Slowenien und Bulgarien, den Einsatz ausländischer Saisonarbeitskräfte in Landwirtschaft und Gartenbau, in der Hotel- und Gaststättenbranche sowie im Schaustellergewerbe. [4] Im Prinzip wird zwar an dem seit 1973 bestehenden Anwerbestopp für ausländische Arbeitskräfte auf dem deutschen Arbeitsmarkt festgehalten, aber die Regelungen über Ausnahmen für die Erteilung einer Arbeitserlaubnis an neueinreisende ausländische Arbeitnehmer [5] erlauben ein Abweichen von dieser Regel. Danach dürfen Saisonkräfte aus den angeführten MOE-Staaten maximal drei Monate pro Kalenderjahr in der Land- und Forstwirtschaft, im Wein- und Gartenbau, in der Gemüse- und Obst verarbeitenden Industrie sowie im Hotel- und Gaststättengewerbe arbeiten. [6]

Nach einer Modellrechnung der Regionaldirektion Nord der Bundesagentur für Arbeit entsprechen die 333.690 im Jahr 2004 vermittelten ausländischen Saisonarbeitskräfte einem Beschäftigungsumfang von circa 55.000 Vollzeitkräften. [7]

3.2 Studierende am Fachbereich LSV der HS Bund

Die SVLFG verfügt bekanntlich nicht nur über bundesweit verteilte Geschäftsstellen, sondern auch über eine in Kassel ansässige zentrale Bildungseinrichtung, nämlich das Verwaltungsseminar (vorrangig zuständig für die Ausbildung zum mittleren Dienst) und den Fachbereich LSV an der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung (zuständig für die Ausbildung zum gehobenen Dienst). Hier werden jeweils die fachtheoretischen Inhalte vermittelt, wobei der Aufenthalt innerhalb eines Studienabschnitts bis zu sechs Monate dauern kann.

Auch hier ist es, ebenso wie bei ausländischen Saisonarbeitnehmern, realistisch, dass während des Aufenthalts am fremden Ort eine Familienheimfahrt am Wochenende stattfindet. Ob es sich bei den jeweils Studierenden um solche im Dienstordnungs- oder Tarifverhältnis handelt, kann an dieser Stelle dahingestellt bleiben, denn auch für Dienstordnungsangestellte dürften aufgrund des insoweit grundsätzlich vergleichbaren Beamtenrechts keine Unterschiede bestehen.

Die nachstehende Darstellung soll aber nicht auf diesen Personenkreis beschränkt werden.

4 Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung

4.1 Arbeitsunfall

Wer im öffentlichen Straßenverkehr durch das Verhalten eines anderen geschädigt wird, hat bekanntlich Anspruch auf Schadensersatz. Wer einen Verkehrsunfall selbst verursacht, hat bezüglich seines eigenen Schadens einen (Sachschaden-)Ersatzanspruch gegenüber seiner Kaskoversicherung, wenn er denn eine solche abgeschlossen hat. Die Kosten einer ggf. notwendigen Heilbehandlung eines bei einem Verkehrsunfall Verletzten werden i. d. R. von der gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung getragen. Die gesetzliche Unfallversicherung kommt dann ins Spiel, wenn es sich bei dem schädigenden Ereignis um einen Arbeitsunfall handelt.

Arbeitsunfälle sind nach der Legaldefinition des § 8 Abs. 1 Satz 1 SGB VII Unfälle von Versicherten infolge einer den Versicherungsschutz nach §§ 2, 3 oder 6 SGB VII begründenden (versicherten) Tätigkeit. Unfälle sind zeitlich begrenzte, von außen auf den Körper einwirkende Ereignisse, die zu einem Gesundheitsschaden oder zum Tod führen (§ 8 Abs. 1 Satz 2 SGB VII).

Versicherte Tätigkeiten sind nach § 8 Abs. 2 Nrn. 1 und 4 SGB VII auch das Zurücklegen des mit der versicherten Tätigkeit zusammenhängenden unmittelbaren Weges nach und von dem Ort der Tätigkeit (Nr. 1) sowie das Zurücklegen des mit der versicherten Tätigkeit zusammenhängenden Weges von und nach der ständigen Familienwohnung, wenn die Versicherten wegen der Entfernung ihrer Familienwohnung von dem Ort der Tätigkeit an diesem oder in dessen Nähe eine Unterkunft haben (Nr. 4). Der zuletzt genannte Tatbestand soll hier näher dargestellt und untersucht werden. Er begründet keinen neuen Versicherungsschutz, sondern erweitert lediglich den nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII gewährten Schutz auf den Weg zum und vom Ort der Tätigkeit, indem er als Grenzpunkt die ständige Familienwohnung benennt. [8]

4.2 Versicherungsschutz auf Wegen von und nach der ständigen Familienwohnung

a) Versicherter Personenkreis

§ 8 Abs. 2 Nr. 4 SGB VII findet nicht nur bei Beschäftigten (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII), sondern auch bei anderen nach §§ 2, 3 und 6 SGB VII versicherten Personen, z. B. Studierenden, Anwendung, wie sich aus der Verwendung des Begriffes „Versicherte“ herleiten lässt. [9] § 8 Abs. 2 Nr. 4 SGB VII erfasst beispielsweise auch die nach SGB II oder III meldepflichtigen Arbeitslosen, wenn sie am Ort ihrer früheren Tätigkeit der Meldepflicht genügen und von dort (letztmalig) zur Familienwohnung zurückkehren. [10]

b) Versicherte Tätigkeit - Allgemeines

Auch beim Zurücklegen eines nach § 8 Abs. 2 Nr. 4 SGB VII versicherten Weges müssen die allgemein für die Anerkennung von Wegeunfällen geltenden Voraussetzungen erfüllt sein, denn die Vorschrift begründet keinen separaten Versicherungsschutz, sondern erweitert lediglich den nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII gewährten Schutz auf den Weg zum und vom Ort der versicherten Tätigkeit, indem sie als einen Grenzpunkt die ständige Familienwohnung hinzufügt. Es gelten daher – mit noch näher darzustellenden Ausnahmen – die allgemeinen Grundsätze für Unterbrechungen des Weges, Abwege und Umwege, d. h. es ist auch hier erforderlich, dass ein innerer (sachlich, zeitlich, räumlicher) Zusammenhang zwischen dem Zurücklegen des Weges und der eigentlichen versicherten Tätigkeit besteht.

c) Unterkunft und Dauer des Aufenthalts

Tatbestandlich setzt § 8 Abs. 2 Nr. 4 SGB VII voraus, dass der Versicherte neben seiner Familienwohnung am Ort der versicherten Tätigkeit oder in dessen Nähe eine

Unterkunft besitzt. Zumeist wird dies dann der Fall sein, wenn sich ein Beschäftigter z. B. wegen einer länger dauernden Berufstätigkeit fern seines Heimatortes aufzuhalten hat. Unterkunft ist zwar jedes zu Wohnzwecken bestimmte Gebäude, also beispielsweise auch ein Zimmer in einem Hotel oder einer Pension oder gar ein Wohncontainer. Unterkunft bedeutet aber nicht, dass es sich dabei um karge Wohnverhältnisse handeln muss, so dass auch eine vollständig eingerichtete Wohnung unter diesen Begriff fällt. [11]

Denkbar sind aber auch Fälle eines kurzfristigen Aufenthaltes, denn die Rechtsfolge, dass aus der Dauer des Aufenthaltes allein nichts hergeleitet werden kann, ergibt sich – wie das BSG zu Recht festgestellt hat – aus der Tatsache, dass Ansatzpunkte für eine klare und damit Rechtssicherheit vermittelnde zeitliche Grenze aus § 8 Abs. 2 Nr. 4 SGB VII nicht zu entnehmen sind. [12]

Gerade deshalb ist es aber nicht nachvollziehbar, dass in der Rechtsprechung zwischen Unterkunftswohnern und Dienstreisenden unterschieden wird. [13] Wie nämlich das BSG an anderer Stelle entschieden hat, setze das Vorhandensein einer Unterkunft eine gewisse Dauerhaftigkeit des Aufenthaltes und einen gewissen häuslichen Wirkungskreis voraus, [14] der beispielsweise dann nicht bestehen soll, wenn sich ein Versicherter auf einer dreitägigen Dienstreise befindet und diese am zweiten Tag durch eine privat motivierte Familienheimfahrt unterbricht. Die Abgrenzung Dienstreise/Unterkunft mag gerechtfertigt sein, wenn es um die Beurteilung von Fällen geht, ob der Versicherte auf dem Weg vom Abendessen in sein Zimmer innerhalb der von ihm bewohnten Hotelpension versichert war. War er nicht auf einer Dienstreise, sondern hatte er in der Hotelpension eine Unterkunft i. S. des § 8 Abs. 2 Nr. 4 SGB VII, so war sein Treppensturz nicht mehr der versicherten Tätigkeit zuzurechnen, weil für Wege zu oder von einer solchen Unterkunft die üblichen Regelungen für Wege zu oder von der Arbeit gelten. [15]

Aus der insoweit gerechtfertigten Abgrenzung zwischen Dienstreisenden und Unterkunftswohnern kann aber nicht der Schluss gezogen werden, dass man auf Dienstreisen mangels „Unterkunft“ nicht versichert ist, wenn man sich auf einen Weg i. S. des § 8 Abs. 2 Nr. 4 SGB VII begibt.

An einer solchen Differenzierung sollte künftig nicht festgehalten werden, denn auch der Dienstreisende wird tatbestandlich von § 8 Abs. 2 Nr. 4 SGB VII erfasst und es ist kein Grund ersichtlich, warum er vom Schutzzweck dieser Norm (Herstellung ggf. erforderlicher sozialer Kontakte zu seiner Familie bzw. zu seinem sozialen Umfeld) ausgeschlossen sein sollte. Man denke beispielsweise an den Fall, dass eine berufstätige Mutter am zweiten Tag einer dreitägigen Dienstreise vom Krankenhaus-

bedingenden Unfall ihres Kindes erfährt und sich entschließt, die Dienstreise zu unterbrechen und über Nacht (auf eigene Kosten) heimzureisen, um nach dem Kind zu schauen. Auch sie muss doch nach § 8 Abs. 2 Nr. 4 SGB VII auf ihrem Weg versichert sein, ohne dass es darauf ankommt, ob ihr Hotelzimmer eine Unterkunft mit „häuslichem Wirkungskreis“ war. Folgt man dieser Auffassung nicht, so bestünde allenfalls Versicherungsschutz nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII; jedoch wird der daran scheitern, dass die durch Heimreise unterbrochene Dienstreise allein eigenwirtschaftlich motiviert war, was aber im Rahmen des § 8 Abs. 2 Nr. 4 SGB VII keine Rolle spielt.

Nicht von Bedeutung ist, ob eine Unterkunft i. S. d. § 8 Abs. 2 Nr. 4 SGB VII einen Wohnsitz i. S. d. § 30 Abs. 3 Satz 1 SGB I in Form eines sog. Doppelwohnsitzes gem. § 7 Abs. 2 BGB oder einen gewöhnlichen Aufenthalt i. S. d. § 30 Abs. 3 Satz 2 SGB I darstellt. [16] Angeblich soll aus diesen Begriffsbestimmungen abermals deutlich werden, dass eine „Unterkunft“ in Abgrenzung zu einer Dienstreise ein nicht nur vorübergehendes Verweilen an einem Ort erfordere und auf eine längere, nicht jedoch unbegrenzte Zeit angelegt sein müsse. [17] Nach der hier vertretenen Auffassung sind solche Interpretationen mit dem Schutzzweck des § 8 Abs. 2 Nr. 4 SGB VII aber nicht vereinbar.

Ist die zum längerfristigen Aufenthalt bestimmte Unterkunft im Hinblick auf Ausstattung und Größe jedoch so ausgestattet, dass sie der Familienwohnung gleicht, ist ggf. von einer Zweitwohnung auszugehen. In solchen Fällen kann von Familienheimfahrten nach und von der anderen Wohnung nicht mehr gesprochen werden. Aber auch in den Fällen, in denen dem Versicherten am Ort der Tätigkeit nur eine bescheidene Unterkunft zur Verfügung steht, ist es denkbar, dass er eine Zweitwohnung besitzt. Wie das BSG zu Recht entschieden hat, kann es aber mehr als eine Familienwohnung i. S. d. § 8 Abs. 2 Nr. 4 SGB VII nicht geben. [18] Deshalb ist beim Vorhandensein zwei gleichwertiger Wohnungen außerhalb des Ortes der Unterkunft grundsätzlich nur die dem Ort der Tätigkeit nächstgelegene Wohnung die Familienwohnung i. S. d. § 8 Abs. 2 Nr. 4 SGB VII. [19]

Jedoch kann sich selbst in diesen Fällen ein Versicherungsschutz aus den Grundsätzen der Rechtsprechung zum sog. „erweiterten häuslichen Bereich“ ergeben. [20] Von einem solchen erweiterten häuslichen Bereich spricht das BSG, wenn der Versicherte aus besonderen Gründen, die in seinen familiären Verhältnissen liegen, den Weg zur Arbeit gewöhnlich von wechselnden Ausgangspunkten aus zurücklegen muss, ohne dass einer für sich genommen den Mittelpunkt der Lebensverhältnisse bildet. In einem solchen Fall besteht von jedem dieser Ausgangspunkte aus Versicherungsschutz. Ein solcher „erweiterter häuslicher Bereich“ ist z. B. bejaht worden, wenn sich die wechselnden Ausgangspunkte

aus der familiären Situation ergeben, in der sich eine 19-jährige Versicherte langsam von ihrem Elternhaus lösen will und drei Tage pro Woche bei ihren Eltern und an den restlichen Tagen bei ihrem Freund wohnt. [21]

Jedoch dürfte es in der Praxis hier zuweilen zu großen Ermittlungs- und Feststellungsproblemen kommen, wie folgendes Beispiel zeigt:

Eine aus Hamburg stammende und sich im sechsmonatigen Abschlusslehrgang eines dreijährigen Studiums an der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung mit Standort Kassel [22] befindliche Studentin bewohnt wegen des dual angelegten Studiums an ihrem Praktikumsplatz Hannover (Praktikumsdauer mit jeweiligen Unterbrechungen durch fachtheoretische Studienzeiten in Kassel: 18 Monate) ein vollständig mit ihren Habseligkeiten (Textilien, Fernseher, PC, Musikanlage, Bücher usw.) eingerichtetes Ein-Zimmer-Apartment, ausgestattet mit Kochnische, Waschmaschine, WC und Dusche. Während der Praktika-Phasen fährt sie an jedem Wochenende zu ihren Eltern und Freunden nach Hamburg, wo sie noch immer mit erstem Wohnsitz gemeldet ist. Ob sie nach Ende des Studiums in Hannover bleiben wird, steht derzeit nicht fest. An einem Freitag fährt sie, vom Kasseler Lehrgang kommend, über Hannover hinaus direkt nach Hamburg und erleidet dabei einen Verkehrsunfall, bei dem sie verletzt wird.

Fraglich ist in diesem Fall, ob es sich in Hannover um die Zweitwohnung der Studentin (in diesem Fall wäre nur der Weg dorthin versichert) oder nur um eine anderweitige „Unterkunft“ handelt mit der Folge, dass ihr Weg von Kassel nach Hamburg zur Familie und den Freunden versichert gewesen wäre. Man wird diese Frage nur anhand der Gesamtumstände des Falles wertend beantworten können. Wertungskriterien sind dabei weniger die Ausstattung des Apartments als vielmehr die Frage nach dem sozialen Lebensmittelpunkt. Der dürfte im vorstehenden Beispiel noch immer in Hamburg liegen, denn das Zimmer in Hannover wird erkennbar nur zum Absolvieren der erforderlichen Praktika benutzt.

d) Ständige Familienwohnung

Versichert ist nach § 8 Abs. 2 Nr. 4 SGB VII das Zurücklegen des mit der versicherten Tätigkeit zusammenhängenden Weges von und nach der „ständigen Familienwohnung“. Für Wege von der Unterkunft zum Tätigkeitsort und zurück gilt nicht § 8 Abs. 2 Nr. 4 SGB VII, wie sich aus dessen Wortlaut ergibt, sondern § 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII. [23]

Der Begriff der „ständigen Familienwohnung“ i. S. d. § 8 Abs. 2 Nr. 4 SGB VII ist weit auszulegen. [24] Er umfasst jede Wohnung, die für nicht unerhebliche Zeit den Lebensmittelpunkt des Versicherten bildet, [25] was wie-

derum im Wege wertender Betrachtung festzustellen ist. Wertungskriterium ist dabei vor allem das Ausmaß der sozialen Kontakte zu anderen Personen, [26] bei Verheirateten insbesondere zum Ehepartner [27] und ggf. den Kindern. [28] Auch die regelmäßigen Heimfahrten zu diesem Ort [29] und die Gestaltung der Wohnverhältnisse [30] können Indizien dafür sein, dass ein bestimmter Ort den Mittelpunkt der Lebensverhältnisse darstellt. § 8 Abs. 2 Nr. 4 SGB VII ist aber auch dann anwendbar, wenn der Versicherte aufgrund enger persönlicher oder wirtschaftlicher Beziehungen zu einer ihm nicht durch Ehe oder Verwandtschaft verbundenen Person in deren ständigen Wohnung den tatsächlichen Mittelpunkt seiner Lebensverhältnisse hat. Die Rechtsprechung hat insoweit entschieden, dass die Beantwortung der Frage, ob eine Wohnung die ständige Familienwohnung ist, nicht davon abhängig gemacht werden darf, ob die Beziehung zwischen dem Versicherten und dem Wohnungsinhaber auf einer Eheschließung beruht mit der Folge, dass auch gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften oder auch nur durch Freundschaft verbundene Personen (Wohngemeinschaften) in einer gemeinsamen Familienwohnung leben können. [31]

Die Tatsache, dass i. d. R. auch die Wohnung von Verwitweten oder Ledigen „ständige Familienwohnung“ sein kann, wenn sie den Mittelpunkt der Lebensverhältnisse bildet, ist evident und bedarf keiner Nachweise durch eine insoweit zustimmende Rechtsprechung. Diese hat von Anfang an den Begriff der Familienwohnung i. S. d. § 8 Abs. 2 Nr. 4 SGB VII dahingehend interpretiert, dass es nicht auf Familienverhältnisse i. S. d. bürgerlichen Rechts ankommt. Bei getrennt lebenden Ehegatten kann eine Familienwohnung deshalb auch an einem anderen Ort als dem des Ehepartners begründet werden. Entscheidend ist nicht ein nur formal bestehendes rechtliches Band, sondern die tatsächliche Lebenswirklichkeit. [32] Familienwohnung ist daher lediglich die Kurzfassung des sie kennzeichnenden Mittelpunkts der Lebensverhältnisse. [33] Deshalb wird man letztlich davon ausgehen haben, dass § 8 Abs. 2 Nr. 4 SGB VII überhaupt keine Bindung zu einer anderen Person voraussetzt. [34]

Auf das Erfülltsein melderechtlicher Anforderungen kommt es nicht an. Dies kann allenfalls ein Indiz dafür sein, dass sich Wohnverhältnisse verfestigt haben. [35]

Die ständige Familienwohnung kann auch im Ausland liegen und ein Unfall kann sich auf der Fahrt dorthin oder zurück außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ereignen. [36] Der Lebensmittelpunkt ausländischer Beschäftigter wird nämlich häufig noch in ihrem Heimatland liegen, jedenfalls dann, wenn sie ohne ihre Familie nach Deutschland gekommen sind. Um den Mittelpunkt der Lebensverhältnisse noch in ihrem Heimatland anerkennen zu können, müssen allerdings enge Kontakte zu den dort lebenden, nahen Familienangehörigen beste-

hen, wofür beispielsweise die Unterhaltszahlung an die dortigen Familienangehörigen aus dem in Deutschland erzielten Einkommen ein Indiz sein kann. [37] Der Anerkennung einer im Ausland befindlichen ständigen Familienwohnung steht deshalb auch nicht entgegen, dass diese ggf. nur ein- bis zweimal im Jahr aufgesucht werden kann, weil die Entfernung zwischen ihr und dem in Deutschland liegenden Beschäftigungsort zu groß und die Reise zeitlich und finanziell zu aufwendig ist. [38]

Bei erwachsenen, insbesondere studierenden Kindern mit Unterkunft am Studienort ist die elterliche Wohnung nur dann noch ständige Familienwohnung, wenn feststellbar ist, dass die Freizeit dort regelmäßig verbracht wird und die Bindung an die Eltern nicht gelockert ist. Das Tatbestandsmerkmal der „ständigen“ Familienwohnung ist insoweit abzugrenzen von einem nur besuchs- oder urlaubsweise bedingten Aufenthalt bei den Eltern, [39] zumal sich der regelmäßige Lebensmittelpunkt mit dem Hineinwachsen in eine persönliche und wirtschaftliche Unabhängigkeit im Laufe der Zeit vom Elternhaus an den Ort der Tätigkeit verlagert. [40] Gerade in Situationen, die von der Verlegung des Lebensmittelpunktes geprägt sind, soll sich die zur Beurteilung bedeutsame Dauerhaftigkeit grundsätzlich durch einen vom Unfallzeitpunkt aus in die Zukunft gerichteten Blick ergeben. [41]

Auch dies wird in der Praxis seitens der UV-Träger nur sehr schwer feststellbar sein. Nach der Rechtsprechung des BSG sollen insoweit im Rahmen einer Gesamtbeurteilung u. a. die Ausstattung der Unterkunft am Ort der Tätigkeit, [42] die Frequenz der Besuche am Wohnort der Eltern [43] und die Einbindung in deren und in das Leben am Heimatort (z. B. durch eine aktive Teilnahme am Vereinsleben am Ort der elterlichen Wohnung) zu betrachten sein. [44]

Wie soll das seitens des zuständigen Unfallversicherungsträgers ermittelt werden? Ist die im o. g. Beispiel genannte Studentin schon deshalb in Hannover integriert und beheimatet, weil sie sich aus Gründen der persönlichen Gesundheitserhaltung einem Sportverein angeschlossen hat? Die unter dem Tatbestandsmerkmal „Unterkunft“ erörterten Fragen stellen sich hier erneut, wobei bislang nicht ausreichend untersucht wurde, in wieweit ein UV-Träger unter Berücksichtigung des Art. 13 GG überhaupt berechtigt ist, die ggf. notwendigen Feststellungen vor Ort durchzuführen. Welche Habseligkeiten der Studentin befinden sich noch in ihrem ehemals häuslichen „Kinderzimmer“? Ist es die Anzahl ihrer Bücher, Textilien, Fotoalben oder sonstigen Sachen, die sie dort noch verwahrt? Ist es ihre Mitgliedschaft in ihrem Heimatsportverein, obwohl sie an dessen Training schon seit Jahren nicht mehr teilnimmt? Der zuständige UV-Träger steht hier vor dem Problem der Beweislosigkeit.

e) Beweislast

In Fragen der Beweislosigkeit stellt sich in der gesamten Rechtsordnung immer die Frage, zu wessen Lasten sie geht. Die Antwort ist scheinbar einfach, indem sie lautet, wer aus einer Behauptung ein Recht herleiten will, hat die der Behauptung zugrundeliegenden Tatsachen zu beweisen. [45] Rechtsbegründende Tatsachen hat der Anspruchsteller, dahingehend rechtsvernichtende der Anspruchsgegner zu beweisen. So weit so gut, aber was ist im Falle unserer Studentin rechtsbegründend und was ist rechtsvernichtend?

Rechtsbegründend ist zunächst, dass sie sich auf einem Weg zu ihrer Familie befand. Das allein reicht aber nicht aus, denn es müsste sich um den Weg zur „ständigen Familienwohnung“ gehandelt haben. Letzteres ist ebenfalls anspruchsbegründende und somit von ihr im Zweifel zu beweisende Tatsache. Kann sie diesen Beweis aufgrund zweifelhafter Verhältnisse zur Überzeugung des UV-Trägers (und im anschließenden Streitfall zur Überzeugung des Gerichts) nicht erbringen, wird ein Verwaltungsverfahren bzw. Rechtsstreit zu ihren Ungunsten ausgehen.

f) Entfernung und Motive

Nach dem Wortlaut des § 8 Abs. 2 Nr. 4 SGB VII muss der Versicherte die Unterkunft „wegen der Entfernung“ der Familienwohnung vom Tätigkeitsort bezogen haben. Wie das BSG aber schon sehr früh anerkannt und entschieden hat, braucht diese Entfernung nicht der einzige Grund dafür zu sein, dass ein Versicherter eine Unterkunft am Tätigkeitsort oder in dessen Nähe hat. Im damals zu entscheidenden Fall war die Versicherte, eine Auszubildende zur Krankenschwester, durch die Art ihrer Betätigung, die im Besuch einer Pflegeschule und in der Bereithaltung für besondere Zwecke des Krankenhausunternehmens bestand, zur Benutzung einer nur 4,5 km von ihrem Elternhaus gelegenen Unterkunft in einem Schwesternschulheim gezwungen. [46]

Auch eine bestehende Behinderung und damit einhergehende Einschränkungen der Mobilität können ein Umstand sein, der das Bewohnen einer Unterkunft am Ort der Tätigkeit rechtfertigt. [47] Denkbar ist auch, dass die Entfernung zwischen Unterkunft und ständiger Familienwohnung durch die Aufnahme einer neuen Tätigkeit an einem vom bisherigen Lebensmittelpunkt weit entfernten Ort bedingt ist oder umgekehrt, dass der Lebensmittelpunkt des Versicherten z. B. wegen der beruflichen Tätigkeit seines Ehegatten an einen weiter entfernten Ort verlagert wird, die bisherige Arbeitsstelle des Versicherten aber beibehalten wird.

Für den Versicherungsschutz nach § 8 Abs. 2 Nr. 4 SGB VII kommt es demnach nicht darauf an, wie weit die stän-

dige Familienwohnung vom Ort der Tätigkeit bzw. der dort befindlichen Unterkunft entfernt liegt. Auch eine im Ausland liegende Wohnung kann somit Ziel des nach § 8 Abs. 2 Nr. 4 SGB VII versicherten Weges sein, [48] so dass auch im Ausland beheimatete Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen (man denke etwa an die in der Spargelernte oder vermehrt im privat organisierten Pflegedienst Tätigen) auf ihrem Hin- und Rückweg von und zu der ständigen Familienwohnung versichert sind.

Bei einer z. B. rumänischen Altenpflegerin, die noch dazu in der Wohnung der von ihr zu pflegenden älteren deutschen Dame wohnt, dürfte die Anerkennung des nach § 8 Abs. 2 Nr. 4 SGB VII versicherten Weges also kein Problem bereiten. Bei langer Zeit in Deutschland arbeitenden Gastarbeitern muss hingegen geprüft werden, ob sie nicht längst ihren sozialen Lebensmittelpunkt in Deutschland gefunden haben. Indiz dafür, dass der soziale Lebensmittelpunkt hier außerhalb Deutschlands liegt, kann der Familienstatus des Versicherten sein. Lebt er aber bereits seit Jahren mit Frau und Kindern in Deutschland, wird der einmal im Jahr angetretene Weg in die alte Heimat (etwa zum Besuch der Eltern) nicht als ein solcher nach § 8 Abs. 2 Nr. 4 SGB VII anzuerkennen sein. Obwohl es also auf die Beweggründe, aus denen der Versicherte seine Familienwohnung aufsucht, grundsätzlich nicht ankommt, muss seitens des Unfallversicherungsträgers geprüft werden, ob die zum Unfallereignis führende Fahrt ggf. Urlaubsscharakter hatte, denn dann besteht kein Versicherungsschutz, selbst wenn die gleiche Wegstrecke wie auf einer Familienheimfahrt benutzt wird. [49]

g) Zwei-Stunden-Theorie

Im Wegeunfallversicherungsrecht herrscht die sog. Zwei-Stunden-Theorie. Sie besagt, dass eine aus eigenwirtschaftlichen Gründen unterbrochene Fortsetzung des Weges nur dann versichert ist, wenn die Unterbrechung nicht länger als zwei Stunden gedauert hat. [50] Wer sich also nach dreistündigem Aufenthalt in der Wohnung eines Freundes anschließend auf den restlichen Heimweg begibt, kommt nicht mehr vom Ort der versicherten Tätigkeit und ist deshalb nicht versichert. Dasselbe gilt für denjenigen, der sich aus eigenwirtschaftlichen Gründen länger als zwei Stunden in seinem Beschäftigungsbetrieb aufgehalten hat (z. B. weil er als KFZ-Mechaniker mit Zustimmung seines Chefs in der Betriebswerkstatt Arbeiten an seinem eigenen Auto verrichtet hat).

Fraglich ist, ob und inwieweit diese von der Rechtsprechung für „Normalwege“ entwickelte Theorie auch auf solche i. S. d. § 8 Abs. 2 Nr. 4 SGB VII anwendbar ist.

Im Falle der o. g. Studentin ist es denkbar, dass sie am Freitag nach einer vierstündigen Klausur meint, sich erst einmal ausruhen zu müssen. Dasselbe gilt erst Recht

für einen freitags bis 17 Uhr auswärtig beschäftigten Arbeitnehmer, der noch einen 500 km langen Heimweg zur ständigen Familienwohnung anzutreten hat. Diesen Versicherten kann bereits aus Präventionsgründen nicht abverlangt werden, den nach § 8 Abs. 2 Nr. 4 SGB VII versicherten Weg sofort nach Beendigung ihrer jeweiligen Tätigkeit anzutreten. [51] Hinzu kommt, dass Abreisen erst am Tag nach Arbeitsende ohne weiteres üblich sind. Dies gilt selbst noch für Heimfahrten am übernächsten Tag. [52] Allerdings liegt eine mit 18 Tagen verzögert angetretene Familienheimfahrt in die Türkei eindeutig nicht mehr im Toleranzbereich. [53]

Die strengen Voraussetzungen an die Anerkennung eines Wegeunfalls i. S. d. § 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII, insbesondere die sog. Zwei-Stunden-Grenze, gelten bei Familienheimfahrten also nicht. [54] Sinn und Zweck der Sonderregelung des § 8 Abs. 2 Nr. 4 SGB VII gestatten es nicht, strenge Anforderungen hinsichtlich des Beginns der Fahrt zur und von der Familienwohnung zu stellen. Anders als für den Versicherungsschutz auf der Fahrt von und nach dem Ort der Tätigkeit müssen für Familienheimfahrten u. a. die Entfernung, die Verkehrs- und Witterungsverhältnisse sowie die Leistungsfähigkeit des Versicherten beachtet werden. [55] In der Gesamtschau dieser Umstände ist es für den Versicherungsschutz unschädlich, dass ein Versicherter z. B. bereits am Vortag (vor Antritt der Arbeit) zu seiner Unterkunft am Ort der Tätigkeit fährt. Auch bei einem Fahrtantritt zur Familienwohnung am folgenden oder übernächsten Tag ist der erforderliche innere Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit noch als gewahrt anzusehen. [56] Dem Versicherten wird damit hinsichtlich seiner zeitlichen Disposition ein gewisser Gestaltungsspielraum eingeräumt. [57]

Wird der sodann angetretene Weg allerdings aus eigenwirtschaftlichen Gründen unterbrochen, greift wieder die Zwei-Stunden-Theorie, wobei zu bedenken ist, dass Fahrpausen zum Zwecke der Regeneration nicht eigenwirtschaftlich bedingt sind. Ob also bei einem verzögerten Antritt des Heimwegs zur ständigen Familienwohnung Versicherungsschutz besteht, hängt von den Umständen des Einzelfalles ab. Es gilt die für eine sonst gerechtfertigte Versagung des Versicherungsschutzes vor Beginn oder während der Fahrt geltende Zwei-Stunden Grenze jedenfalls nicht strikt. [58] Zu berücksichtigen sind vielmehr insbesondere auch die Entfernung sowie die Verkehrs- und Witterungsverhältnisse. [59]

h) Dritter Ort

Sollte die im o. g. Beispiel grundsätzlich versicherte Studentin auf die Idee kommen, am Freitag weder nach Hannover noch nach Hamburg, sondern nach Frankfurt a. M. zum Besuch einer Freundin zu fahren, stellt sich die

Frage, ob sie auf diesem Weg zu einem sog. dritten Ort versichert ist.

Zwar hat der Gesetzgeber mit § 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII den Versicherungsschutz nicht auf Wege zwischen Arbeitsstätte (bzw. Ort der versicherten Tätigkeit) und Wohnung beschränkt und nur den Ort der versicherten Tätigkeit als Ziel- bzw. Ausgangspunkt, nicht aber den anderen Grenzpunkt des Weges festgelegt. Das BSG hat aber in ständiger Rechtsprechung entschieden, dass ein anderer, ein sog. dritter Ort, nur dann Ausgangs- oder Endpunkt eines versicherten Weges von oder zum Ort der versicherten Tätigkeit sein kann, wenn die Dauer des Aufenthaltes an diesem anderen Ort so erheblich war bzw. sein wird, dass der Weg (zum dritten Ort) eine selbständige Bedeutung erlangt. [60] In diesen Fällen tritt der dritte Ort funktional an die Stelle des häuslichen Bereichs. [61] Für die Erheblichkeit des Aufenthalts an dem dritten Ort hat das BSG erstmals mit Urteil vom 05.05.1998 [62] als Mindestzeitdauer die Zwei-Stunden-Grenze festgelegt und damit dem Erfordernis nach Rechtssicherheit und Gleichbehandlung Rechnung getragen.

Hinsichtlich der Entfernungsverhältnisse gilt, dass der Weg zum dritten Ort nicht unverhältnismäßig länger sein darf als der Weg zur Wohnung. [63] Jedoch stellt eine Begrenzung allein nach einem bestimmten Vielfachen der regelmäßig vom häuslichen Bereich zum Ort der Tätigkeit zurückgelegten Wegstrecke kein geeignetes Kriterium dar, weil es den nahe zum Ort der Tätigkeit wohnenden und i. d. R. nur ein geringes Wegeunfallrisiko tragenden Versicherten unfallversicherungsrechtlich benachteiligen würde gegenüber dem weit von dem Ort der Tätigkeit wohnhaften Versicherten, der schon ein wesentlich höheres Wegeunfallrisiko trägt und dann außerdem einen um ein entsprechendes Vielfaches weiteren dritten Ort als Grenzpunkt des Weges nach und von dem Ort der Tätigkeit wählen dürfte. Ausschlaggebend für die Beurteilung ist deshalb, ob sich der zwischen der Wohnung am dritten Ort und der Arbeitsstätte zurückgelegte Weg unter Berücksichtigung aller Umstände von dem üblichen Weg nach und von der Arbeitsstätte so erheblich unterscheidet, dass er nicht von dem Vorhaben des Beschäftigten geprägt ist, sich zur Arbeit zu begeben oder von dieser zurückzukehren. [64] In die Angemessenheitsbeurteilung sind daher z. B. auch der erforderliche Zeitaufwand zur Bewältigung der Wege und deren Beschaffenheit bzw. Zustand einzubeziehen. [65]

Allerdings unterscheidet sich § 8 Abs. 2 Nr. 4 SGB VII dadurch von Abs. 2 Nr. 1, dass hier eine eindeutige Strecke vorgegeben wird, nämlich die vom Ort der versicherten Tätigkeit (bzw. der dort nahe gelegenen Unterkunft) zur ständigen Familienwohnung und zurück. Der Ausnahmecharakter der Vorschrift des § 8 Abs. 2 Nr. 4

SGB VII gebietet es daher, dass die von der Rechtsprechung unter dem Gesichtspunkt des dritten Ortes entwickelten Grundsätze insoweit keine Anwendung finden können. [66]

5 Fazit

Ist es am Ende nicht so, dass es sich bei § 8 Abs. 2 Nr. 4 SGB VII lediglich um eine an den Unfallversicherungsträger gerichtete „Untersagungsvorschrift“ handelt, also eine solche, in der ihm untersagt wird, die Anerkennung eines sonst nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII versicherten Wegeunfalls nur deshalb zu verweigern, weil der Versicherte am Ort seiner Tätigkeit eine Unterkunft hat? Eine solche „Untersagungsvorschrift“ findet sich typischerweise auch in § 7 Abs. 2 SGB VII, wonach verbotswidriges Handeln einen Versicherungsfall nicht ausschließt. Auch hier wird doch lediglich dem Unfallversicherungsträger verboten, sich bei seiner Entscheidung auf die Tatsache zu berufen, dass der Versicherte verbotswidrig gehandelt hat. Gäbe es die Regelung des § 8 Abs. 2 Nr. 4 SGB VII nicht, könnten Unfallversicherungsträger argumentieren, dass eine Familienheimfahrt eigenwirtschaftlich motiviert und wegen der am Ort der Tätigkeit vorhandenen Unterkunft nicht erforderlich war. Eben dieses Argument wird ihnen aber durch § 8 Abs. 2 Nr. 4 SGB VII genommen, weshalb es auch nicht einsichtig ist, dass bei Dienstreisen hier andere Regeln gelten sollen.

Ziegler hat dieses Problem pointiert beschrieben, indem er darstellt, dass eine nach § 8 Abs. 2 Nr. 4 SGB VII vorgenommene Beurteilung der allermeisten Wege, die - von der Familienwohnung ausgehend - zur Unterkunft oder direkt zum Ort der versicherten Tätigkeit führen, falsch ist. Wie er zu Recht ausführt, ist der Weg vom Lebensmittelpunkt (= Familienwohnung) zum Ort der versicherten Tätigkeit und umgekehrt bereits ein nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII versicherter Weg, selbst wenn er nur gelegentlich (z. B. am Wochenende oder bei ausländischen Mitarbeitern evtl. nur zur Urlaubszeit) zurückgelegt wird. Es lässt sich, so Ziegler, keine Begründung dafür finden, einen besonders weiten Weg vom Lebensmittelpunkt zum Ort der versicherten Tätigkeit nicht unter den Versicherungsschutz nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII zu stellen. Außerdem müsste dann ein Maßstab gefunden werden, ab wann diese Wege nicht mehr nach der zuletzt genannten Vorschrift versichert sein sollen, was nicht möglich ist. [67]

Da die herkömmlichen (und ggf. sehr langen) Arbeitswege bereits nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII versichert sind und Abs. 2 Nr. 4 lediglich eine Erweiterung des Versicherungsschutzes mit sich bringen soll, beschränkt sich nach Auffassung Zieglers der Anwendungsbereich des § 8 Abs. 2 Nr. 4 SGB VII auf Wege, die zwischen

dem Lebensmittelpunkt und der Unterkunft am Ort der versicherten Tätigkeit zurückgelegt werden. Die versicherte Tätigkeit und/oder die Entfernung brächten es nämlich häufig mit sich, dass vom Lebensmittelpunkt nicht direkt zum Ort der versicherten Tätigkeit gefahren werden kann, so dass z. B. am Vorabend zunächst zu einer vom Ort der Tätigkeit möglicherweise viele Kilometer entfernt gelegene Unterkunft gefahren wird, um von dort am folgenden Tag die Arbeit aufzunehmen. Entsprechendes gilt für den umgekehrten Weg.

Nach der hier vertretenen Auffassung wird diese Einschätzung grundsätzlich geteilt, allerdings mit der Einschränkung, dass auch ungeachtet des nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII bestehenden Versicherungsschutzes Fälle denkbar sind, in denen der Unfallversicherungsträger trotz der ihn grundsätzlich hindernden Vorschrift des § 8 Abs. 2 Nr. 4 SGB VII zu einer den Wegeunfall ablehnenden Entscheidung kommen kann.

Diskussionswürdig erscheint, ob es sich bei § 8 Abs. 2 Nr. 4 SGB VII – wie hier vertreten – lediglich um eine „Untersagungsvorschrift“ handelt.

Ass. jur. Karl Friedrich Köhler
Fachbereich Landwirtschaftliche Sozialversicherung
an der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung
Weißensteinstraße 70-72
34131 Kassel

Quellen

- [1] Vgl. z. B. Supertramp, Take the Long Way Home; Tom Waits, The long Way home; Steven Curtis, The long Way home; Grönemeyer, Der Weg; oder literarisch: Saroo Brierley, A Long Way Home, 2015 bzw. im Film: Phillip Noyce (Regie), Long Walk Home.
- [2] Rüger/Sulak, Wochenendpendeln von Erwerbstätigen in Deutschland: Analysen mit den Mikrozensus 1991 bis 2012, in: Raumforschung und Raumordnung, 2017, http://www.bib-demografie.de/SharedDocs/Meldungen/DE/Forschung_Box/2017-07-21-ruieger-sulak-hat-die-verbreitung-des-wochenendpendelns-zugenommen.html; vgl. auch <https://link.springer.com/article/10.1007/s13147-017-0496-x>.

- [3] Norbert F. Schneider im Interview mit Spiegel Online, und Manager Magazin, 04.04.2017, <http://www.spiegel.de/karriere/berufspendler-im-stress-wie-ein-kampfpilot-im-einsatz-a-1141677.html> und im Interview mit Zeit Online, 21.03.2013, <http://www.zeit.de/2013/13/pendeln-gesundheitsrisiken-interview-schneider>; vgl. auch Häfner/Kächele/Zipfel, Immer auf Achse - der gesundheitliche Preis der Mobilität in einer 24-h-Gesellschaft, PPM - Psychotherapie Psychosomatik Medizinische Psychologie, August 2007, 57: S. 307 f. = https://www.researchgate.net/publication/247465636_Immer_auf_Achse_-_der_gesundheitliche_Preis_der_Mobilitat_in_einer_24-h-Gesellschaft; Claas Tatje, Fahrtenbuch des Wahnsinns: Unterwegs in der Pendlerrepublik, 2014; Reuschke, Berufsbedingtes Pendeln zwischen zwei Wohnsitzen – Merkmale einer multilokalen Lebensform in der Spätmoderne, Comparative Population Studies – Zeitschrift für Bevölkerungswissenschaft Jg. 35, 1 (2010), S. 135 ff.
- [4] Zum grundsätzlichen Versicherungsschutz ausländischer Saisonarbeitnehmer vgl. https://www.svlfg.de/50-vmb/vmb09/vmb09_005/index.html
- [5] Anwerbestoppausnahmeverordnung vom 17.09.1998 (BGBl. I S. 2893), aufgehoben durch Art. 2 der Verordnung vom 12.12.2011 (BGBl. I S. 2691), inhaltlich aber fortgeführt durch Art. 1 der Verordnung zur Änderung und Aufhebung arbeitsgenehmigungsrechtlicher Vorschriften vom 12.12.2011 (BGBl. I S. 2691).
- [6] Becker/Heller, in: http://archiv.nationalatlas.de/wp-content/art_pdf/Band7_106-107_archiv.pdf
- [7] Becker/Heller, in: http://archiv.nationalatlas.de/wp-content/art_pdf/Band7_106-107_archiv.pdf
- [8] Wagner, in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB VII, 2. Aufl. 2014, § 8 Rn. 235.
- [9] Vgl. Keller, in: Hauck/Noftz, SGB VII, Stand 1/2017, § 8 Rn. 212; Schmitt, SGB VII, 4. Aufl. 2009, § 8 Rn. 219.
- [10] Zu nach § 2 Abs. 1 Nr. 14 versicherten meldepflichtigen Arbeitslosen vgl. BSG, 29.04.1984, 2 RU 42/82, BSGE 56, S. 244 ff. (Unfallversicherungsschutzes eines arbeitslosen Italiens, der unter Mitnahme seines in der Bundesrepublik Deutschland erworbenen Anspruchs auf Arbeitslosengeld [Art. 69 EWGV 1408/71] auf dem Weg nach der in Italien gelegenen Familienwohnung tödlich verunglückt ist).
- [11] BSG, 10.10.2002, B 2 U 16/02 R, SozR 3-2200 § 550 Nr. 22; Krasney, WzS 2013, S. 67, 73.
- [12] Vgl. BSG, 04.09.2007, B 2 U 39/06 R, Rn. 15, juris.

- [13] Vgl. BSG, 04.09.2007, B 2 U 39/06 R, Rn. 16, juris; BSG 19.08.2003, B 2 U 43/02 R, SozR 4-2700 § 550 Nr. 1; Wagner, in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB VII, 2. Aufl. 2014, § 8 SGB VII, Rn. 239; Keller, in: Hauck/Noftz, SGB, 05/15, § 8 SGB VII, Rn. 218.
- [14] BSG, 19.08.2003, B 2 U 43/02 R, SozR 4-2200 § 550 Nr. 1, Rn. 16.
- [15] BSG, 04.09.2007, B 2 U 39/06 R, Rn. 10, juris.
- [16] BSG, 19.08.2003, B 2 U 43/02 R, SozR 4-2200 § 550 Nr. 1, Rn. 16.
- [17] Vgl. BSG, SozR 3-2200 § 550 Nr. 22.
- [18] BSG, 10.10.2002, B 2 U 16/02 R, SozR 3-2200 § 550 Nr. 22.
- [19] Keller, in Hauck/Noftz, SGB VII § 8 Rn. 217; Wagner, in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB VII, 2. Aufl. 2014, § 8 Rn. 239.
- [20] Vgl. BSG, 18.10.1994, 2 RU 31/93, SozR 3-2200 § 550 Nr. 10.
- [21] Vgl. LSG Baden-Württemberg, 16.10.1997, L 10 U 851/97, HVBG-Info 1998, S. 30 ff.; vgl. auch Bayerisches LSG, 08.03.2017, L 2 U 26/16, juris.
- [22] Vgl. dazu <https://www.svlfg.de/11-wir/wir10/wir101/index.html>
- [23] Krasney, KV 2014, S. 102, 112.
- [24] BSG, 10.10.2002, B 2 U 16/02 R, juris, Rn. 19.
- [25] BSG, 31.05.1996, 2 RU 28/95, SozR 3-2200 § 550 Nr. 13; Krasney, WzS 2013, S. 67, 73; zum Soldatenversorgungsrecht vgl. BSG, 24.11.1977, 9 RV 78/76, SozR 3200 § 81 Nr. 12.
- [26] BSG, 31.05.1996, 2 RU 28/95, SozR 3-2200 § 550 Nr. 13.
- [27] Eingeschlossen natürlich auch gleichgeschlechtliche Partnerschaften, Dahm, BG 2003, S. 114, 115; Keller, in: Hauck/Noftz, SGB VII, § 8 Rn. 213.
- [28] Zur eheähnlichen Gemeinschaft vgl. Bay. LSG, 13.5.2014, L 2 U 308/09, UV-Recht Aktuell 2014, S. 909, 922.
- [29] BSG, 29.05.1973, 2 RU 24/72, juris, Rn. 31 ff.
- [30] BSG, 10.10.2002, B 2 U 16/02 R, juris, Rn. 19.
- [31] Krasney, KV 2014, S. 102, 113 m. w. N.
- [32] LSG Berlin-Brandenburg, 09.12.2014, L 2 U 87/14, Rn. 34, juris; Ricke, in: KassKomm, Sozialversicherungsrecht, 2014, § 8 SGB VII, Rn. 234.
- [33] Krasney, KV 2014, S. 102, 113 m. w. N.
- [34] Krasney, KV 2014, S. 102, 113.
- [35] Vgl. LSG Nordrhein-Westfalen, 13.09.2000, L 17 U 187/99, HVBG-Info 2001, S. 2417, 2422; LSG Berlin-Brandenburg, 15.06.2012, L 3 U 328/09.
- [36] Krasney, KV 2014, S. 102, 113 m. w. N.
- [37] Ziegler, in: LPK SGB VII, 5. Aufl., 2018, § 8 Rn. 278.
- [38] Krasney, KV 2014, S. 102, 113.
- [39] Vgl. BSG, 31.05.1996, 2 RU 28/95, SozR 3-2200 § 550 Nr. 13.
- [40] BSG, 03.12.2002, B 2 U 18/02 R, juris, Rn. 16; Hessisches LSG, 25.03.2014, L 3 U 14/12, Rn. 51, juris; Schwerdtfeger, in: Lauterbach, SGB VII, § 8 Rn. 545, Stand: 11/2012.
- [41] Vgl. BSG, 03.12.2002, B 2 U 18/02 R, BSG, 10.10.2002, B 2 U 16/02 R, LSG Berlin-Brandenburg, 15.06.2012, L 3 U 328/09, LSG Bayern, 07.05.2014, L 2 U 308/09; LSG Berlin-Brandenburg, 09.12.2014, L 2 U 87/14, Rn. 31, juris; alle zitiert nach juris.
- [42] BSG, 31.10.1972, 2 RU 2/70, BSGE 35, S. 32, 34.
- [43] BSG, 24.05.1960, 2 RU 17/58, SozR Nr. 24 zu § 543 RVO a. F.
- [44] Vgl. BSG, 23.06.1977, 8 RU 98/76, SozR 2200 § 550 Nr. 31; Keller, in: Hauck/Noftz, SGB VII, § 8 Rn. 215; Schmitt, SGB VII, § 8 Rn. 233 f.
- [45] Vgl. BSG, 23.06.1977, 8 RU 98/76, SozR 2200 § 550 Nr. 31; Keller, in: Hauck/Noftz, SGB VII, § 8 Rn. 215; Schmitt, SGB VII, § 8 Rn. 233 f.
- [46] BSG, 14.12.1965, 2 RU 201/61, BSGE 24, 159, SozR Nr. 58 zu § 543 RVO aF, Rn. 16.
- [47] Wagner, in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB VII, 2. Aufl. 2014, § 8 Rn. 235.
- [48] Vgl. BSG, 28.06.1984, 2 RU 13/83, BSGE 57, S. 84 ff., 86.
- [49] BSG, 26.07.1977, 8 RU 34/77, SozR 2200 § 50 Nr. 34.

- [50] BSG, 02.12.2008, B 2 U 26/06 R, BSGE 102, 111-121, SozR 4-2700 § 8 Nr. 29.
- [51] Vgl. auch Keller, in: Hauck/Noftz, SGB VII, § 8 Rn. 219.
- [52] BSG, 28.07.1983, 2 RU 51/82, SozR 2200 § 550 Nr. 58.
- [53] BSG, 09.03.1978, 2 RU 25/76, Rdschr. HV VB 81/78.
- [54] Vgl. Schwerdtfeger, in: Lauterbach, SGB VII, § 8 Rn. 566, Stand: 12/2012.
- [55] Vgl. BSG, 14.12.1995, 2 BU 151/95, juris, Rn. 10.
- [56] BSG, 14.12.1995, 2 BU 151/95, juris, Rn. 10.
- [57] Schmitt, SGB VII, 4. Aufl. 2009, § 8 Rn. 272 m. w. N.
- [58] BSG, 28.07.1983, 2 RU 51/82, SozR 2200 § 550 Nr. 58.
- [59] BSG, 14.12.1995, 2 BU 151/95, HVBG-Info 1996, S. 333 ff.; vgl. BSG, 27.08.1987, 2 RU 3/87, HV-Info 1987, S. 1856 ff.
- [60] Vgl. BSG, 05.05.1998, B 2 U 40/97 R, juris Rn. 14.
- [61] Vgl. BSG, 05.05.1998, B 2 U 40/97 R, juris Rn. 18.
- [62] B 2 U 40/97 R, juris.
- [63] Vgl. BSG, 02.05.2001, B 2 U 33/00 R, SozR 3-2700 § 8 Nr. 6.
- [64] BSG, 27.08.1987, 2 RU 70/85, juris; LSG Berlin-Brandenburg, 09.12.2014, L 2 U 87/14, Rn. 42, juris.
- [65] BSG, 3.12.2002, B 2 U 18/02 R, SozR 3-2700 § 8 Nr. 13; BSG, 06.01.2006, B 2 U 372/05 B - juris; LSG Niedersachsen-Bremen, 04.08.2014, L 3 U 50/12, Rn. 26, juris; Krasney in: Becker u. a., SGB VII-Komm., Stand: Februar 2014, § 8 Rn. 196 m. w. N.
- [66] LSG Mecklenburg-Vorpommern, 16.02.2016, L 6 KR 46/12, Rn. 43, juris; Leube, in: Kater/Leube, Gesetzliche Unfallversicherung, 1997, § 8, Rn. 227.
- [67] Ziegler, in: LPK SGB VII, 5. Aufl., 2018, § 8 Rn. 283.

Bescheidkorrektur im Verwaltungsverfahren der SVLFG durch Rücknahme und Aufhebung von Verwaltungsakten

Teil 1: Rücknahme rechtswidriger nicht begünstigender Bescheide gem. § 44 SGB X

Karl Friedrich Köhler

Soweit ersichtlich, hat sich in dieser Zeitschrift zuletzt Siebert im Jahr 1990 mit der Problematik der Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte (VA) befasst. [1] Seither sind nicht nur zahlreiche, die Thematik betreffende Rechtsänderungen eingetreten, sondern auch neue Erkenntnisse in Literatur und Rechtsprechung gewonnen worden, die es ratsam erscheinen lassen, sich abermals mit den Korrektornormen des SGB X zu beschäftigen. Dem nachstehenden Beitrag werden in den beiden folgenden Ausgaben der SdL jeweils ein Aufsatz zur Rücknahme rechtswidriger begünstigender Bescheide gem. § 45 SGB X (Teil 2) und zur Aufhebung von Verwaltungsakten mit Dauerwirkung wegen einer Änderung der tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse (Teil 3) folgen

1 Einleitung

Die Rücknahme eines Bescheides gem. § 44 SGB X beendet nach § 39 Abs. 2 SGB X dessen Wirksamkeit. Zugleich durchbricht sie die formelle Bestandskraft bzw. Unanfechtbarkeit des Verwaltungsaktes, so dass der Sozialversicherungsträger auch nach Eintritt der Unanfechtbarkeit die Pflicht bzw. die Möglichkeit hat, die Bindungswirkung des Verwaltungsaktes zu beseitigen. Die Regelung des § 44 SGB X ist im Kontext mit § 77 SGG zu lesen und ist eine andere gesetzliche Bestimmung i. S. d. zuletzt genannten Norm, ohne dass ein solches Vorrangverhältnis verfassungsrechtlich geboten wäre. [2]

Nach § 44 Abs. 1 Satz 1 SGB X ist die Behörde zur Rücknahme eines Verwaltungsaktes mit Wirkung für die Vergangenheit verpflichtet, wenn sich im Einzelfall ergibt, dass der Bescheid deshalb rechtswidrig ist, weil bei seinem Erlass das Recht unrichtig angewandt oder von einem falsch ermittelten Sachverhalt ausgegangen wurde und infolge dessen eine Nichtbegünstigung in Form der unrechtmäßigen Vorenthaltung von Sozialleistungen oder der unrechtmäßigen Erhebung von Beiträgen eingetreten ist. Eine Verpflichtung zur Rücknahme für die Vergangenheit kommt in diesen Fällen allerdings dann nicht in Betracht, wenn der rechtswidrige nicht begünstigende Verwaltungsakt auf Angaben beruht, die der Betroffene vorsätzlich in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig gemacht hat (§ 44 Abs. 1 Satz 2 SGB X). Derartige Fälle werden von der sogleich näher darzustellenden Regelung des § 44 Abs. 2 SGB X erfasst.

Nach § 44 Abs. 2 Satz 1 SGB X ist in allen übrigen, also nicht von Abs. 1 erfassten Fällen ein rechtswidriger nicht begünstigender Verwaltungsakt (ganz oder teilweise) mit Wirkung für die Zukunft zurückzunehmen. Die Behörde

„kann“ ihn jedoch auch mit Wirkung für die Vergangenheit zurücknehmen (§ 44 Abs. 2 Satz 2 SGB X).

§ 44 Abs. 3 SGB X beinhaltet eine Zuständigkeitsregelung, wonach die mit der Angelegenheit befasste („zuständige“) Behörde den rechtswidrigen Verwaltungsakt zurücknimmt, gleichgültig, ob sie oder eine andere Behörde ihn erlassen hat.

Wird der Verwaltungsakt (gleichgültig ob nach § 44 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 2 SGB X) mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen, sind Sozialleistungen gem. § 44 Abs. 4 SGB X längstens für einen Zeitraum von vier Jahren vor der Rücknahme zu erbringen.

§ 44 SGB X kommt gem. dem allgemeinen Vorbehalt des § 37 SGB I nur dann zur Anwendung, wenn keine Sonderregelungen einschlägig sind. Vorrangig gegenüber § 44 SGB X sind u. a. [3] : §§ 18 Abs. 5a, 20 BAföG, § 11 Abs. 3 und 4, 20 Abs. 5 BKGG, § 31 WoGG, § 88 SVG, §§ 3, 9 AsylbLG, §§ 40, 77 SGB II, § 330 SGB III, § 18e Abs. 4 Sätze 3, 4, § 26 Abs. 1 SGB IV, § 49 Abs. 2 Satz 2 SGB V im Hinblick auf Bescheide über das Ruhen des Krankengeldanspruchs, sofern diese vor dem 23.02.1989 erlassen wurden, §§ 100 [4] , 301a Abs. 2 Satz 2, 307b Abs. 2 Satz 4 SGB VI, §§ 136 Abs. 1 Satz 4; 160 Abs. 2 SGB VII oder §§ 103, 116a, 136 SGB XII. Keine Anwendung findet § 44 SGB X schließlich auf bestandskräftige Bescheide, die in der DDR erlassen worden sind, da diese nur unter den Voraussetzungen des Art. 19 Satz 2 EinigVtr zurückgenommen werden können. [5]

Ziel des § 44 SGB X ist die Auflösung der Konfliktsituation zwischen der wegen der Bestandskraft des rechtswidrigen Verwaltungsaktes eingetretenen Rechtssicherheit und der materiellen Gerechtigkeit zugunsten der letzteren, [6] was letztlich dazu führt, dass der Einzelfallgerechtigkeit ein höheres Gewicht beigemessen wird als

der Rechtssicherheit. [7] Trotz der im Bescheid getroffenen Regelung, nachdem die rechtliche Beziehung zwischen dem Sozialversicherungsträger und dem Bürger aufgrund der (formellen und materiellen) Bestandskraft des ursprünglichen Verwaltungsaktes zunächst verbindlich geregelt war, erhält der betroffene Bürger (nachträglich) eine Leistung bzw. wird von Beitragspflichten frei. Der Sozialversicherungsträger muss das ursprüngliche Verfahren mit dem Ziel und dem Zweck „wiederaufnehmen und fortsetzen“, z. B. die Leistung nunmehr entsprechend dem Grundsatz der Gesetzmäßigkeit und der materiellen Gerechtigkeit allen Verwaltungshandeln in gesetzlich zustehender Höhe festzustellen. [8] Dies gilt selbst für Verwaltungsakte, die in einem rechtskräftig abgeschlossenen Gerichtsverfahren bestätigt worden sind. [9] Somit geht mit § 44 SGB X nicht nur eine Relativierung von Widerspruchs- und Anfechtungsfristen, sondern auch eine Durchbrechung der Rechtskraft von Urteilen einher, was im Sinne der materiellen Gerechtigkeit sinnvoll sein mag, aber auch auf gewisse Bedenken stößt.

Auch im Rahmen des § 44 SGB X wird die Rechtssicherheit jedoch nicht vollständig zurückgedrängt, denn die Bindungswirkung unanfechtbar gewordener Verwaltungsakte wird nicht gänzlich eingeschränkt. Wenn sich nämlich im Einzelfall keine Anhaltspunkte für die Rechtswidrigkeit des ursprünglichen Verwaltungsaktes finden lassen, beschränkt sich die Entscheidung auf die vom Betroffenen vorgebrachten Einwände und lässt die Bindungswirkung im Übrigen unberührt. [10]

Da die Rücknahme nach § 44 SGB X vor allem den Interessen des Betroffenen dient, besteht nicht nur eine objektivrechtliche Pflicht zur Rücknahme, sondern auch ein dementsprechendes subjektives Recht des Betroffenen, so dass dieser die Rücknahme beantragen kann, was nicht zuletzt auch aus § 44 Abs. 4 Satz 3 SGB X folgt. Ergibt sich allerdings im Rahmen eines solchen Antrags nichts, was für die Fehlerhaftigkeit des Verwaltungsaktes spricht, kann sich der Sozialversicherungsträger ohne weitere Sachprüfung auf die Bindungswirkung berufen. [11]

In den letzten Jahren ist zunehmend Kritik an der Regelung des § 44 SGB X geäußert worden. [12] Zwar wird eingeräumt, dass § 44 SGB X vor dem Hintergrund einer möglichst weitgehenden Verwirklichung sozialer Rechte sinnvoll sei. Beanstandet wird aber z. B. eine extensive Handhabung der Regelung, die – unter erleichterten Bedingungen – zu einer Art „Wiedereinsetzung durch die Hintertür“ geführt habe. Exemplarisch sei hier auf ein Urteil des BSG aus dem Jahre 2006 [13] verwiesen, wo es heißt: „Bei durch Verwaltungsakt abgeschlossenen Verfahren ist der Bürger gegen Rechtsverluste ... nahezu umfassend geschützt: Versäumt er unverschuldet Widerspruchs- oder Rechtsmittelfristen, so wird

ihm nach § 67 SGG Wiedereinsetzung gewährt. Lässt er die Fristen - auch verschuldet - verstreichen, so ist ein rechtswidriger Verwaltungsakt ohne Rücksicht auf dessen Bindungswirkung nach § 44 SGB X zurückzunehmen“. Zudem wird kritisiert, dass der Bestandskraft im sozialrechtlichen Verwaltungsverfahren zu wenig Bedeutung beigemessen werde. Auch seien Sozialleistungsträger und Sozialgerichte durch die Überprüfungsverfahren beträchtlich belastet. Ob und inwieweit diese Kritik berechtigt ist, wird im nachstehenden Beitrag zu beleuchten sein. Fest steht aber schon jetzt, dass es sich bei der Regelung des § 44 SGB X um ein „Unikat des Sozialverwaltungsrechts“ [14] handelt, da weder die allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetze des Bundes und der Länder noch die Abgabenordnung eine vergleichbare Vorschrift enthalten.

2 Regelungsinhalt des § 44 SGB X im Detail

2.1 Rücknahme gem. § 44 Abs. 1 Satz 1 SGB X

Die Rücknahme nach § 44 SGB X [15] setzt voraus, dass der Sozialversicherungsträger einen nicht begünstigenden Verwaltungsakt erlassen hat, der bei rückschauender Betrachtung bereits im Zeitpunkt seiner Bekanntgabe (also anfänglich) rechtswidrig war, [16] wobei neuere rechtliche Erkenntnisse zu berücksichtigen sind. Unter die Regelung des § 44 Abs. 1 Satz 1 SGB X fallen im Leistungsrecht der Sozialversicherung insbesondere diejenigen Bescheide, mit denen Leistungen zu Unrecht abgelehnt, entzogen oder zu niedrig festgestellt worden sind. [17] Die Vorschrift hat aber auch im Beitragsrecht große praktische Bedeutung, wenn es darum geht, Bescheide zu korrigieren, mit denen Beiträge dem Grunde oder der Höhe nach zu Unrecht erhoben wurden.

§ 44 Abs. 1 Satz 1 SGB X findet auch Anwendung, wenn zwar in einem Bescheid an sich nicht über Leistungen entschieden, sondern (nur) die Anerkennung eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit abgelehnt worden war, so dass durch diesen Bescheid unmittelbar nicht „Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht worden sind“, wie dies § 44 Abs. 1 Satz 1 SGB X von seinem Wortlaut her voraussetzt. [18] Für die Anwendung dieser Regelung spricht jedoch, dass es bei der Anerkennung eines Versicherungsfalles letztendlich in der Regel doch (mittelbar) auch immer um Leistungsansprüche geht.

2.2 Rücknahme gem. § 44 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 SGB X

Wurden aufgrund eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes Sozialleistungen (§ 11 Abs. 1 Satz 1 SGB I) zu Unrecht vorenthalten oder Beiträge zu Unrecht erhoben, so besteht nach § 44 Abs. 1 Satz 2 SGB X gleichwohl keine Verpflichtung der Behörde zur Rücknahme des Verwaltungsaktes mit Wirkung für die Vergangenheit, wenn der Verwaltungsakt auf Angaben beruht, die der Betroffene vorsätzlich in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig gemacht hat. Das bedeutet aber nicht, dass in diesen Fällen der Verwaltungsakt überhaupt nicht zurückzunehmen wäre. Nach § 44 Abs. 2 Satz 1 SGB X besteht vielmehr grundsätzlich eine Verpflichtung des Sozialversicherungsträgers zur Rücknahme sonstiger („im Übrigen“) rechtswidriger nicht begünstigender Verwaltungsakte mit Wirkung für die Zukunft (diese Vorschrift gilt sowohl für die Fälle des § 44 Abs. 1 Satz 2 SGB X als auch für die übrigen von § 44 Abs. 1 Satz 1 SGB X nicht erfassten Tatbestände) [19].

Abweichend von der Regelung des § 44 Abs. 2 Satz 1 SGB X (Rücknahme mit Wirkung für die Zukunft) „kann“ der Sozialversicherungsträger in den Fällen des § 44 Abs. 1 Satz 2 SGB X (vorsätzliche Falschangaben) – ebenso wie in den sonstigen, von § 44 Abs. 1 Satz 1 SGB X nicht erfassten Fällen – den Verwaltungsakt nach pflichtgemäßem Ermessen aber auch mit Wirkung für die Vergangenheit zurücknehmen (§ 44 Abs. 2 Satz 2 SGB X).

Erforderlich ist eine „vorsätzliche“ falsche oder unvollständige Angabe von Tatsachen. In der Praxis wird es häufiger vorkommen, dass Falschangaben aus Unachtsamkeit im Sinne einfacher oder allenfalls grober Fahrlässigkeit gemacht werden, was aber für den Tatbestand des § 44 Abs. 1 Satz 2 SGB X nicht ausreicht.

Überhaupt werden Fälle, in denen der Betroffene eine rechtswidrige Nichtbegünstigung (Belastung) durch vorsätzlich unrichtige oder unvollständige Angaben selbst herbeigeführt hat, in der Praxis höchst selten sein. Sofern sie vereinzelt vorkommen, wird der auf diese Weise zustande gekommene Verwaltungsakt ermessensfehlerfrei mit Wirkung für die Zukunft (§ 44 Abs. 2 Satz 1 und 2 SGB X) zurückzunehmen sein, wenn nach dem gesamten Sachzusammenhang die Annahme begründet erscheint, dass der Betroffene sich durch die vorsätzlichen Falschangaben einen anderweitigen rechtswidrigen Vorteil zu Lasten der Sozialversicherung erschleichen wollte. Wenn diese rechtswidrigen Vorteile nach der Entdeckung des Fehlers aufgehoben werden sollen, kommt nicht § 44 SGB X, sondern § 45 SGB X in Betracht. Relevanz hat die Regelung des § 44 Abs. 1 Satz 2 SGB X deshalb vor allem dann, wenn der Betrof-

fene selbst erst im Nachhinein bemerkt, dass sich seine Angaben zu seinem Nachteil ausgewirkt haben, und er nun die Korrektur verlangt.

Regelmäßig wird jedoch ein rechtswidriger nicht begünstigender Verwaltungsakt, durch den Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht wurden, selbst dann, wenn er auf vorsätzlichen Falschangaben des Betroffenen beruht, nach pflichtgemäßem Ermessen mit Wirkung für die Vergangenheit aufzuheben sein (§ 44 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2 SGB X), weil die vorsätzlichen Falschangaben häufig nicht zum Zwecke der Vorteilserschleichung, sondern z. B. aus Angst vor einer Bestrafung (z. B. im Zusammenhang mit Schwarzarbeit) gemacht wurden.

Das Tatbestandsmerkmal der „vorsätzlichen Falschangabe“ ist nicht schon dann erfüllt, wenn der Betroffene die von ihm geforderten Auskünfte und Angaben im Laufe des Verwaltungsverfahrens schuldhaft und ausdrücklich verweigert. [20] In diesem Fall ist die Behörde bereits vor Erlass des Verwaltungsaktes über das Fehlen ggf. entscheidungserheblicher Tatsachen informiert, so dass sie Maßnahmen i. S. des § 66 SGB I ergreifen kann.

Problematischer verhält es sich in Fällen, in denen der Beteiligte im Verwaltungsverfahren für ihn ungünstige Tatsachen vorsätzlich verschwiegen hat. Ein solches bewusstes Verschweigen soll nach der Rechtsprechung des BSG der von § 44 Abs. 1 Satz 2 SGB X tatbestandlich vorausgesetzten vorsätzlichen Angabe unrichtiger oder unvollständiger Tatsachen nicht gleichstehen, [21] weil ein Unterlassen einem aktiven Handeln nur im Falle einer Garantenstellung gleich zu achten sei. Diese Auffassung vermag nicht zu überzeugen. Bereits der Wortlaut des § 44 Abs. 1 Satz 2 SGB X lässt es für den Eintritt der dort geregelten Rechtsfolge ausreichen, dass der Beteiligte vorsätzlich unvollständige Angaben gemacht, also Teile von entscheidungserheblichen Tatsachen bewusst verschwiegen hat. Dabei dürfte es keinen Unterschied machen, ob es sich bei der Unvollständigkeit um ein 50-, 80- oder 100-prozentiges Verschweigen handelt.

2.3 Rücknahme gemäß § 44 Abs. 2 SGB X

Den Rücknahmetatbeständen des § 44 Abs. 1 Satz 1 SGB X ist gemeinsam, dass sie sich auf rechtswidrige Verwaltungsakte beziehen, die entweder eine Sozialleistung zu Unrecht nicht erbracht, oder einen Beitrag zu Unrecht erhoben haben. Es gibt daneben aber auch (z. B. im Bereich der Prävention) rechtswidrige nicht begünstigende Verwaltungsakte, die weder eine Sozialleistung vorenthalten noch einen Beitrag zu Unrecht erheben. Diese „übrigen“ Bescheide sind nach § 44 Abs. 2 SGB X mit Wirkung für die Zukunft (bzw. nach pflichtgemäßem Ermessen mit Wirkung für die Vergangenheit)

zurückzunehmen. Als Beispiele für eine Rücknahme gemäß § 44 Abs. 2 SGB X sind etwa zu nennen:

- rechtswidrige Ablehnung der von einem Unternehmer beantragten freiwilligen Versicherung gem. § 6 SGB VII,
- rechtswidrig unterlassene Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft, [22]
- rechtswidrige Ablehnung einer Beitragsnachentrichtung, [23]
- rechtswidrige Anordnung einer Maßnahme zur Unfallverhütung gem. §§ 17 Abs. 1 Satz 2 bzw. 19 Abs. 2 SGB VII,
- zu Unrecht im Rentenbescheid nicht getroffene Feststellung einer bestimmten Unfallfolge, die jedoch, auch zusammen mit den festgestellten Unfallfolgen, nicht zu einer höheren MdE geführt hätte,
- rechtswidriger Ausschluss eines freiwillig Versicherten durch die Krankenkasse, [24]
- rechtswidrige Ablehnung einer Pflichtversicherung auf Antrag gem. § 4 SGB VI,
- rechtswidriger Kontenklärungsbescheid gem. § 149 Abs. 5 SGB VI,
- rechtswidrige Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung, [25]
- rechtswidrige Zurückweisung einer freiwilligen Weiterversicherung nach § 5 Abs. 1 ALG, [26]
- rechtswidrige Ablehnung einer Fristverlängerung gem. § 26 Abs. 7 SGB X, [27]
- rechtswidrige Versagung einer Erlaubnis zur privaten Arbeitsvermittlung gem. § 291 SGB III,
- rechtswidrige Versagung einer Erlaubnis zum Betrieb einer Pflegeeinrichtung gem. § 45 SGB VIII,
- rechtswidrige Kostenentscheidung gem. § 63 SGB X,
- zu niedrig erfolgte Feststellung des Grads der Behinderung gem. § 69 SGB IX, soweit diese lediglich Voraussetzung für Steuervorteile und andere nicht zu den Sozialleistungen zählende Rechtsfolgen ist. [28]

Problematisch erscheint in diesem Zusammenhang die Frage, wie ein rechtswidriger Leistungsrücknahmebescheid i. S. d. § 45 SGB X im Hinblick auf seine nach § 44 SGB X gebotene Korrektur zu qualifizieren ist. Handelt es sich dabei um einen „Sozialleistungen nicht erbringenden“ Verwaltungsakt i. S. d. § 44 Abs. 1 Satz 1 SGB X (mit der Folge, dass der zu Unrecht auf § 45 SGB X gestützte Rücknahmebescheid seinerseits mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen wäre) oder ist dieser Bescheid lediglich als einer der „übrigen“ Verwaltungsakte i. S. d. § 44 Abs. 2 SGB X zu qualifizieren (mit der Folge, dass die Rücknahme des rechtswidrigen Rücknahmebescheids nur mit Wirkung für die Zukunft beansprucht werden kann)?

Die mit diesem Problem bislang nur vereinzelt befasste Rechtsprechung [29] sieht in dem einen Leistungsbescheid zurücknehmenden Bescheid keinen Verwaltungsakt i. S. d. § 44 Abs. 1 Satz 1 SGB X, mit dem „Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht wurden“. Sie stützt sich bei dieser Auslegung auf den Wortlaut des § 44 Abs. 1 Satz 1 SGB X, wonach ein rechtswidriger nicht begünstigender Verwaltungsakt mit Wirkung für die Vergangenheit (von den Fällen der hier nicht einschlägigen Beitragserhebung abgesehen) nur dann zurückzunehmen ist, wenn Sozialleistungen zu Unrecht „nicht erbracht“ worden sind. Die rechtswidrige Rücknahme eines leistungsbewilligenden Verwaltungsaktes wird somit in Bezug auf § 44 Abs. 1 Satz 1 SGB X anders behandelt, als die von Anfang an zu Unrecht ausgesprochene Leistungsversagung. Während letztere unstreitig in den Anwendungsbereich der zuletzt genannten Vorschrift fällt, soll die rechtswidrige Rücknahme eines Leistungsbescheids lediglich nach § 44 Abs. 2 SGB X, d. h. grundsätzlich nur mit Wirkung für die Zukunft, korrigierbar sein.

Dieser Auffassung kann nicht gefolgt werden. Während es nämlich im Anwendungsbereich des § 44 Abs. 1 Satz 1 SGB X darum geht, einen leistungsverweigernden Verwaltungsakt rückgängig zu machen, um danach den Weg für den Bezug der noch ausstehenden Leistung [30] von Anfang an frei zu machen, geht es bei den hier problematisierten Fällen darum, einen leistungsherabsetzenden oder leistungsentziehenden Bescheid rückwirkend aufzuheben, um damit den Weg für den ununterbrochenen Weiterbezug der vollen Leistung wieder herzustellen. Das aber sind zwei Seiten ein und derselben Medaille, die nicht unterschiedlich behandelt werden dürfen. Es macht nämlich keinen Unterschied, ob Sozialleistungen von vornherein zu Unrecht abgelehnt bzw. zu niedrig festgesetzt worden sind oder ob sie durch rechtswidrige Aufhebungsbescheide vorenthalten werden. Da auch das BSG keine sachliche Rechtfertigung für die aus seiner Rechtsprechung resultierende Ungleichbehandlung zu erkennen gibt, kann seiner Rechtsprechung insoweit nicht gefolgt werden. [31]

Nach § 44 Abs. 2 Satz 2 SGB X kann der (nach Satz 1 mit Wirkung für die Zukunft zurückzunehmende) Verwaltungsakt auch mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen werden. Insoweit ist eine Ermessensentscheidung zu treffen, bei der die maßgeblichen Interessen an der Aufhebung und an der Aufrechterhaltung des Verwaltungsakts für die Vergangenheit gegeneinander abzuwägen sind. Gegen eine Aufhebung mit Wirkung für die Vergangenheit sprechen dabei vor allem ein zum rechtswidrigen Erlass führendes Verhalten des Betroffenen, kein oder nur geringes Verschulden auf Seiten der Verwaltung sowie eine nur geringe Relevanz für den Betroffenen. [32]

3 Verhältnis des § 44 SGB X zum Widerspruchsverfahren

Der Anwendungsbereich des § 44 SGB X ist nach seinem Wortlaut nicht auf unanfechtbare Verwaltungsakte beschränkt. [33] Zwar bedarf es im Regelfall für den Leistungsberechtigten nicht eines Verfahrens nach § 44 SGB X, wenn er noch fristgemäß Widerspruch einlegen kann. Ggf. ist ein dann gestellter Antrag des Leistungsberechtigten nach § 44 SGB X als Widerspruch auszulegen. [34] In einem Begehren auf alleinige Überprüfung eines Verwaltungsakts durch die Verwaltung liegt jedoch ein Antrag nach § 44 SGB X als eine neben der Anfechtung im Verwaltungsverfahren vorgesehene Korrekturmöglichkeit. [35] Stellt deshalb ein anwaltlich vertretener Leistungsberechtigter ausdrücklich einen Antrag nach § 44 SGB X, muss der Versicherungsträger über diesen Antrag entscheiden. [36] Wurde jedoch Widerspruch eingelegt, so kann die Behörde die Kostenfolge des § 63 Abs. 1 SGB X nicht durch eine Rücknahme nach § 44 SGB X umgehen. [37]

Im Widerspruchsverfahren selbst findet § 44 SGB X keine Anwendung. [38] Für die Abänderung bzw. Aufhebung eines angefochtenen Verwaltungsaktes durch Abhilfe- oder Widerspruchsbescheid enthält § 85 SGG eine Sonderregelung.

Gegenüber dem Widerspruchsverfahren hat die Rücknahme nach § 44 SGB X sowohl Vor- als auch Nachteile. [39] Als nachteilig aus Sicht des Betroffenen wirkt sicherlich die Tatsache, dass nach § 44 Abs. 4 SGB X zu Unrecht vorenthaltene Sozialleistungen längstens für vier Kalenderjahre rückwirkend erbracht werden, und zwar gerechnet vom Zeitpunkt des Eingangs des Überprüfungsantrags bei der Behörde. Eine solche Begrenzung kennt das reguläre Rechtsbehelfsverfahren naturgemäß nicht. Der zweite Nachteil des Überprüfungsverfahrens gegenüber dem Vorverfahren besteht darin, dass behördliche Verfahrensfehler sanktionslos bleiben, wenn sich der zur Überprüfung gestellte Verwal-

tungsakt gemessen am materiellen Rechts als „richtig“ erweist. Und schließlich gereicht es dem Betroffenen zum Nachteil, dass er im Korrekturverfahren nach § 44 SGB X selbst im Erfolgsfall keine Kostenerstattung nach § 63 SGB X geltend machen kann.

Als vorteilhaft gegenüber dem Widerspruchsverfahren wirkt sich für den Betroffenen hingegen aus, dass er keine Anfechtungsfristen zu beachten hat. Auch kennt § 44 SGB X – anders als § 51 VwVfG – keine Verfahrenshürden. Damit erweist sich § 44 SGB X als das „Einfallstor“ des sein (angebliches) Recht suchenden Bürgers und zwar ganz gleich, ob er Fristen versäumt oder bereits ein der Rechtskraft fähiges Urteil kassiert hat. [40] Gerade im Fall der Fristversäumnis erweist sich § 44 SGB X für den Rechtsbehelfsführer als vorteilhaft, denn die Rechtsprechung hat wiederholt entschieden, dass ein verfristeter Widerspruch in einen Rücknahmeantrag nach § 44 SGB X umzudeuten ist. [41]

4 Verhältnis des § 44 SGB X zu § 136 Abs. 1 Satz 4 SGB VII

Der Unfallversicherungsträger stellt Beginn und Ende seiner Zuständigkeit für ein Unternehmen durch schriftlichen Bescheid gegenüber dem Unternehmer fest (§ 136 Abs. 1 Satz 1 SGB VII). War die Feststellung der Zuständigkeit von Anfang an unrichtig, überweist der Unfallversicherungsträger das Unternehmen an den zuständigen Träger (§ 136 Abs. 1 Satz 4 SGB VII).

Behauptet beispielsweise der Unternehmer, durch die derzeit formal zuständige BG in Fragen der Unfallverhütung und -entschädigung nur unzureichend betreut zu werden, wird man von einer durch den Aufnahmebescheid bewirkten Nichtbegünstigung auszugehen haben.

Die Korrektur dieser Nichtbegünstigung (Überweisung an den materiell zuständigen Unfallversicherungsträger) kann jedoch, da der Unternehmer zuvor einen Bescheid erhalten hatte, nur unter den Voraussetzungen der Rücknahme dieses vermeintlich rechtswidrigen (und aus der Sicht des Unternehmers) nicht begünstigenden Verwaltungsaktes erfolgen.

In derartigen Fällen ist fraglich, ob sich die Rücknahme des Verwaltungsaktes (Aufnahmebescheides) nach § 44 Abs. 2 SGB X oder aber nach § 136 Abs. 1 Satz 4 SGB VII richtet. Diese Frage ist deshalb von erheblicher praktischer Bedeutung, weil die höchstrichterliche Rechtsprechung die Vorgänger-Vorschrift zu der zuletzt genannten Rechtsnorm einschränkend interpretiert hat (vgl. dazu die nachstehenden Ausführungen), so dass für den Fall, dass einerseits § 136 Abs. 1 Satz 4 SGB VII lex specialis gegenüber § 44 Abs. 2 SGB X sein sollte, und

andererseits die von der Rechtsprechung zur Vorgänger-Vorschrift des § 136 Abs. 1 Satz 4 SGB VII geforderten Voraussetzungen nicht vorliegen sollten, eine Berichtigung des Unternehmerverzeichnisses (und damit eine Überweisung an die sachlich zuständige Berufsgenossenschaft) überhaupt nicht erfolgen kann.

§ 136 Abs. 1 Satz 4 SGB VII setzt ebenso wie die entsprechende Vorgänger-Vorschrift (§ 664 Abs. 3 RVO) tatbestandlich eine von Anfang an unrichtige Feststellung der Zuständigkeit voraus. Von Anfang an unrichtig ist die Feststellung der Zuständigkeit, wenn sie entweder den gesetzlichen Zuständigkeitsregelungen eindeutig widerspricht oder das Festhalten an dem Bescheid zu schwerwiegenden Unzuträglichkeiten führen würde (§ 136 Abs. 2 Satz 1 SGB VII). [42] Mit diesen Anforderungen ist der Anwendungsbereich des § 136 Abs. 1 Satz 4 SGB VII erheblich eingeschränkt. Berichtigungen sind nach dieser Vorschrift nur geboten, wenn die weitere Belassung des Betriebes bei der formal zuständig gewordenen Berufsgenossenschaft für das betroffene Unternehmen zu einer unbilligen Härte führen würde (Grundsatz der Katasterstetigkeit).

Demgegenüber verlangt § 44 Abs. 2 SGB X lediglich das Vorliegen eines wegen falscher Sachverhaltsermittlung bzw. Rechtsanwendung anfänglich rechtswidrigen Verwaltungsaktes. Aus Sicht des Betroffenen wäre deshalb eine Rücknahme des Verwaltungsaktes gem. § 44 SGB X günstiger.

Bei der Auflösung des somit – vordergründig – bestehenden Konkurrenzverhältnisses der beiden Rechtsnormen (§ 44 Abs. 2 SGB X einerseits und § 136 Abs. 1 Satz 4 SGB VII andererseits) ist zu berücksichtigen, dass der Gesetzgeber bei der Kodifizierung des SGB X zahlreiche Rücknahmenvorschriften der RVO gestrichen und an ihre Stelle bewusst die §§ 44 ff. SGB X gesetzt hat. Gleichwohl hat er in Kenntnis der BSG-Rechtsprechung zu § 664 Abs. 3 RVO diese Vorschrift beibehalten bzw. durch eine inhaltsgleiche Neuregelung in § 136 SGB VII bestätigt. Allein schon diese Tatsache spricht nach h. M. dafür, die zuletzt genannte Norm als *lex specialis* gegenüber § 44 SGB X anzusehen. [43]

5 Verhältnis des § 44 SGB X zu § 160 SGB VII

Bei Veränderungen in den Unternehmen ist der Unfallversicherungsträger verpflichtet, den Veranlagungsbescheid nach dem Gefahr tariff (§ 159 Abs. 1 SGB VII), der die Grundlage für die Beitragsberechnung bildet (§ 167 Abs. 1 SGB VII) zu korrigieren.

Treten also in den Unternehmen Änderungen ein, hebt der Unfallversicherungsträger den Veranlagungsbescheid gem. § 160 Abs. 1 SGB VII mit Beginn des Monats auf, der der Änderungsmitteilung durch die Unternehmer folgt. Nach § 160 Abs. 2 SGB VII wird der Veranlagungsbescheid unter den dort genannten Voraussetzungen mit Wirkung für die Vergangenheit aufgehoben. In allen übrigen Fällen wird der Veranlagungsbescheid mit Beginn des Monats, der der Bekanntgabe des Änderungsbescheides folgt, aufgehoben (§ 160 Abs. 3 SGB VII). [44]

§ 160 Abs. 1 SGB VII betrifft den Fall einer Änderung der tatsächlichen Verhältnisse und tangiert somit den Anwendungsbereich des § 44 SGB X (anfängliche Rechtswidrigkeit) nicht.

Hingegen regelt § 160 Abs. 2 Nr. 2 SGB VII als Sondervorschrift zu § 44 SGB X die Neuveranlagung zugunsten des Unternehmers innerhalb der laufenden Tarifzeit. [45] Danach wird ein Veranlagungsbescheid mit Wirkung für die Vergangenheit aufgehoben, wenn und soweit die Veranlagung zu einer zu hohen Gefahrklasse vom Unternehmer nicht zu vertreten ist. Anders als § 44 Abs. 1 Satz 2 SGB X, welcher eine rückwirkende Korrektur bestandskräftiger Verwaltungsakte nur für den Fall vorsätzlich unrichtiger oder unvollständiger Angaben grundsätzlich ausschließt, betont § 160 Abs. 2 Nr. 2 SGB VII mit dem gesetzlichen Merkmal „nicht zu vertreten“ die Mitverantwortung des Unternehmers für eine Übereinstimmung von Veranlagung und materieller Rechtslage und belastet ihn und nicht die Solidargemeinschaft mit den Folgen eigener Nachlässigkeit. [46] Die Veranlagung zu einer zu hohen Gefahrklasse hat der Unternehmer demnach nicht zu vertreten, wenn er richtige und vollständige Angaben gemacht hat und es zu einer Fehlbeurteilung des Unfallversicherungsträgers gekommen ist. [47]

6 Nicht begünstigender Verwaltungsakt

6.1 Begriff

Die Rücknahme eines Verwaltungsaktes nach § 44 SGB X setzt tatbestandlich einen „nicht begünstigenden“ Verwaltungsakt voraus. Dies gilt sowohl für den Tatbestand des § 44 Abs. 2 SGB X, wo das Merkmal ausdrücklich genannt ist, als auch für den Fall des § 44 Abs. 1 SGB X, der den Sondertatbestand einer Nichtbegünstigung in Form der Leistungsverweigerung bzw. Beitragserhebung regelt.

Das Gesetz enthält keine Legaldefinition des nicht begünstigenden Verwaltungsaktes, definiert aber den Begriff

der Begünstigung in § 45 Abs. 1 Satz 1 SGB X als „die Begründung oder Bestätigung eines Rechts oder rechtlich erheblichen Vorteils.“ Aus einem Umkehrschluss zu § 45 Abs. 1 SGB X ergibt sich mithin, dass durch einen „nicht begünstigenden“ Verwaltungsakt Belastungen auferlegt bzw. Rechte oder rechtlich erhebliche Vorteile verweigert, abgelehnt, entzogen oder gemindert werden. Nicht begünstigende Verwaltungsakte sind demnach in aller Regel ablehnende Leistungsbescheide bei auf Antrag oder von Amts wegen festzustellenden Leistungen, leistungsmindernde oder -entziehende Bescheide sowie verpflichtende Verwaltungsakte. Nicht begünstigend i. S. d. § 44 Abs. 1 SGB X kann auch ein leistungsgewährender Verwaltungsakt sein, soweit er die Leistungen der Höhe nach begrenzt, also keine höheren Leistungen gewährt. [48]

6.2 Verwaltungsakte mit mehreren Verfügungssätzen

Enthält ein Bescheid mehrere Verfügungssätze, kommt eine Rücknahme nach § 44 SGB X nur „soweit“ in Betracht, als es sich bei der getroffenen Regelung um einen nicht begünstigenden Verwaltungsakt handelt. Das ist beispielsweise dann der Fall, wenn

- in ein und demselben Bescheid einerseits ein Arbeitsunfall anerkannt, zugleich aber eine Rentenbewilligung abgelehnt wird oder
- eine Krankenkasse dem Versicherten die Kosten für eine selbst beschaffte Leistung (vgl. § 13 Abs. 3 SGB V) erstattet und zugleich die vom Versicherten zu tragende Kostenbeteiligung (vgl. § 40 Abs. 5 Satz 1 SGB V) festsetzt. Die Entscheidung über die Kostenerstattung wirkt dabei begünstigend, während die Festsetzung der Kostenbeteiligung als ein nicht begünstigender Verfügungssatz innerhalb des Verwaltungsaktes zu erachten ist.

Im zuletzt genannten Beispiel hat die Krankenkasse einen Verwaltungsakt mit Doppelwirkung [49] erlassen, wobei sich nur die Aufhebbarkeit der Entscheidung über die zu tragende Kostenbeteiligung nach § 44 SGB X beurteilt.

6.3 Verwaltungsakte mit Mischwirkung

Die Qualifikation einer Regelung als begünstigend oder belastend (nicht begünstigend) ist schwieriger, wenn es sich um einen sog. Verwaltungsakt mit Mischwirkung handelt. Von einem „Verwaltungsakt mit Mischwirkung“ spricht man, wenn ein und derselbe Verfügungssatz gegenüber dem Adressaten sowohl eine belastende

als auch eine begünstigende Rechtswirkung entfaltet. Das ist etwa dann der Fall, wenn eine staatliche Leistung zugleich mit einer Verpflichtung einhergeht, mit der begehrten Leistung zugleich negative Konsequenzen verbunden sind oder aus einer Leistungsablehnung zugleich ein anderes Recht (z. B. eine begünstigende Feststellung) hergeleitet werden kann.

So ist etwa der Beitragsbescheid in der landwirtschaftlichen Alterssicherung begünstigend, weil durch die Beitragszahlung eine Anwartschaft auf eine Alterssicherung erworben wird (vgl. §§ 11, 17, 18 ALG). Die mit dem Bescheid gleichermaßen einhergehende Belastung besteht hingegen in den finanziellen Aufwendungen, die der Beitragsschuldner zu tragen hat. Umgekehrt ist eine Beitragserstattung insoweit begünstigend, als sie die Zahlung eines Geldbetrages an den Antragsteller zur Folge hat; sie ist aber auch belastend, weil damit zugleich die Geltendmachung weiterer Ansprüche aus den erstatteten Beiträgen sowie das Recht zur freiwilligen Weiterversicherung ausgeschlossen werden. [50] Eine ähnliche Mischwirkung entfaltet der Bescheid über die Befreiung von der Versicherungspflicht. Er ist begünstigend, weil eine Beitragszahlung entfällt, auf der anderen Seite aber auch belastend, weil Anwartschaften auf Leistungen der Rentenversicherung bzw. landwirtschaftlichen Alterssicherung nicht erworben werden können. Demgegenüber ist die Feststellung der Beitragspflicht in der Arbeitslosenversicherung bzw. (landwirtschaftlichen) Unfall- oder Krankenversicherung ausschließlich belastend, weil sie keine Anwartschaften auf Leistungen begründet, sondern nur zur Beitragszahlung verpflichtet.

In der Praxis stellt sich das Problem, nach welcher Vorschrift die o. g. Verwaltungsakte mit Mischwirkung im Falle der Rechtswidrigkeit zurückzunehmen sind. Die zu dieser Frage ergangene Rechtsprechung ist – auf den ersten Blick – widersprüchlich. So hat das BSG beispielsweise den Beitragserstattungsbescheid in der Rentenversicherung als begünstigenden Verwaltungsakt angesehen, weil der Sozialversicherungsträger durch ihn ein geltend gemachtes Recht des Klägers anerkannt habe. [51] Die mit der Beitragserstattung für den Kläger verbundenen wirtschaftlich nachteiligen Rechtsfolgen (Verfall bisher zurückgelegter Versicherungszeiten und Ausschluss des Rechts zur freiwilligen Weiterversicherung) änderten nichts an dieser Betrachtungsweise. Rücknehmbar sei ein solcher Verwaltungsakt daher allenfalls nach § 45 SGB X.

Demgegenüber hat das BSG mit Urteil vom 11.04.1984 [52] einen materiell rechtswidrigen Bescheid über die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung als nicht begünstigenden Verwaltungsakt qualifiziert mit der Folge, dass der Bescheid nach § 44 Abs. 2 SGB X zurückzunehmen war. „Als ein zugleich belastender Verwaltungsakt war er kein (nur) begünstigender i. S. d.“

§ 45 SGB X ...; er ist deshalb nicht nach dieser Vorschrift, sondern nach § 44 SGB X zu beurteilen. § 44 SGB X gilt nicht nur für ausschließlich belastende Verwaltungsakte, sondern für alle Verwaltungsakte, die den Adressaten nicht lediglich begünstigen.“ [53]

In seiner Analyse der insoweit tatsächlich oder auch nur vordergründig widersprüchlichen Rechtsprechung gelangt Siebert [54] zu folgenden Feststellungen: Der Charakter eines Verwaltungsaktes als begünstigend bzw. nicht begünstigend bestimmt sich nach dem Zeitpunkt seines Erlasses, so dass z. B. ein ursprünglich begünstigender Verwaltungsakt (bei nachträglicher Betrachtung) nicht rückwirkend belastend wird. Ergeht ein rechtswidriger Verwaltungsakt auf Antrag und wird diesem Antrag in vollem Umfang entsprochen, erfolgt die Rücknahme der – aus Sicht des Antragstellers gewollten – Begünstigung regelmäßig unter den Voraussetzungen des § 45 SGB X. Im Zweifel erfolgt die Aufhebung eines Verwaltungsaktes mit Mischwirkung nach den strengeren Anforderungen der Rücknahme eines begünstigenden Verwaltungsaktes, also nach § 45 SGB X.

Umstritten ist nach wie vor, ob die Beurteilung eines Verwaltungsaktes als begünstigend oder nicht begünstigend aus der Sicht des Betroffenen, oder aber aus der Betrachtungsweise eines unabhängigen Dritten heraus zu geschehen hat. [55] Das BSG hat auch zu dieser Streitfrage bisher nicht eindeutige Stellung bezogen. In seiner – bereits erwähnten – Rechtsprechung zur Qualifikation des Beitragserstattungsbescheids als begünstigenden Verwaltungsakt [56] führt das Gericht aus, die zu Unrecht erfolgte Beitragserstattung begründe einen „rechtlich erheblichen Vorteil“ i. S. d. § 45 SGB X, weil dem geltend gemachten Anspruch entsprochen werde. Es komme insoweit nur auf den Inhalt des Verwaltungsaktes und nicht auf die sonst damit verbundenen Folgen an. Wollte man bei der Abgrenzung zwischen begünstigendem und nicht begünstigendem Verwaltungsakt auf die durch ihn bewirkten weiteren Rechtsfolgen abstellen, so würde die Einordnung des Verwaltungsaktes davon abhängig gemacht, ob dem jeweils betroffenen einzelnen Adressaten diese Rechtsfolge günstig oder ungünstig er-scheine, was dieser wiederum zu verschiedenen Zeiten unterschiedlich beurteilen könne. Dann aber hätte es der Adressat in der Hand, ob er die Bescheidrücknahme nach § 44 SGB X betreiben oder sich auf Vertrauensschutztatbestände des § 45 SGB X berufen wolle.

Trotz dieser (im Bereich der Rentenversicherung einleuchtenden) Rechtsprechung wird es aber immer wieder Fälle geben, in denen die rechtliche Qualifikation eines einheitlichen Verfügungssatzes als begünstigend oder nicht begünstigend allein aus der Sicht des Betroffenen vorzunehmen ist, etwa dann, wenn die LBG dem Versicherten eine Verletztenrente nach einer MdE von 30 Prozent gewährt. Mit diesem Verfügungssatz bringt die LBG

zweierlei zum Ausdruck: Einerseits wird eine im Zahlbetrag ausgewiesene Rente auf der Grundlage einer MdE von 30 Prozent bewilligt. Gleichzeitig wird aber (unausgesprochen) die Gewährung einer darüber hinausgehenden Rente abgelehnt. Sofern der Versicherte eine höhere Rente begehrt, wendet er sich gegen eine (nicht ausdrücklich erklärte) Leistungsablehnung. Eine Rücknahme des – insoweit nicht begünstigenden – Verwaltungsaktes kommt allein nach § 44 Abs. 1 SGB X in Betracht. [57] Will dagegen die LBG den Rentenbescheid aufheben, weil sie zwischenzeitlich zu der Erkenntnis gelangt ist, dass im Falle des V von Anfang an keine rentenberechtigende MdE vorlag, so ist die Rücknahme des – aus der Sicht des Versicherten begünstigenden – Verwaltungsaktes nur unter den strengeren Voraussetzungen des § 45 SGB X zulässig.

Das vorstehende Beispiel zeigt, dass die rechtliche Bewertung eines Verwaltungsaktes als begünstigend oder belastend im Regelfall nur aus der subjektiven Sicht des Betroffenen vorgenommen werden kann, [58] was zuweilen ein gewisses Unbehagen auslöst, weil die Frage, ob im Einzelfall § 44 oder § 45 SGB X zur Anwendung kommt, damit zur Disposition des Betroffenen stehe. [59] Wenn allerdings stattdessen vorgeschlagen wird, insoweit „auf den Inhalt des Bescheides“ abzustellen, [60] dann ist damit wenig gewonnen, denn dieser Inhalt lässt sich nun einmal nicht nach objektiven Kriterien den Kategorien Begünstigung oder Belastung zuordnen, wie das vorstehende Beispiel zeigt. Hagedorn [61] weist jedoch zu Recht darauf hin, dass es einer Bevormundung des Bürgers gleich käme, wollte man über dessen eigene Willenserklärung hinweg, seine Interessen anders bewerten, als er selbst. Das subjektive Interesse des Betroffenen dürfte sich aufgrund der gestellten Anträge bzw. Einlassungen im Rahmen des Verwaltungsverfahrens unschwer feststellen lassen. [62] Beantragt der Betroffene die Aufhebung, so ist § 44 SGB X anwendbar; strebt die Behörde die Aufhebung von sich aus an, um beispielsweise die bisher gewährte Leistung zu entziehen, ergeben sich die Voraussetzungen aus § 45 SGB X. [63]

Noch immer nicht eindeutig geklärt ist die Frage, ob sich die Beurteilung als „begünstigend“ oder „nicht begünstigend“ im Falle der Aufhebung von Verwaltungsakten mit Mischwirkung nach dem Zeitpunkt des VA-Erlasses [64] oder aber nach dem Zeitpunkt der aktuellen Überprüfung (Rücknahmeentscheidung) [65] richtet.

6.4 Verwaltungsakte mit Drittwirkung

Verwaltungsakte mit Drittwirkung sind solche, die eine Person begünstigen und eine andere belasten. Als Beispiel ist etwa die Feststellung der Versicherungspflicht in der GKV zu nennen, die den Versicherungspflichtigen

jedenfalls auch begünstigt, den Arbeitgeber hingegen belastet. In derartigen Fällen erfolgt die Rücknahme gegenüber dem Belasteten nach § 44 und gegenüber dem Begünstigten nach § 45 SGB X, sofern diese Aufspaltung möglich ist. Sollte die Rücknahme der Begünstigung nach § 45 SGB X an den strengen tatbestandlichen Voraussetzungen dieser Norm scheitern, muss der Sozialversicherungsträger die Begünstigung bestehen lassen und die Differenz selbst tragen. [66]

7 Rechtswidriger Verwaltungsakt

Ein nicht begünstigender Verwaltungsakt ist nach § 44 SGB X nur dann zurückzunehmen, wenn er rechtswidrig ist. Ausgehend vom Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung ist ein Verwaltungsakt rechtswidrig, wenn er in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht nicht den Anforderungen entspricht, die die Rechtsordnung an seinen Erlass stellt. Rechtswidrigkeit meint stets einen „Widerspruch zu Normen des Rechts“ [67]. § 44 Abs. 1 SGB X konkretisiert diesen Grundsatz dahingehend, dass ein rechtswidriger Verwaltungsakt vorliegt, wenn bei seinem Erlass das Recht unrichtig angewandt oder von einem Sachverhalt ausgegangen wurde, der sich als unrichtig erweist. Dabei dürfte der zweiten Tatbestandsalternative nur in wenigen Fällen eine eigenständige Bedeutung zukommen, denn das Ausgehen von einem falsch ermittelten Sachverhalt führt im Rahmen des Subsumtionsvorgangs in aller Regel zu einer fehlerhaften Rechtsanwendung. Rechtswidrig i. S. d. § 44 SGB X ist ein Verwaltungsakt aber nur dann, wenn der ihm anhaftende Fehler nicht bereits nach §§ 41 - 43 SGB X unbeachtlich ist oder geheilt wurde. [68]

7.1 Anfängliche Rechtswidrigkeit

Zum Tatbestand des § 44 SGB X gehört die anfängliche Rechtswidrigkeit, d. h. der Verwaltungsakt muss bereits im Zeitpunkt seines „Erlasses“ (= Zeitpunkt der Bekanntgabe, vgl. §§ 37 Abs. 1, 39 Abs. 1 SGB X) rechtswidrig gewesen sein. Tritt die Rechtswidrigkeit (infolge einer Veränderung der tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse) erst zu einem späteren Zeitpunkt ein, so findet bei Verwaltungsakten mit Dauerwirkung § 48 Abs. 1 SGB X Anwendung. Danach ist der ursprünglich zu Recht ergangene, durch die nachfolgende Änderung der Verhältnisse jedoch unrichtig gewordene Verwaltungsakt grundsätzlich mit Wirkung für die Zukunft aufzuheben.

Verschlimmern sich die zunächst nicht rentenberechtigenden Unfallfolgen (z. B. MdE: 10 Prozent) nach Erlass eines insoweit rechtmäßigen „Ablehnungsbescheids“, so kommt eine unmittelbare Anwendung des § 48 SGB X nicht in Betracht, weil es sich bei dem – nunmehr rechts-

widrig gewordenen – Ablehnungsbescheid nicht um einen „Verwaltungsakt mit Dauerwirkung“ handelt. [69] Aber auch § 44 SGB X ist tatbestandlich nicht einschlägig, weil der Ablehnungsbescheid (mangels zunächst bestehender rentenberechtigender MdE) ursprünglich rechtmäßig war. In Literatur und Rechtsprechung wird in einem solchen Fall vorgeschlagen, die Rente nunmehr nach § 56 SGB VII (erstmalig) festzustellen. [70]

Eine bessere Erkenntnis über eine Sachlage (etwa bei der sog. Zusammenhangsbeurteilung im Unfallversicherungsrecht) ändert die Beurteilung von Anfang an; der betreffende Bescheid ist dementsprechend von Anfang an rechtswidrig.

Gelegentlich sind im Sozialrecht sog. Prognoseentscheidungen (z. B. im Hinblick auf den Eintritt eines Reha-Erfolges) durch die Verwaltung zu treffen. Da es in derartigen Fällen vor allem um die Vorausschau zukünftiger Entwicklungen geht, können sich die Verhältnisse später tatsächlich anders entwickeln als ursprünglich prognostiziert. Rechtswidrig hat die Behörde aber nur dann gehandelt, wenn schon im Zeitpunkt der Prognoseentscheidung auf der zu diesem Zeitpunkt bestehenden Tatsachengrundlage eine andere Prognose hätte getroffen werden müssen. Das bloße Nichteintreffen der prognostizierten Entwicklung macht die Entscheidung nicht (von Anfang an) rechtswidrig. Allerdings kann eine abweichende Entwicklung zur Anwendbarkeit des § 48 SGB X führen.

7.2 Sachverhaltsfehler

Ein nicht begünstigender Verwaltungsakt ist i. S. d. § 44 SGB X rechtswidrig, wenn er mit einem Sachverhaltsfehler behaftet ist. Ein solcher liegt vor, wenn bei Erlass des Verwaltungsaktes von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich – bei nachträglicher Betrachtung – als unrichtig erweist. Ein infolge unrichtiger Sachverhaltsermittlung rechtswidriger Verwaltungsakt liegt auch dann vor, wenn das (fehlerhafte) Ermittlungsergebnis ausschließlich auf Falschangaben des Verletzten beruht.

Um einen Sachverhaltsfehler i. S. d. § 44 SGB X handelt es sich schließlich auch dann, wenn sich die frühere Tatsachenfeststellung aufgrund neu gewonnener Erfahrungen und Einsichten als unrichtig erweist. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn die frühere MdE-Bewertung im Hinblick auf neuere Erkenntnisse der medizinischen Wissenschaft und Forschung unhaltbar wird. [71] Entsprechendes gilt, wenn aufgrund neuerer medizinischer Erkenntnisse neue allgemeine Richtwerte gefunden worden sind, die unter Berücksichtigung des Einzelfalles zu einer höheren MdE-Bewertung führen. [72]

7.3 Rechtsfehler

Ein nicht begünstigender Verwaltungsakt ist nach § 44 SGB X auch dann zurückzunehmen, wenn bei seinem Erlass „das Recht unrichtig angewandt“ wurde.

Für die Beurteilung, ob das Recht im Zeitpunkt des VA-Erlasses falsch angewandt worden ist, ist die Rechtsauslegung im Zeitpunkt der Überprüfung, und nicht etwa diejenige im Zeitpunkt des VA-Erlasses maßgeblich. Das folgt nach Auffassung des BSG aus der in § 44 Abs. 1 SGB X verwendeten grammatikalischen Präsensform der Tatbestandsmerkmale „ergibt“ und „erweist“. [73]

7.3.1 Verstöße gegen formelles Recht?

In der Literatur wird regelmäßig darauf hingewiesen, dass sich der Begriff der unrichtigen Rechtsanwendung i. S. d. § 44 SGB X sowohl auf eine Verletzung des materiellen als auch des formellen Rechts beziehe. [74] In diesem Zusammenhang dürften jedoch die Fälle einer nur formellen Rechtswidrigkeit weitgehend zu vernachlässigen sein, weil Verstöße gegen Form- und Verfahrensvorschriften – mit Ausnahme der unterbliebenen oder fehlerhaft durchgeführten Anhörung – regelmäßig keinen Anspruch auf Aufhebung des Verwaltungsaktes begründen (§ 42 SGB X).

Der lediglich formellen Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes kommt im Rahmen des § 44 Abs. 1 SGB X im Übrigen auch deshalb keine praktische Bedeutung zu, weil in dieser Vorschrift als weitere Voraussetzung der Rücknahme die „deshalb ... zu Unrecht“ nicht erbrachten Sozialleistungen oder die „deshalb ... zu Unrecht“ erhobenen Beiträge genannt sind (Kausalitätserfordernis). Die Worte „zu Unrecht“ haben aber nur dann eine eigenständige Bedeutung, wenn sie nicht lediglich wiederholen, was bereits mit der vorhergehenden Umschreibung der Rechtswidrigkeit (Rechtsanwendungs- oder Sachverhaltsfehler) gesagt wurde. Sie sind daher im Sinne einer materiellen Berechtigung zu verstehen. [75] Demnach ist eine Rücknahme nach § 44 SGB X ausgeschlossen, wenn der bestandskräftige Verfügungssatz i. E. richtig ist. Bei Ermessensentscheidungen lässt sich dies aber regelmäßig nur dann feststellen, wenn das Ermessen ausgeführt wurde, so dass auch die fehlende Ermessensausübung Rechtswidrigkeit i. S. d. § 44 SGB X begründet. [76] Soweit also § 44 Abs. 1 SGB X von einer „unrichtigen Rechtsanwendung“ spricht, ist damit in aller Regel ein Verstoß gegen das materielle Recht gemeint. Wurde also der Beteiligte z. B. nicht angehört, handelt es sich zwar wegen Verstoßes gegen § 24 Abs. 1 SGB X um einen rechtswidrigen Verwaltungsakt, dessen Rücknahme nach § 44 SGB X aber gleichwohl ausgeschlossen ist, wenn der Rechtsverstoß nicht kausal für ein Vorenthalten von Leistungen war. [77]

Nach Auffassung des LSG Baden-Württemberg gibt die gesetzliche Wertung des § 42 Satz 2 SGB X jedoch dem Verfahrensfehler einer fehlenden Anhörung bei Erlass des im Zugunstenverfahren zu prüfenden belastenden Verwaltungsakts auch dann Bedeutung und Gewicht, wenn selbst bei stattgefundenen Anhörung eine andere Verwaltungsentscheidung nicht hätte getroffen werden dürfen. Der Bescheid ist insoweit formell rechtswidrig, was aber auch die rechtliche Wertung bedinge, dass die Entscheidung zu Unrecht getroffen, und nach § 44 SGB X aufzuheben sei. [78] Baumeister weist in diesem Zusammenhang aber darauf hin, dass die damit vertretene Auffassung keine so weitreichenden Folgen habe, wie dies auf den ersten Blick scheinen mag. Denn auf die Aufhebung gem. § 44 SGB X folgt regelmäßig eine Neubescheidung. In dem dann erforderlichen Verfahren ist die (zuvor unterlassene) Anhörung durchzuführen, was im Regelfall – wenn auch nicht immer – dazu führen wird, dass ein der ursprünglichen Entscheidung entsprechender Verwaltungsakt erlassen wird. [79]

7.3.2 Abweichung von einer ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung

Das in § 44 SGB X geforderte Tatbestandsmerkmal der unrichtigen Rechtsanwendung (Rechtswidrigkeit) ist auch dann erfüllt, wenn die dem Verwaltungsakt zugrundeliegende Rechtsauffassung der Behörde im Widerspruch zur ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung steht (vgl. aber § 48 Abs. 2 SGB X, wonach ein Verwaltungsakt mit Dauerwirkung mit Wirkung für die Zukunft aufzuheben ist, wenn der zuständige oberste Gerichtshof des Bundes in ständiger Rechtsprechung nachträglich das Recht anders auslegt als die Behörde bei Erlass des Verwaltungsaktes und sich dieses zugunsten des Berechtigten auswirkt).

Der Verfasser hat sich an anderer Stelle, auch in dieser Zeitschrift, mit dieser Problematik ausgiebig befasst, so dass hier auf diese Beiträge verwiesen werden kann. [80]

7.3.3 Gesetzesänderungen und für nichtig erklärte Rechtsnormen

Änderungen des positiven Rechts (Gesetzesänderungen) lassen einen auf der Grundlage des früheren Rechts rechtmäßig erlassenen Verwaltungsakt nicht nachträglich rechtswidrig werden. Grundsätzlich gilt, dass der Adressat des Ursprungsbescheides im Überprüfungsverfahren so zu stellen ist, wie er bei richtiger Rechtsanwendung zum Zeitpunkt der erstmaligen Bescheiderteilung gestanden hätte. [81]

Eine Gesetzesänderung führt jedoch dann zur Rechtswidrigkeit früherer, auf der Grundlage des alten Rechts erlassener Verwaltungsakte, wenn sie (ausnahmsweise) mit rückwirkender Kraft ausgestattet ist. Das ist dann der Fall, wenn das neue Recht ausdrücklich oder nach seinem (im Wege der Auslegung zu ermittelnden) Zweck erkennen lässt, dass es auch die bereits unter dem früheren Recht erlassenen Verwaltungsakte erfasst. Die in solchen Fällen zumeist geltenden Übergangsregelungen enthalten aber häufig eigene, d. h. gegenüber § 44 SGB X vorrangige (spezielle) Korrektornormen in Bezug auf die noch unter der Geltung des alten Rechts erlassenen (Ablehnungs-)Bescheide. Ein Beispiel dafür bietet die am 01.01.1993 in Kraft getretene zweite Verordnung zur Änderung der Berufskrankheiten-Verordnung – 2. ÄVO, BGBl. I S. 2343. [82]. Sie erweitert die bis dahin geltende BK-Liste insbesondere um bandscheibenbedingte Lenden-/Halswirbelsäulenerkrankungen und Lungenkrebs nach mindestens 25 nachgewiesenen Asbestfasern. In Art. II a. a. O. heißt es:

„(1) Diese Verordnung tritt am 01.01.1993 in Kraft.

(2) Leidet ein Versicherter beim Inkrafttreten dieser Verordnung an einer Krankheit, die erst auf Grund dieser Verordnung als Berufskrankheit i. S. d. § 551 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung anerkannt werden kann, ist eine Berufskrankheit auf Antrag anzuerkennen, wenn der Versicherungsfall nach dem 31.03.1988 eingetreten ist. Bindende Bescheide und rechtskräftige Entscheidungen stehen nicht entgegen. ...“

Ein Bescheid ist auch dann rechtswidrig, wenn er auf einer Norm beruht, die vom BVerfG für nichtig bzw. mit dem Grundgesetz für unvereinbar erklärt worden ist. [83] § 79 Abs. 2 BVerfGG führt weder zu einer Erweiterung der Bestandskraft rechtswidriger Verwaltungsakte noch zu einer Einschränkung des Anwendungsbereiches des § 44 Abs. 1 SGB X. [84] § 44 SGB X wird auch nicht durch § 79 Abs. 2 BVerfGG verdrängt. [85] Nach Art. 79 Abs. 2 BVerfGG bleibt ein Verwaltungsakt, der auf einem Gesetz beruht, das das BVerfG für nichtig erklärt hat, für die Vergangenheit bestehen; aus ihm darf lediglich nicht mehr vollstreckt werden.

8 Rechtsfolgen des § 44 SGB X

8.1 Rücknahme des Verwaltungsaktes mit Wirkung für die Vergangenheit bzw. Zukunft

Im Hinblick auf die Rechtsfolgen des § 44 SGB X ist zwischen einer Rücknahme des Verwaltungsaktes mit Wirkung für die Vergangenheit und einer solchen mit

Wirkung für die Zukunft zu unterscheiden. Das Gesetz knüpft dabei an unterschiedliche Tatbestände an, wobei nochmals darauf hinzuweisen ist, dass ein rechtswidrig nicht begünstigender Verwaltungsakt in aller Regel mit Wirkung für die Vergangenheit aufzuheben sein wird. § 44 Abs. 2 SGB X macht diese Rechtsfolge entgegen der Regelung des Abs. 1 zwar von einer Ermessensentscheidung des Versicherungsträgers abhängig; diese wird jedoch nur in den seltensten Fällen ermessensfehlerfrei in der Weise getroffen werden können, dass der Verwaltungsakt (nur) mit Wirkung für die Zukunft zurückzunehmen ist. „Die (rechtswidrig nicht begünstigenden) Bescheide sind (regelmäßig, Anm. des Verf.) mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen. Das Verhältnis von Regel und Ausnahme in Abs. 2 ist ... genau umgekehrt“. [86]

8.2 Rückwirkende Leistungserbringung

Liegen die Voraussetzungen der Rücknahme eines rechtswidrigen nicht begünstigenden Verwaltungsaktes vor, erfolgt die Beseitigung der rechtswidrigen Entscheidung mit Wirkung für die Vergangenheit (oder – in Ausnahmefällen – mit Wirkung für die Zukunft). Dabei vollzieht sich die Wiederherstellung der objektiven Rechtslage grundsätzlich in zwei voneinander unabhängig zu beurteilenden Schritten, nämlich der Rücknahme der rechtswidrigen Entscheidung einerseits und der Feststellung der gesetzmäßigen Rechtslage andererseits.

Unproblematisch ist dabei der Fall eines nur mit Wirkung für die Zukunft zurückzunehmenden Verwaltungsaktes: Die zunächst getroffene Regelung gilt fortan nicht mehr, befreit also beispielsweise den Adressaten des Verwaltungsaktes von zunächst auferlegten Verpflichtungen oder verpflichtet den Sozialversicherungsträger zur künftigen Zahlung zunächst abgelehnter Leistungen.

8.2.1 Umfang der Rücknahme

Problematisch (aber auch realistischer) ist dagegen der Fall einer rückwirkenden Aufhebung des Verwaltungsaktes. Wird ein Verwaltungsakt mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen, so sind zu Unrecht nicht erbrachte Leistungen nach den jeweiligen Vorschriften des materiellen Rechts längstens für einen Zeitraum von vier Jahren vor der Rücknahme zu erbringen (§ 44 Abs. 4 SGB X). Diese Leistungsbegrenzung ist wegen der Aktualität der Sozialleistungen und im Interesse des Leistungsträgers an einer Überschaubarkeit seiner Leistungsverpflichtungen gerechtfertigt. [87] Ohne die spezialgesetzliche Regelung in § 44 Abs. 4 SGB X hätte der Betroffene keinen (rückwirkenden) Leistungsanspruch. Das allgemeine Verwaltungsrecht sieht im VwVfG (des Bundes und der Länder) lediglich für die Rücknahme

rechtswidrig begünstigender Verwaltungsakte einen Bestands- (§ 48 Abs. 2 VwVfG – Leistungsbescheide) bzw. Vermögensschutz (§ 48 Abs. 3 Satz 1 VwVfG – sonstige begünstigende Verwaltungsakte) vor.

§ 44 Abs. 4 SGB X gilt sowohl für einmalige wie für laufende Geldleistungen. [88] Demgegenüber ist § 44 Abs. 4 SGB X bereits nach seinem eindeutigen Wortlaut nicht auf die Rücknahme von Bescheiden anwendbar, in denen Beiträge zu Unrecht erhoben wurden. Insoweit kommen die §§ 26 Abs. 2 und 27 Abs. 2 SGB IV als Sonderregelungen zur Anwendung.

Wurde eine Sach- oder Dienstleistung zu Unrecht abgelehnt, besteht nur dann ein Leistungsanspruch in den Grenzen des § 44 Abs. 4 SGB X, wenn die abgelehnte Maßnahme nachholbar ist. So ist beispielsweise eine an sich geschuldete besondere (berufsgenossenschaftliche) Heilbehandlung erst Jahre nach dem zunächst nicht anerkannten Arbeitsunfall in aller Regel nicht nachholbar. Hat sich der (z. B. in der gesetzlichen GKV) Versicherte wegen einer (rechtswidrigen) ablehnenden Entscheidung der Behörde zwischenzeitlich die vorenthaltenen Leistungen selbst beschafft, so entsteht ihm – nach Aufhebung des rechtswidrigen Ablehnungsbescheids (§ 44 Abs. 1 und 4 SGB X) – ein öffentlich-rechtlicher Erstattungsanspruch gegen den zuständigen Leistungsträger. [89] Dabei ist jedoch § 12 Abs. 1 SGB V zu beachten, wonach die Krankenkassen – bezogen auf den vorstehend erörterten Gegenstand – lediglich die Kosten „notwendiger Leistungen“ erstatten dürfen. Der vom Versicherten geltend gemachte Erstattungsbetrag ist daher ggf. z. B. um die Kosten der von der Versorgung ausgeschlossenen Arznei-, Heil und Hilfsmittel (§ 34 SGB V) zu kürzen.

Nach § 44 Abs. 4 SGB X sind Ansprüche auf Sozialleistungen „längstens“ für einen Zeitraum bis zu vier Jahren vor der Rücknahme des Verwaltungsaktes zu erfüllen. Soweit in der Regelung ein Beleg dafür gesehen wird, „dass gerade Sozialleistungen nur in begrenztem Umfang für die Vergangenheit erbracht werden sollen, weil sie dazu dienen, die laufende Bedarfsdeckung des Betroffenen sicherzustellen“ [90], kann dem nicht gefolgt werden. Um die laufende Bedarfsdeckung geht es allenfalls im Grundsicherungs- und Sozialhilferecht, während § 44 SGB X der Schaffung von Rechtssicherheit dient. Die ohnehin über das übliche Maß der Sicherstellung materieller Gerechtigkeit hinausgehende Norm des § 44 SGB X soll (in Übereinstimmung mit den Verjährungsregeln) schlicht nicht unbegrenzt Anwendung finden. [91]

Das Wort „längstens“ in § 44 Abs. 4 SGB X räumt der Behörde nicht etwa ein Ermessen ein, sondern schließt zwingend den über den 4-Jahreszeitraum hinausgehenden Anspruch des Betroffenen aus. § 44 Abs. 4 SGB X beinhaltet nämlich eine Ausschlussfrist. Die darüber

hinaus in der Vergangenheit entstandenen Ansprüche gehen unter. In der zeitlichen Berechnung und im wirtschaftlichen Ausmaß entspricht die Regelung des § 44 Abs. 4 SGB X zwar der Verjährungsvorschrift des § 45 SGB I; die Ausschlussfrist ist aber dogmatisch von einer bloßen Verjährungsfrist streng zu trennen, [92] denn die Überschreitung einer Ausschlussfrist führt – im Gegensatz zur Verjährung – zu einem Anspruchsuntergang. Ist ein Sozialleistungsanspruch des Bürgers lediglich verjährt, so steht es grundsätzlich im Ermessen des Leistungsträgers, sich auf die Einrede der Verjährung zu berufen (§ 45 Abs. 2 SGB I i. V. m. § 214 Abs. 1 BGB n. F.). Der Leistungsträger ist lediglich „berechtigt“ (nicht aber verpflichtet), die Leistung zu verweigern. Die von Amts wegen zu beachtende Ausschlussfrist begrenzt dagegen den Sozialleistungsanspruch materiellrechtlich auf einen Zeitraum von längstens vier Jahren vor der Rücknahme des Verwaltungsaktes. Für darüber hinausgehende Zeiten darf der Sozialversicherungsträger keine Leistungen mehr erbringen, selbst dann nicht, wenn dies für den Betroffenen zu einer unbilligen Härte führt. Leistungen dürfen auch nach einer (sonst zu berücksichtigenden) Unterbrechung der Verjährung nicht über die 4-Jahresfrist hinaus gewährt werden. Die Rechtsprechung hat wiederholt ausdrücklich festgestellt, dass der 4-Jahreszeitraum selbst dann gilt, wenn der Sozialleistungsträger die Rechtswidrigkeit des nunmehr zurückgenommenen Verwaltungsaktes selbst verschuldet hat. [93]

Wurden Leistungen ohne Aufhebung des Bescheides eingestellt, gilt § 44 Abs. 4 SGB X für die Nachforderung nicht. Die Behörde kann die Leistung dann allerdings ggf. unter Berufung auf die Verjährung gem. § 45 SGB I verweigern.

§ 44 Abs. 4 Satz 2 SGB X bestimmt als Zeitpunkt der Rücknahme den Beginn des Jahres, in dem der Rücknahmebescheid (von Amts wegen) erteilt wird. Die 4-Jahresfrist beginnt demnach mit dem letzten Tag des Vorjahres (§ 26 Abs. 1 SGB X i. V. m. § 187 Abs. 1 BGB) und endet nach 4 Jahren am 01. Januar (§ 26 Abs. 1 SGB X i. V. m. § 188 Abs. 2 BGB). Ansprüche, die außerhalb dieses Zeitraums in der Vergangenheit liegen, werden ausgeschlossen.

Erfolgt die Rücknahme auf Antrag, tritt bei der Berechnung des Zeitraums, für den rückwirkend Leistungen zu erbringen sind, an die Stelle der Rücknahme der Antrag, d. h. der 4-Jahreszeitraum beginnt mit Anfang des Jahres, in dem der Antrag gestellt worden ist.

Generell gilt, dass sich die Bescheidkorrektur gem. § 44 SGB X in zwei Schritten vollzieht, nämlich (1) der Rücknahme des rechtswidrig nicht begünstigenden Verwaltungsaktes und (2) der Feststellung der gesetzmäßigen Rechtslage, die sich regelmäßig als nachträgliche Bewil-

ligung der vorenthaltenen Leistung – unter Berücksichtigung des § 44 Abs. 4 SGB X – darstellt.

Abweichend von diesem Grundsatz bedarf es aber dann keiner Rücknahme des Verwaltungsaktes gem. § 44 Abs. 1 Satz 1 SGB X mit Wirkung für die Vergangenheit, wenn von vornherein feststeht, dass wegen der Ausschlussfrist des § 44 Abs. 4 SGB X ohnehin keine Leistungen mehr nachgezahlt werden dürfen. [94] Mit anderen Worten: Der Empfänger eines Sozialleistungen rechtswidrig ablehnenden oder vorenthaltenen Bescheides hat keinen Anspruch auf Rücknahme dieses Bescheides, wenn die nicht gewährten Sozialleistungen ausschließlich einen Zeitraum betreffen, der bereits mehr als vier Jahre vor dem Beginn des Jahres liegt, in dem der Bescheid sonst zurückgenommen würde (§ 44 Abs. 4 Satz 2 SGB X) bzw. in dem der Rücknahmeantrag gestellt wurde (§ 44 Abs. 4 Satz 3 SGB X). Eine solche Bescheidkorrektur wäre sinnlos. Von der Verwaltung darf keine unnötige, überflüssige Tätigkeit verlangt werden, die – im Falle des § 44 Abs. 1 SGB X – insbesondere auch die mitunter recht schwierige und aufwendige Prüfung der Rechtswidrigkeit des Ursprungsbescheides einbezöge. „Ein Antragsteller, der über § 44 SGB X keine Leistungen mehr für die Vergangenheit erhalten darf, hat kein rechtliches Interesse an der Rücknahme und der zusprechenden Entscheidung, die nach Abs. 4 nicht vollzogen werden dürfen.“ [95]

Nur am Rande sei erwähnt, dass Leistungen aufgrund eines sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs [96] ebenfalls nur für einen Zeitraum bis zu vier Jahren rückwirkend erbracht werden müssen. Die Vorschrift des § 44 Abs. 4 SGB X ist insoweit entsprechend anzuwenden. [97]

8.2.2 Verfassungsmäßigkeit des § 44 Abs. 4 SGB X

Wie bereits ausgeführt, ist die Frist des § 44 Abs. 4 SGB X als Ausschlussfrist selbst bei einer durch das Verschulden des Leistungsträgers verursachten Vorenthaltung einer Sozialleistung zu beachten und einzuhalten, so dass es auch der SVLFG verwehrt ist, über den 4-Jahreszeitraum hinaus Leistungen – etwa unter dem Aspekt von Treu und Glauben – nachträglich zu erbringen.

Wegen dieser erheblichen Auswirkungen auf die Rechts- und Vermögenssituation des Betroffenen (man stelle sich vor, dass ihm seit mehr als zehn Jahren Teile seiner Altersrente zu Unrecht vorenthalten wurden) ist die Vereinbarkeit der Vorschrift mit dem Grundgesetz angezweifelt worden. Gleichwohl hat das BSG die Verfassungsmäßigkeit des § 44 Abs. 4 SGB X zunächst ohne nähere Begründung durch die bloße Bejahung seiner Anwendbarkeit unterstellt. Erst mit Urteil vom 23.07.1986 [98] hat der 1. Senat ausdrücklich festgestellt, dass er

§ 44 Abs. 4 SGB X auch und gerade vor dem Hintergrund des Art. 14 GG für verfassungskonform halte. Der Gesetzgeber habe mit der Regelung den Konflikt zwischen dem Interesse des Versicherten an einer vollständigen Erbringung der ihm zu Unrecht vorenthaltenen Sozialleistung und andererseits der Solidargemeinschaft aller Versicherten an einer Erhaltung der Leistungsfähigkeit des in Anspruch genommenen Versicherungsträgers und damit einhergehend an einer möglichst geringen Belastung mit Ausgaben für rückwirkend zu erbringende Leistungen gelöst, zumal das Institut der Verjährung (§ 45 SGB I) insoweit als nicht ausreichend erschien.

Für den von der Leistungsbegrenzung des § 44 Abs. 4 SGB X ggf. nachhaltig Betroffenen (s. o. : Leistungsvorenthaltung über zehn Jahre) bietet diese Begründung wenig Trost. Es ist daher auch nicht weiter verwunderlich, dass hier mit anwaltlicher Unterstützung versucht wurde, auf andere Weise Ersatz für den beim Betroffenen eingetretenen Vermögensschaden zu erlangen.

8.2.3 Verhältnis zur Amtshaftung

Im Erlass eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes liegt nämlich zugleich auch eine Amtspflichtverletzung, da der Beamte, DO-Angestellte oder sonstige Amtswalter des öffentlichen Dienstes verpflichtet ist, die Aufgaben und Befugnisse der juristischen Person, in deren Namen und Rechtskreis er tätig wird, im Einklang mit dem objektiven Recht wahrzunehmen. [99] Bei einem Verschulden des Amtswalters kommt demzufolge auch (neben der Rücknahmepflicht nach § 44 SGB X) eine Haftung der Körperschaft nach § 839 BGB i. V. m. Art. 34 GG wegen Amtspflichtverletzung in Betracht, die in aller Regel aber an § 839 Abs. 3 BGB [100] scheitern wird.

§ 839 Abs. 1 Satz 1 BGB lautet: „Verletzt ein Beamter vorsätzlich oder fahrlässig die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so hat er dem Dritten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.“ Diese den Beamten (im staatsrechtlichen Sinne) ursprünglich persönlich treffende Haftung wurde mit Inkrafttreten des Grundgesetzes auf den Staat bzw. die Anstellungskörperschaft übergeleitet. Gleichzeitig wurde die Staatshaftung in dem Sinne erweitert, dass die jeweilige Anstellungskörperschaft nunmehr für die Amtspflichtverletzungen all ihrer Bediensteten, also nicht mehr nur derjenigen ihrer „Beamten“ einzustehen hat. In Art. 34 Satz 1 GG heißt es nämlich: „Verletzt jemand in Ausübung eines ihm anvertrauten öffentlichen Amtes die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so trifft die Verantwortlichkeit grundsätzlich den Staat oder die Körperschaft, in deren Dienst er steht.“

Es fragt sich somit, in welchem Verhältnis die beiden Rechtsinstitute (§ 44 SGB X einerseits und § 839 BGB/

Art. 34 GG andererseits) zueinander stehen. Konkurrieren Rücknahme des Verwaltungsaktes und Schadensersatz wegen Amtspflichtverletzung miteinander oder werden die Regelungen der Amtspflichtverletzung als allgemeinere Vorschriften von der spezielleren Norm des § 44 SGB X verdrängt?

In der Literatur hat sich vor allem v. Einem [101] mit diesem Thema ausführlich beschäftigt. Er gelangt dabei – zusammengefasst – zu folgendem Ergebnis: Nimmt die Behörde auf Antrag oder von Amts wegen einen rechtswidrig nicht begünstigenden Verwaltungsakt mit Wirkung für die Vergangenheit zurück, so ergibt sich aus dem materiellen Recht, in welchem Umfang der ursprüngliche Leistungsanspruch des Bürgers zu erfüllen ist. Damit ist der Nachteil, der aus dem Erlass des belastenden Verwaltungsaktes resultiert, grundsätzlich ausgeglichen. Sieht der Gesetzgeber bei dieser Form des öffentlich-rechtlichen Nachteilsausgleichs jedoch eine materiell-rechtliche Anspruchsbegrenzung vor (im Sozialrecht: § 44 Abs. 4 SGB X), so muss dies bei einer daneben bestehenden weiteren Form des Nachteilsausgleichs (hier: bei dem Amtshaftungsanspruch) ebenfalls berücksichtigt werden. Im Erlass eines rechtswidrig belastenden Verwaltungsaktes liege zwar eine Amtspflichtverletzung; der Umfang des daraus resultierenden Schadensersatzanspruchs nach § 839 BGB/Art. 34 GG werde aber durch § 44 Abs. 4 SGB X normativ begrenzt. [102] Würde man anders entscheiden, würde der Wille des Gesetzgebers unterlaufen, Sozialleistungen für einen zurückliegenden Zeitraum nur in begrenztem Umfang zu erbringen. Durch einen über den 4-Jahreszeitraum des § 44 Abs. 4 SGB X hinausgehenden Schadensersatzanspruch nach § 839 BGB/Art. 34 GG würden zwar formal keine Sozialleistungen gewährt, im Ergebnis erhielte der Geschädigte aber doch etwas, was ihm nach der Wertung des Gesetzgebers nicht zukommen soll, wobei es dem Leistungsberechtigten bzw. Geschädigten letztlich egal sein dürfte, ob er eine Sozialleistung oder Schadensersatz erhält. [103]

Der Bundesgerichtshof (BGH) als das für Amtshaftungsfragen zuständige oberste Bundesgericht (Art. 34 Satz 3 GG; §§ 71 Abs. 2 Nr. 2, 119 Abs. 1 Nr. 3, 133 Nr. 1 GVG) ist dieser Argumentation nicht gefolgt. Mit (einem bislang allerdings vereinzelt gebliebenen) Urteil vom 09.03.1989 [104] hat der BGH entschieden, dass die Ausschlussfrist des § 44 Abs. 4 SGB X nicht auf den zivilrechtlichen Schadensersatzanspruch wegen schuldhafter Amtspflichtverletzung nach § 839 BGB i. V. m. Art. 34 GG anzuwenden sei. Der Entscheidung lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Eine Landesversicherungsanstalt (LVA) hatte 1976 ein Altersruhegeld falsch berechnet. Der Fehler war 1983 im Rahmen einer Überprüfung festgestellt worden. Die Neufeststellung der Rente hätte rückwirkend ab 01.01.1979

zu einer Erhöhung des Zahlbetrags führen müssen. Für die Zeit vom Rentenbeginn bis zum 31.12.1978 konnte die Rente jedoch nicht erhöht werden, da gemäß der zwingenden Ausschlussfrist des § 44 Abs. 4 SGB X nach der Rücknahme eines belastenden Verwaltungsaktes Sozialleistungen für die Vergangenheit längstens für einen Zeitraum bis zu vier Jahren vor der Rücknahme erbracht werden dürfen. Der Rentenberechtigte machte daraufhin die ihm entgangenen Differenzbeträge im Wege eines auf die Grundsätze der Amtshaftung (§ 839 BGB i. V. m. Art. 34 GG) gestützten Schadensersatzanspruchs geltend. Die LVA hielt dem jedoch die Ausschlussfrist des § 44 Abs. 4 SGB X entgegen.

Der BGH (a. a. O.) sah mit den Vorinstanzen in der Falschberechnung der Rente durch den zuständigen Sachbearbeiter der LVA eine schuldhaftige Amtspflichtverletzung, die die LVA zum Schadensersatz verpflichtete. Der Amtshaftungsanspruch werde nicht durch die Regelung des § 44 Abs. 4 SGB X ausgeschlossen, da diese Vorschrift im Rahmen des § 839 BGB weder unmittelbar noch entsprechend anzuwenden sei. Die Vorschrift enthalte keinen allgemeinen Rechtsgedanken dahingehend, dass die rückwirkende Erbringung von Leistungen auf vier Jahre zu beschränken sei. Die Bestimmung stelle vielmehr eine materiell-rechtliche Einschränkung des nachträglich bewilligten Anspruchs auf Sozialleistungen dar, deren Wirkung über die Verjährung hinausgehe und einer Ausschlussfrist entspreche. Die 4-Jahresschranke könne als ein Teilstück weiterbestehender Bestandskraftwirkung des rechtswidrigen und daher aufzuhebenden Verwaltungsaktes verstanden werden.

Der Amtshaftungsanspruch hingegen sei nicht auf Naturalrestitution, sondern auf Geldersatz gerichtet; er sei insbesondere nicht mit der Durchbrechung der Bestandskraft eines Verwaltungsaktes verbunden. Deshalb fehlten bei ihm die Gründe, die eine Anspruchsbeschränkung nach Maßgabe des § 44 Abs. 4 SGB X rechtfertigen könnten. Somit komme eine unmittelbare Anwendung des § 44 Abs. 4 SGB X auf den Amtshaftungsanspruch nicht in Betracht, weil dieser Anspruch nicht auf die Erbringung von Sozialleistungen nach den Vorschriften der besonderen Teile des SGB, sondern auf die Gewährung von Schadensersatz gerichtet sei. Auch für eine entsprechende Anwendung des § 44 Abs. 4 SGB X im Rahmen des § 839 BGB bestehe daher nach dem oben Gesagten kein Anlass. Die Falschberechnung der Rente durch den zuständigen Sachbearbeiter der LVA sei daher eine schuldhaftige Amtspflichtverletzung, die den Rentenversicherungsträger zum Schadensersatz verpflichtete.

Die BGH-Entscheidung vom 09.03.1989 ist in der Literatur zu Recht auf Kritik gestoßen. [105] Aus den vorstehend genannten Gründen (Schutz der öffentlichen Kassen) hat der Gesetzgeber den Nachzahlungszeitraum

im Falle von zu Unrecht vorenthaltenen Sozialleistungen bewusst auf einen Zeitraum von vier Jahren begrenzt. Auch wenn man das im Einzelfall bedauern oder insgesamt für rechtspolitisch verfehlt halten mag, so entspricht die verfassungsrechtlich nicht zu beanstandende Regelung des § 44 Abs. 4 SGB X doch dem eindeutigen Willen des Gesetzgebers. Nach der Rechtsprechung des BVerfG genießen Ansprüche auf Versichertenrenten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen und Rentenanwartschaften zwar den Schutz der Eigentumsgarantie (Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG). [106] Die konkrete Reichweite dieses Schutzes ergibt sich aber erst aus der Bestimmung des Inhalts und der Schranken des Eigentums, die nach Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG Sache des Gesetzgebers ist. Dabei ist die Befugnis des Gesetzgebers zur Inhalts- und Schrankenbestimmung umso weiter, je mehr das Eigentumsobjekt in einem sozialen Bezug und einer sozialen Funktion steht. Das gilt insbesondere für Regelungen, die dazu dienen, die Funktions- und Leistungsfähigkeit des sozialen Sicherungssystems im Interesse aller zu erhalten. Insoweit umfasst Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG auch die Befugnis, Rentenansprüche und -anwartschaften zu beschränken. [107]

Mit seiner o. g. Entscheidung hat der BGH diesen gesetzgeberischen Willen unterlaufen.

8.2.4 Rentenanpassung und Verzinsung

Die Nachzahlung einer Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder Alterssicherung der Landwirte, die aufgrund eines mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommenen Verwaltungsaktes zu erbringen ist, nimmt selbstverständlich an den jährlich zum 01.07. stattfindenden Rentenanpassungen gem. § 95 SGB VII bzw. §§ 25, 26 ALG (nachträglich) teil.

Die rückwirkend zu erbringende Leistung ist darüber hinaus zu verzinsen. Aus § 44 Abs. 2 SGB I ergibt sich zwar nicht eindeutig, welcher Bescheid (ursprünglicher Verwaltungsakt oder Rücknahmebescheid) für die Verzinsung maßgeblich sein soll. § 44 Abs. 2 SGB I besagt für die Unfallversicherung lediglich, dass nach Ablauf eines Kalendermonats „nach der Bekanntgabe der Entscheidung über die Leistung“ Zinsen zu zahlen sind. Damit stellt sich die Frage, ob als „Entscheidung über die Leistung“ der ursprüngliche (Ablehnungs-)Bescheid oder der nunmehr die Leistung rückwirkend gewährende Verwaltungsakt (= Aufhebungsbescheid) anzusehen ist. Antwort auf diese Frage gibt bereits die amtliche Begründung zum SGB I. [108] Danach sollen die durch verspätete Zahlungen von Geldleistungen entstehenden finanziellen Nachteile der Leistungsberechtigten dadurch ausgeglichen werden, dass Zinsen zu zahlen sind. Bei einer Neufeststellung gem. § 44 SGB X, mit der ein Rechtszustand hergestellt wird, der von Anfang an hätte

bestehen müssen, bedeutet dies, dass die erstmalige Entscheidung als maßgebend anzusehen ist. Es wäre anderenfalls nicht möglich, einen finanziellen Nachteil auszugleichen, der durch die zu Unrecht vorenthalte Leistung entstanden ist. [109]

8.2.5 Rückwirkende Leistungserbringung an Erben und Sonderrechtsnachfolger

Das BSG hatte sich in mehreren Entscheidungen mit der Frage der Überprüfbarkeit eines rechtswidrig belastenden Verwaltungsaktes nach dem Tode des Versicherten (Leistungsberechtigten) zu befassen. [110]

Stirbt nämlich der Versicherte, so stellt sich im öffentlichen Recht ebenso wie im Privatrecht die Frage der Rechtsnachfolge und damit ggf. das Problem der Wiederaufnahme oder Fortsetzung eines den verstorbenen Versicherten betreffenden Verfahrens. [111] Im Hinblick auf die Rechtsnachfolge im Sozialrecht unterscheiden die §§ 56 bis 59 SGB I zwischen der Vererbung, d.h. der Erbfolge nach bürgerlichem Recht (§ 58 SGB I) und der Sonderrechtsnachfolge (§ 56 SGB I). Ganz allgemein findet jedoch nach § 59 Satz 2 SGB I eine Rechtsnachfolge nur in Ansprüche auf Geldleistungen statt und dies auch nur dann, wenn die Ansprüche im Zeitpunkt des Todes des Berechtigten bereits festgestellt (jedoch noch nicht erfüllt) sind oder über sie ein Verwaltungsverfahren anhängig ist.

Festgestellt ist ein Anspruch, wenn das Verwaltungsverfahren von Seiten der Behörde abgeschlossen und ein positiver Bescheid bekannt gegeben wurde (§§ 8, 37, 39 Abs. 1 SGB X). Anhängig ist das Verwaltungsverfahren, wenn der zuständige Leistungsträger (§ 12 SGB I) auf Antrag oder von Amts wegen in der Sache tätig geworden ist. Ist der Beginn eines Verwaltungsverfahrens von einer Antragstellung abhängig (vgl. § 19 Abs. 1 Satz 1 SGB IV), so muss der Berechtigte noch zu Lebzeiten den entsprechenden Antrag gestellt haben. Der Rechtsnachfolger kann den Antrag also nicht nachholen. Demgemäß hängt die Rechtsnachfolge bei von Amts wegen festzustellenden Ansprüchen von der noch zu Lebzeiten des Berechtigten erfolgten Einleitung des Verfahrens ab (§ 18 SGB X), wobei es allerdings allein auf den internen Beginn der Bearbeitung ankommt. [112]

Aber auch in Bezug auf den hier zu behandelnden § 44 SGB X ist die Rechtsnachfolge von großer praktischer Bedeutung, wie folgendes Beispiel zeigt:

Der Versicherte V hatte am 12.07.2016 einen Unfall erlitten, dessen Anerkennung als Arbeitsunfall durch die LBG mit Bescheid vom 20.10.2016 abgelehnt worden war. Am 02.05.2017 beantragte V unter neuem Sachvortrag und der Benennung weiterer Beweismittel die

Rücknahme des Ablehnungsbescheids vom 20.10.2016 gem. § 44 Abs. 1 SGB X. Noch bevor über diesen Antrag entschieden werden konnte, verstarb V am 04.06.2017.

Da über den Leistungsanspruch des V im Zeitpunkt seines Todes bereits durch bestandskräftigen Ablehnungsbescheid vom 20.10.2016 entschieden worden war, war das Verwaltungsverfahren – zunächst – abgeschlossen. Mit der verfahrensrechtlichen Befugnis des Berechtigten, nach § 44 SGB X ein Überprüfungsverfahren zu beantragen, stand dem – inzwischen verstorbenen – V jedoch die Möglichkeit zu, das Verfahren wieder aufleben zu lassen. Indem V noch zu Lebzeiten einen entsprechenden Antrag (auf Rücknahme des Ablehnungsbescheids gem. § 44 SGB X) gestellt hat, war zum Zeitpunkt seines Todes ein Verwaltungsverfahren über Geldleistungsansprüche – erneut – anhängig. § 59 Satz 2 SGB I steht daher einem Anspruchsübergang auf die Rechtsnachfolger nicht entgegen.

Stirbt also der Leistungsberechtigte nach Beginn eines Verfahrens i. S. d. § 44 SGB X, geht der in diesem (Überprüfungs-)Verfahren festgestellte materiell-rechtliche Leistungsanspruch nach §§ 56 oder 58 SGB I auf den Sonderrechtsnachfolger oder Erben über. Beide treten verfahrensrechtlich die Rechtsnachfolge an. Sie werden Beteiligte (§ 12 SGB X) eines „anhängigen“ Verfahrens. Bescheide, die den im Überprüfungsverfahren gem. § 44 SGB X geltend gemachten Anspruch betreffen, sind nach dem Tod des Berechtigten dem Rechtsnachfolger bekanntzugeben. Dieser hat dann das Recht, unter Wahrung der jeweiligen Fristen, Rechtsbehelfe einzulegen.

Dieses auf den ersten Blick vielleicht überraschende Ergebnis erfährt aber nach der Rechtsprechung des BSG durchaus noch eine Steigerung. Nach den eingangs zitierten Urteilen räumt nämlich das Gericht dem Rechtsnachfolger, allerdings nur soweit er Sonderrechtsnachfolger i. S. d. § 56 SGB I ist, auch dann einen Anspruch auf Rücknahme des den Berechtigten rechtswidrig belastenden Verwaltungsaktes gem. § 44 Abs. 1 Satz 1 SGB X ein, wenn er, der Rechtsnachfolger, den Rücknahmeantrag gem. § 44 SGB X erst nach Unanfechtbarkeit des noch dem (verstorbenen) Berechtigten bekannt gegebenen ablehnenden Bescheids stellt. Das mag folgendes Beispiel veranschaulichen:

Der Versicherte V hatte am 26.02.2002 einen Arbeitsunfall erlitten, der in der Folgezeit zu einer rentenberechtigenden MdE führte. Mit Bescheid vom 21.06.2002 hatte die LBG die Anerkennung des Unfallereignisses als Arbeitsunfall jedoch – objektiv zu Unrecht – abgelehnt. V hatte gegen diese Entscheidung keinen Rechtsbehelf eingelegt. Am 08.08.2006 starb V an den Unfallfolgen. Am 12.10.2007 beantragte die Witwe des V (W), die bis zum Zeitpunkt seines Todes mit ihm im selben Haushalt gelebt hatte, die Rücknahme des zu Unrecht

erlassenen Ablehnungsbescheides vom 21.06.2002. W machte neben dem Anspruch auf Witwenrente auch auf sie als Sonderrechtsnachfolgerin übergegangene Rentenansprüche des V für die Vergangenheit geltend. Die LBG stimmte daraufhin dem Versicherungsfall zu und gewährte der W eine Witwenrente. Die von W beantragte rückwirkende Gewährung einer an sie als Rechtsnachfolgerin zu erbringende Verletztenrente des V lehnte die LBG jedoch ab, da der W nach §§ 56, 59 Satz 2 SGB I kein Recht zustünde, die Neufeststellung der mit dem Tod erloschenen Ansprüche des Versicherten (V) zu beantragen.

Der vorstehende Beispielfall unterscheidet sich von den bisher erörterten Fällen dadurch, dass im Zeitpunkt des Todes des Berechtigten weder ein ursprüngliches Verwaltungsverfahren noch ein Überprüfungsverfahren i. S. d. § 44 SGB X anhängig war. V hatte im vorstehenden Beispiel vielmehr den Ablehnungsbescheid der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft vom 21.06.2002 bestandskräftig werden lassen und bis zu seinem Tode selbst keinen Antrag auf Rücknahme dieses Bescheids gem. § 44 SGB X gestellt.

In der Literatur [113] wird in solchen Fällen, unter Hinweis auf das Prinzip der Rechtssicherheit, zum Teil die Auffassung vertreten, dass nach dem Tod des Berechtigten (Versicherten) die Überprüfung eines rechtswidrigen nicht begünstigenden Verwaltungsaktes zu dessen Gunsten nicht mehr erfolgen könne, wenn das Verfahren abgeschlossen, der Verwaltungsakt mithin bindend geworden sei. Nach Auffassung von Janßen [114] ist „der Bogen bezüglich der Durchbrechung der Bestandskraft ... überspannt, wenn ... auch der Rechtsnachfolger einen Überprüfungsantrag gem. § 44 SGB X stellen kann.“ Demgegenüber hat das BSG [115] den Regelungsinhalt des § 44 SGB X dahingehend ausgelegt, dass die gesetzliche Rückwirkung des Verwaltungsverfahrens nach § 44 SGB X der „Anhängigkeit“ des Verwaltungsverfahrens i. S. d. § 59 Satz 2 SGB I gleichzusetzen sei.

Ergibt die Prüfung im Verfahren nach § 44 Abs. 1 Satz 1 SGB X, dass der nicht begünstigende Verwaltungsakt tatsächlich rechtswidrig war und Leistungen deshalb zu Unrecht nicht erbracht worden sind, so ist dieser Verwaltungsakt nach der ausdrücklichen Bestimmung des § 44 Abs. 1 Satz 1 SGB X „mit Wirkung für die Vergangenheit“ zurückzunehmen.

Diese gesetzliche Rückwirkung des Verwaltungsverfahrens nach § 44 Abs. 1 Satz 1 SGB X ist i. S. d. § 59 Satz 2 SGB I der „Anhängigkeit“ eines Verwaltungsverfahrens gleich zu erachten. Sie bedeutet nämlich, dass der Versicherungsträger trotz formeller Unanfechtbarkeit des dem Versicherten erteilten Bescheides das ursprüngliche Leistungsfeststellungsverfahren mit dem Ziel und zu dem Zweck „wiederaufnehmen“ und „fortsetzen“ muss,

die Leistung nunmehr entsprechend dem überragendem Prinzip der Gesetzmäßigkeit und materiellen Gerechtigkeit allen Verwaltungshandeln in gesetzlich zustehender Höhe festzustellen. Wirkt aber auch im vorstehenden Fall das von W eingeleitete und nach § 44 Abs. 1 Satz 1 SGB X zu Ende zu führende Verwaltungsverfahren wie beschrieben auf den Zeitpunkt des Erlasses des dem Ehemann der W erteilten Ablehnungsbescheids vom 21.06.2002 nach Art einer „Wiederaufnahme und Fortsetzung“ des ursprünglichen Rentenfeststellungsverfahrens über den Zeitpunkt des Todes des Versicherten am 08.08.2006 hinaus zurück, so gilt damals ein Verwaltungsverfahren über den Anspruch auf Verletztenrente als i. S. v. § 59 Satz 2 SGB I „anhängig“ gewesen.

Das BSG gesteht jedoch den Anspruch auf Überprüfung des ursprünglichen Verwaltungsaktes nur dem Familienangehörigen des verstorbenen Sozialleistungsempfängers i. S. v. § 56 SGB I zu. Beide haben im Zeitpunkt des Todes im gemeinsamen Haushalt gelebt, so dass der Familienangehörige durch den rechtswidrigen Leistungsbescheid mit betroffen gewesen ist. Sein Antrag auf Wiederaufnahme und Fortsetzung des Verfahrens hat daher die gleiche verfahrensrechtliche Wirkung wie ein entsprechender Antrag des Berechtigten selbst.

Nach Ansicht des BSG ist jedoch auch in Fällen der vorliegenden Art ein Antrag des Rechtsnachfolgers nicht unbedingt erforderlich. Der Versicherungsträger hat das Verfahren vielmehr von Amts wegen aufzugreifen und den ursprünglichen Verwaltungsakt zu überprüfen, wenn er dessen Rechtswidrigkeit erkennt.

Selbstverständlich wirkt sich auch ein vom Rechtsnachfolger des Berechtigten gestellter Antrag auf Überprüfung lediglich im Rahmen des § 44 Abs. 4 SGB X aus. [116]

8.2.6 Erstattung zu Unrecht erhobener Beiträge

Die in § 44 Abs. 4 SGB X angeordneten Folgen der Rücknahme beziehen sich nur auf die Fälle des § 44 Abs. 1 Satz 1 SGB X, in denen Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht worden sind. Wird dagegen von der Behörde ein Beitragsbescheid zurückgenommen, so entfällt damit zugleich der Rechtsgrund für die zwischenzeitlich gezahlten Beiträge mit der Folge, dass diese zu Unrecht entrichtet wurden.

Zu Unrecht entrichtete Beiträge sind gem. § 26 Abs. 2. 1. Halbsatz SGB IV zu erstatten. Die in der Vorschrift enthaltene Einschränkung, wonach die Erstattungspflicht entfällt, wenn der Versicherungsträger bis zur Geltendmachung des Erstattungsanspruchs für den Zeitraum, für den die Beiträge zu Unrecht entrichtet worden sind, Leistungen erbracht oder zu erbringen hat (§ 26 Abs. 2,

1. Halbsatz, 2. Alt. SGB IV), gilt nach der neueren Rechtsprechung des BSG auch in der gesetzlichen Unfallversicherung. [117]

9 Verfahren

9.1 Rücknahme im „Einzelfall“

Ein Rücknahmebescheid ist auf Antrag oder von Amts wegen zu erteilen, wenn die Behörde die Rechtswidrigkeit des Ursprungsbescheids im Rahmen der Sachbearbeitung erkennt. Nach dem insoweit eindeutigen Gesetzeswortlaut des § 44 Abs. 1 SGB X kommt eine Rücknahme nur „im Einzelfall“ in Betracht. Ändert sich also beispielsweise die höchstrichterliche Rechtsprechung, so besteht keine Verpflichtung der Behörde zur Überprüfung sämtlicher bislang erlassener Verwaltungsakte. [118] Wird aber andererseits die Unrichtigkeit des Verwaltungsaktes im Einzelfall festgestellt, so muss die Behörde den belastenden Verwaltungsakt zurücknehmen; ihr ist insoweit kein Ermessen eingeräumt.

Der Betroffene kann jederzeit, insbesondere auch nach Eintritt der Unanfechtbarkeit, also selbst noch nach der gerichtlichen Bestätigung der Rechtmäßigkeit des Verwaltungsaktes, einen Antrag auf Rücknahme des vermeintlich rechtswidrigen Bescheids stellen. Damit geht eine gewisse Missbrauchsgefahr einher, der es entgegenzutreten gilt. So berichten beispielsweise Voelzke/Hahn aus ihrer forensischen Praxis von Fällen, in denen die Verwaltung die begehrte Leistung abgelehnt hatte mit der Folge, dass die Betroffenen nach anschließender erfolgloser Ausschöpfung aller (ordentlichen und außerordentlichen) Rechtsbehelfe unverzüglich einen Überprüfungsantrag nach § 44 SGB X gestellt haben. [119] Dieser zog dann häufig ein über Jahre andauerndes Verwaltungs- und Gerichtsverfahren zu der Frage nach sich, ob die ablehnende Entscheidung im Ausgangsverfahren zu Recht erfolgte. [120] Bei erfolglosem Ausgang dieser Verfahren folge sodann der nächste Überprüfungsantrag, wobei sich dessen „Begründung“ oftmals auf die bloße Nennung von § 44 SGB X und die Bezeichnung der zu überprüfenden Verwaltungsentscheidungen beschränke. Hier stellt sich ernsthaft die Frage nach den Grenzen der Überprüfung bestandskräftiger Verwaltungsakte, eine Frage, die inzwischen vom BSG in zahlreichen Entscheidungen beantwortet wurde. [121]

Dabei hat das Gericht zunächst einmal klargestellt, dass sich der Verwaltung im Einzelfall anhand des Rücknahmeantrags objektiv erschließen muss, aus welchem Grund – Rechenfehler und/oder falsche Sachverhaltsgrundlage – eine Überprüfung nach Auffassung des Leis-

tungsberechtigten erfolgen soll. Dazu muss der Antrag konkretisierbar sein, d. h. entweder aus dem Antrag selbst – ggf. nach Auslegung – oder aus einer Antwort des Leistungsberechtigten aufgrund konkreter Nachfrage des Sozialleistungsträgers muss der Umfang des Prüfauftrages für die Verwaltung erkennbar sein. Sollte das nicht der Fall sein, ist der Sozialleistungsträger berechtigt, von einer inhaltlichen Prüfung des Antrages abzusehen. [122] Aus dem Tatbestandsmerkmal „Einzel-fall“ hat das BSG geschlossen, dass dann, wenn nicht ein einzelner oder mehrere konkrete, ihrer Zahl nach bestimmbare Verfügungssätze, sondern das Verwaltungshandeln schlechthin, ohne jede Differenzierung insgesamt zur Überprüfung durch die Verwaltung gestellt wird, keine Prüfung „im Einzelfall“ begehrt wird. [123]

Der 9. Senat des BSG hat § 44 SGB X sodann in Anlehnung an das Wiederaufgreifen des Verfahrens nach § 51 VwVfG und § 40 des Gesetzes über das Verwaltungs-verfahren der Kriegsopferversorgung restriktiv interpretiert. [124] Dem folgten mit ähnlicher Argumentation der 11. und der 4. Senat. [125] Diese restriktive Interpretation lässt sich dahingehend zusammenfassen, dass vor einer erneuten Sachprüfung – ähnlich wie bei einem Wieder-aufnahmeverfahren nach § 179 SGG i. V. m. §§ 578 ff. ZPO – drei Prüfungsabschnitte durchlaufen werden müssen:

- Zunächst hat die Behörde zu entscheiden, ob sie trotz der eingetretenen Bestandskraft des früheren Verwaltungsakts überhaupt in eine sachliche Prüfung der Rücknahmevoraussetzungen eintreten darf bzw. muss. Das ist insbesondere beim Vorliegen neuer günstiger Beweismittel oder bei Wiederaufnahmegründen (entsprechend § 51 VwVfG) der Fall. Ergibt sich im Rahmen eines Antrags nach § 44 SGB X hingegen nichts, was für die Unrichtigkeit der Vorentscheidung sprechen könnte, darf sich die Verwaltung ohne jede Sachprüfung auf die Bindungswirkung berufen (erster Prüfungsabschnitt).
- Werden zwar neue Tatsachen oder Erkenntnisse vorgetragen und neue Beweismittel benannt, ergibt aber die Prüfung, dass die vorgebrachten Gesichtspunkte nicht tatsächlich vorliegen oder für die frühere Entscheidung nicht erheblich waren, darf sich die Behörde ebenfalls auf die Bindungswirkung stützen (zweiter Prüfungsabschnitt).
- Nur wenn die Prüfung zu dem Ergebnis führt, dass ursprünglich nicht beachtete Tatsachen oder Erkenntnisse vorliegen, die für die Entscheidung wesentlich sind, ist ohne Rücksicht

auf die Bindungswirkung erneut zu entscheiden (dritter Prüfungsabschnitt). [126]

Der 2. BSG-Senat hat allerdings – wohl zu Recht – darauf hingewiesen, dass ein solcher „Vorprüfungsvorbehalt“ nur für die zweite Alternative des § 44 Abs. 1 Satz 1 SGB X (unrichtige Sachverhaltsermittlung) gelten kann. [127]

Querulatorisch wiederholte Anträge müssen nicht immer wieder neu beschieden werden. Hier kann sich die Behörde auf das Institut des Rechtsmissbrauchs berufen. [128]

9.2 Beweislast

Im Zugunstenverfahren nach § 44 SGB X gelten die allgemeinen Beweislastregeln, insbesondere der Grundsatz der objektiven Beweislast. [129] Die materielle Beweislast trifft also im Zweifel den Antragsteller, weil er aus der Behauptung, der an ihn gerichtete Verwaltungsakt sei rechtswidrig, eine für ihn günstige Rechtsfolge herleiten will. [130] Dies gilt auch dann, wenn der Versicherungsträger ursprünglich bei Erlass des Ausgangsbescheides für diejenigen Tatsachen beweispflichtig war, auf die er die Rechtmäßigkeit des Verwaltungsaktes hat stützen wollen. [131]

9.3 Folgen des Wiederaufgreifens

Zweifelt die Behörde von sich aus an der Rechtmäßigkeit ihrer ursprünglichen nicht begünstigenden Entscheidung oder trägt der Beteiligte neue Gesichtspunkte oder Tatsachen vor, die Anlass zu solchem Zweifel geben, so ist die Behörde verpflichtet, das durch formell bestandskräftigen Verwaltungsakt abgeschlossene Verwaltungs-verfahren wieder zu eröffnen. Sie führt dann ein neues Verwaltungsverfahren i. S. d. § 8 SGB X durch, d. h. sie betreibt das Wiederaufgreifen eines Verfahrens, an dessen Ende eine neue Sachentscheidung steht. Der zur Überprüfung gestellte (ursprüngliche) Verwaltungsakt wird entweder nach § 44 SGB X zurückgenommen oder er bleibt – mangels einer im Überprüfungsverfahren festgestellten Rechtswidrigkeit – bestandskräftig. In beiden Fällen ergeht eine neue Sachentscheidung; sie ist in jedem Fall ein Verwaltungsakt. Weil sie den Gegenstand des ursprünglichen Verwaltungsaktes betrifft und weil in derselben Sache zum zweiten Mal – positiv oder negativ – entschieden wird, nennt man sie Zweitbescheid. [132]

Die VA-Qualität des Zweitbescheids hat zur Folge, dass dem Beteiligten erneut die Möglichkeit eingeräumt wird, die (neuerliche) Sachentscheidung im Rechtsbehelfsverfahren – trotz formeller Bestandskraft des ursprünglichen Bescheids – überprüfen zu lassen.

9.4 Folgen des Nicht-Wiederaufgreifens

Wird nach einem Ursprungs- oder einem – für den Beteiligten negativen – Zweitbescheid abermals ein Antrag auf Rücknahme eines vermeintlich rechtswidrig nicht begünstigenden Verwaltungsakts nach § 44 SGB X gestellt, ohne dass der Beteiligte neue Tatsachen vorge-tragen hat, so kann sich die Behörde auf die Bestandskraft ihres Ursprungs- bzw. Zweitbescheids berufen und eine erneute Sachentscheidung ablehnen. Mangels neuer Sachentscheidung spricht man insoweit von einer wiederholenden Verfügung; sie ist nach h. M., auch wenn sie mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist, kein Verwaltungsakt. [133]

Dem kann nicht gefolgt werden, denn auch mit einer (nur) wiederholenden Verfügung trifft die Behörde eine (ablehnende) hoheitliche Regelung in Bezug auf das beantragte Wiederaufgreifen des Verfahrens. Die Ablehnung des insoweit geltend gemachten Anspruchs ist somit ein Verwaltungsakt, dessen Besonderheit allerdings darin besteht, dass er keine materiell-rechtliche, sondern nur eine verfahrensrechtliche Entscheidung enthält. [134] Folglich kann der Betroffene – nach erfolglosem Widerspruch – Verpflichtungsklage auf Erlass eines Zweitbescheids erheben. [135] Gegenstand des Rechtsstreits ist dann aber allein die Frage, ob die Behörde aufgrund neuer Tatsachen verpflichtet war, ein Verfahren i. S. d. § 44 SGB X zu eröffnen.

– Der Beitrag wird fortgesetzt. –

Ass. jur. Karl Friedrich Köhler
Fachbereich Landwirtschaftliche Sozialversicherung
an der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung
Weißensteinstraße 70-72
34131 Kassel

Quellen

- [1] Siebert, Rücknahme von Verwaltungsakten gemäß §§ 44 und 45 SGB X, SdL 1990, S. 102 ff.
- [2] Vgl. BVerfG, 27.02.2007, 1 BvR 1982/01, BVerfGE 117, 302, 315; BSG 25.03.2003, B 1 KR 36/01 R, juris Rdnr. 21 = BSGE 91, 39.
- [3] Zur Abgrenzung allgemeiner und besonderer Korrekturvorschriften vgl. BSG, 24.08.1994, 6 RKa 20/93, Breith. 1995, S. 577 ff.
- [4] Dazu Hochheim, Die rückwirkende Leistungserbringung im Zugunstenverfahren nach § 44 I 1, IV 1 SGB X in der gesetzlichen Rentenversicherung - Ist eine abweichende Regelung im SGB VI zulässig und notwendig?, NZS 2007, S. 638 ff.
- [5] BSG 11.09.2001, B 2 U 32/00 R, SozR 3-8100 Art. 19 Nr. 8; vgl. auch BSG 15.06.2010, B 5 RS 6/09 R, juris Rdnr. 13; zur Verfassungskonformität der Regelung vgl. BVerfG 27.02.2007, 1 BvR 1982/01, BVerfGE 117, 302. Vgl. dazu auch Waschull, in: Fichte/Plagemann/Waschull, Sozialverwaltungsverfahrensrecht, 2008, § 4 Rdnr. 16 (S. 239); Mutschler, Aktuelle Probleme zur Überprüfung belastender Verwaltungsakte nach § 44 SGB X, WzS 2009, S. 193, 199.
- [6] BSG, 18.03.1998, B 6 KA 16/97 BSGE 82, 50, 53; m. w. N. Jung, §§ 44, 45, 48 SGB X - Schwierigkeiten bei der Aufhebung bindender Verwaltungsakte, insbesondere im Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung, SGB 2002, 1, 2; Rützel, Zur Anwendung von § 44 SGB X in der gesetzlichen Rentenversicherung, SozVers 1999, 64.
- [7] BSG, 29.05.1991, 9a/9 RVs 11/89-, BSGE 69, 14, 16, 18 = SozR 3-1300 § 44 Nr. 3; BSG 28.05. 1997, 14/10 RKg 25/95, SozR 3-1300 § 44 Nr. 21; BSG 04.02.1998, B 9 V 16/96 R, SozR 3-1300 § 44 Nr. 24; BSG 18.03.1998, B 6 KA 16/97 R, BSGE 82, 50.
- [8] BSG, BSG, 11.08.1983, 1 RA 53/82, BSGE 55, 220-224 = SozR 1200 § 59 Nr 4.
- [9] BSG 10.12.2013, B 13 R 91/11 R, SozR 4-2600 § 249b Nr. 1 Rdnr. 18; BSG, 5.9.2006, B 2 U 24/05 R, BSGE 97, 54 = SozR 4-2700 § 8 Nr. 18, Rdnr. 12; BSG, 23.5.2006, B 13 RJ 14/05 R, BSGE 96, 227 = SozR 4-2600 § 315a Nr. 3, Rdnr. 14. BSG, 29.05.1991, 9a/9 RVs 11/89, BSGE 69, 14, 16 = SozR 3-1300 § 44 Nr. 3 m. w. N.; Bereiter-Hahn/Mehrtens, Gesetzliche Unfallversicherung, § 44 SGB X Rdnr. 2.3; Niesel/Niesel, SGB III, § 330 Rn. 9; Kopp/Ramsauer, VwVfG, 13. Aufl. 2012, § 48 Rdnr. 74 m. w. N.

- [10] BSG, 12.12.1996, 11 RAr 57/96, BSGE 79, 297, 299 = SozR 3-4100 § 138 Nr. 9; siehe auch BSG, 03.02.1988, 9/9a RV 18/86, BSGE 63, 33 ff. = SozR 1300 § 44 Nr. 33; ausführlich zu diesem Thema u. a. Jung, §§ 44, 45, 48 SGB X - Schwierigkeiten bei der Aufhebung bindender Verwaltungsakte, insbesondere im Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung, SGB 2002, S. 1, 3; Louven, In der Praxis häufig erfolglos, SozSich 2000, S. 387, 389f.
- [11] BSG, 03.02.1988, 9/9a RV 18/86, SozR 1300 § 44 Nr. 33.
- [12] Vgl. Felix, Plädoyer für einen ehrlichen Umgang mit § 44 SGB X, NZS 2016, S. 401 ff. m. w. N.
- [13] BSG, 02.02.2006, B 10 EG 9/05 R, juris Rdnr. 25.
- [14] Merten, in: Hauck/Noftz, SGB X, § 44 Rdnr. 1; Mey, Überprüfungsverfahren nach § 44 SGB X, SGB 2012, S. 198, spricht von einer „Spezialität“ des Sozialverwaltungsrechts, Mutschler, Aktuelle Probleme zur Überprüfung belastender Verwaltungsakte nach § 44 SGB X, WzS 2009, S. 193, bezeichnet die zuletzt genannte Vorschrift als „Solitär des Sozialrechts“.
- [15] Die Literatur zu § 44 SGB X ist inzwischen nahezu unüberschaubar geworden. Exemplarisch sei lediglich hingewiesen auf Baumeister, Der Beseitigungsanspruch als Fehlerfolge des rechtswidrigen Verwaltungsakts, 2006; Conradis, Die Durchbrechung bestandskräftiger belastender Verwaltungsakte – insbesondere § 44 SGB X, ASR 2010, S. 249 ff.; Dörr, § 44 SGB X: eine Säule des sozialen Rechtsstaats, RVaktuell 2013, S. 348 ff.; Geiger, Das Überprüfungsverfahren nach § 44 SGB X – Wichtiger Garant der Forderung, die sozialen Rechte möglichst weitgehend zu verwirklichen (§ 2 Abs. 2 SGB I), info also 2014, S. 147 ff.; Hofe, Das System einer Bescheidkorrektur bei rechtswidrig nicht begünstigenden Verwaltungsakten (SGB X), SGB 1986, S. 11 ff.; Mutschler, Aktuelle Probleme zur Überprüfung belastender Verwaltungsakte nach § 44 SGB X, WzS 2009, S. 193 ff.; Steinwedel, Der Anspruch auf Rücknahme rechtswidriger nicht begünstigender Verwaltungsakte – § 44 SGB X, Festschrift 50 Jahre BSG, 2004, S. 783 ff.
- [16] BSG, 16.02.2012, B 9 SB 2/11 R, SozR 4-3250 § 69 Nr. 14.
- [17] Vgl. dazu Breitzkreuz/Merten, Die beiden Anwendungsfälle des § 44 Abs. 1 Satz 1 SGB X im Lichte rechtsstaatlich gebotener Bestandskraft, SGB 2014, S. 113 ff.
- [18] Vgl. hinsichtlich der streitigen Feststellung eines Arbeitsunfalls: BSG, 05.09.2006, B 2 U 24/05 R, SozR 4-2700 § 8 Nr. 18 und hinsichtlich der einer Berufskrankheit LSG Baden-Württemberg, 25.09.2014, L 10 U 1507/12, juris Rdnr. 19.
- [19] BSG, 24.02.1987, 11b RAr 25/86, BSGE 61, 184, 185 = SozR 1300, § 44 SGB X Nr. 26.
- [20] Vgl. BSG, 31.05.1988, 2/9b RU 8/87, BSGE 63, 214.
- [21] BSG, 31.05.1988, 2/9b RU 8/87, BSGE 63, 214.
- [22] BSG, 29.05.1991, 9a/9 RVs 11/89, BSGE 69, 14.
- [23] BSG, 10.09.1987, 12 RK 27/86, BSGE 62, 143.
- [24] BSG, 04.06.1991, 12 RK 4/90, SozR 3 - 2200 § 511 Nr. 1.
- [25] BSG, 04.11.1984, 12 RK 68/82, SozR 5755 Art. 2 § 1 Nr. 5.
- [26] Vgl. zur Allg. RV: BSG, 10.09.1987, 12 RK 27/86, BSGE 62, 143, 145.
- [27] BSG, 26.10.1989, 12 RK 25/88, SozR 1300 § 26 Nr. 2.
- [28] Vgl. BSG, 29.05.1991, 9a/9 RVs 11/89, SozR 3 - 1300 § 44 Nr. 3; vgl. auch LSG Sachsen-Anhalt, 22.05.2014, L 7 SB 70/08, juris.
- [29] BSG, 16.01.1986, 4b/9a RV 9/85, SozR 1300 § 44 Nr. 22 = Breith. 1986, S. 787 ff.; BSG, 29.05.1991, 9a/9 RVs 11/89, SozR 3 - 1300 § 44 Nr. 3 LSG Rheinland-Pfalz., 26.11.1993, L 6 Ar 16/93, Breith. 1994, S. 778 ff.
- [30] Vgl. § 44 Abs. 4 Satz 1 SGB X.
- [31] Kritik an der oben zitierten Rechtsprechung des BSG äußern auch Kopp, Zum Verwaltungsakt i. S. von § 44 Abs. 1 S. 1 SGB 10, mit dem Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht worden sind, SGB 1987, S. 121; Hauck/Noftz, SGB X § 44 Rdnr. 11 u. 13a; Straub, Sozialverwaltungsverfahren, 1991, S. 137.
- [32] Baumeister, in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB X, 2. Aufl. 2017, § 44 SGB X Rdnr. 99.
- [33] Vgl. Baumeister, in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB X, 2. Aufl. 2017, § 44 SGB X Rdnr. 35; a.A. Schütze, in: v. Wulffen/Schütze SGB X, 8. Aufl. 2014, § 44 Rdnr. 3.
- [34] Vgl. BSG, 16.12.2014, B 9 V 6/13 R, SozR 4-7945 § 3 Nr. 1 und BSG, 27.7.2004, B 7 AL 76/03 R, SozR 4-4300 § 330 Nr. 2; vgl. auch Knipping, Rechtsbehelf und Rücknahme – zwei selbständige Korrekturmöglichkeiten für Verwaltungsakte, SozVers 1993, S. 17 ff.
- [35] Vgl. Steinwedel, in: KassKomm, § 44 SGB X Rdnr. 6; ferner BSG, SozR 4-3520 § 1a Nr. 1 Rdnr. 19; LSG Baden-Württemberg, 12.05.2016, L 7 R 3108/14, Rdnr. 21, juris.

- [36] Vgl. BSG, 26.10.2017, B 2 U 6/16 R, juris Rdnr. 15.
- [37] Vgl. BVerwG, 26.03.2003, 6 C 24/02, BVerwGE 118, 84.
- [38] Vgl. Bumke, in: Hoffmann-Riem/Schmidt-Aßmann/Voßkuhle, Grundlagen des Verwaltungsrechts, Bd. II, 2. Aufl. 2012, § 35 Rdnr. 170 (S. 1222).
- [39] Vgl. dazu im Einzelnen Mey, Überprüfungsverfahren nach § 44 SGB X, SGB 2012, S. 198 f.
- [40] Mey, Überprüfungsverfahren nach § 44 SGB X, SGB 2012, S. 198, 199.
- [41] Vgl. BSG, 27.03.2007, B 13 R 164/06 B, juris Rn. 9; BSG, 13.08.1986, 9a RV 8/85, SozR 1500 § 84 Nr. 5; Bayerisches LSG, HVBG-Info 2/1991, S. 104, 109; LSG Rheinland-Pfalz, 07.05.1986, L 3 U 178/85, SozVers 1987, 222; RV-Träger-Komm., SGB X, Ausg. 1995, § 44 Anm. 8.1; LSV GA-Rdschr. Nr. 80/2006 v. 23.05.2006; Siewert, Rechtswidrigkeit und Bestandskraft von Verwaltungsakten - Folgen von Form- und Verfahrensfehlern, WzS 1983, S. 198; Steinwedel, in: Kasseler Kommentar, § 44 SGB X Rdnr. 25; Gall, in: Schlegel/Voelzke, ju-risPK-SGG, 1. Aufl. 2017, § 84 Rdnr. 38.
- [42] Vgl. dazu bereits BSG, 31.10.1974, 2 RU 42/73, SozR 2200 § 664 Nr. 1; LSG Rheinland-Pfalz, 26.11.1993, L 6 Ar 16/93, Breith. 1994, 778; BSG, 31.10.1974, 2 RU 42/73, BSGE 38, 187 ff.; BSG, 12.12.1985, 2 RU 57/84, SGB 1986, S. 338, 339; LSG Berlin, 07.03.1991, L 3 U 44/89, BAGUV-Rdschr. 20/93, offen gelassen in BSG, 12.04.2005, B 2 U 8/04 R.
- [43] BSG, 12.12.1985, 2 RU 57/84, SGB 1986, 338, 339; LSG Rheinland-Pfalz, 14.03.1984, BLB-Rdschr. 131/84; LSG Berlin, 07.03.1991, BAGUV-Rdschr. Nr. 20/93; Schmitt, SGB VII, § 136 Rdnr. 6; Kater/Leube, SGB VII, § 136 Rdnr. 23; offen gelassen in BSG, 12.04.2005, B 2 U 8/04 R, BLB-Rdschr. 033/2006.
- [44] Dazu Bigge, Die Veranlagungsänderung – §§ 44, 45, 48 SGB X in Verbindung mit § 160 Abs. 3 SGB VII?, BG 2004, S. 297 ff.
- [45] Zu den materiell-rechtlichen Einzelheiten der lex specialis vgl. z. B. Kater/Leube, SGB VII, § 160 Rdnr. 6 m. w. N.
- [46] Höller, in: Hauck/Noftz, SGB VII, § 160 Rdnr. 9.
- [47] Brinkmann, in: LPK-SGB VII, 5. Aufl. 2018, § 160 Rdnr. 5; LSG Berlin-Brandenburg, 23.01.2014, L 3 U 218/11, juris Rdnr. 25.
- [48] Vgl. BSG, 26.10.2017, B 2 U 6/16 R, juris Rdnr. 14; BSG, 22.3.1989, 7 RAr 122/87, SozR 1300 § 44 Nr. 38.
- [49] Dazu Heilemann, Die Rücknahme des rechtswidrigen Verwaltungsaktes mit Doppelwirkung, SGB 1997, S. 255 ff.
- [50] Vgl. z. B. § 210 Abs. 6, Satz 2 und 3 SGB VI.
- [51] BSG, 09.12.1981, 1 RA 35/80, SozR 2200, § 1303 RVO Nr. 23; BSG, 19.05.1983, 1 RA 35/82, SozR 2200, § 1303 RVO, Nr. 26.
- [52] BSG, 11.04.1984, 12 RK 68/82, Breith. 1985, S. 926 ff.
- [53] BSG, 11.04.1984, 12 RK 68/82, Breith. 1985, S. 926 930.
- [54] Siebert, Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte gemäß §§ 44 und 45 SGB X, SdL 1990, S. 102, 112 = SGB 1990, 246 f.
- [55] Vgl. z. B. Bereiter-Hahn, SGB X, § 44 Rdnr. 1; Hauck/Noftz, SGB X, § 44 Rdnr. 25.
- [56] BSG, SozR 1300, § 45 SGB X Nr. 7; BSG, 09.12.1981, 1 RA 35/80, SozR 2200 § 1303 Nr. 23; BSG, 19.05.1983, 1 RA 35/82, SozR 2200 § 1303 Nr. 26.
- [57] Vgl. BSG, 23.03.1989, 7 RAr 122/87, SozR 1300 § 44 Nr. 38, S. 107.
- [58] BSG 28.09.1999, B 2 U 32/98 R, BSGE 84, 281; Bereiter-Hahn/Mehrtens, Gesetzliche Unfallversicherung, § 44 SGB X Rdnr.2; Siebert, Rücknahme von Verwaltungsakten gemäß §§ 44 und 45 SGB X, SdL 1990, S. 102, 112; Steinwedel, in: KassKomm, § 44 SGB X Rdnr. 21; Detterbeck, Allgemeines Verwaltungsrecht, 4. Aufl. 2006, Rdnr. 684; Heße, in: BeckOK Sozialrecht, § 44 SGB X Rdnr. 13; Kopp/Ramsauer, VwVfG, 13. Aufl. 2012, § 48 Rdnr. 68; vgl. auch Ruffert, in: Erichsen/Ehlers, Allgemeines Verwaltungsrecht, 14. Aufl. 2010, § 24 Rdnr. 12 (S. 722).
- [59] Vgl. Rüfner, in: Wannagat, SGB X, Stand 5/2002, § 44 Rdnr. 22; Merten, in: Hauck/Noftz, SGB X, § 44 SGB X Rdnr. 12; Baumeister, in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB X, 2. Aufl. 2017, § 44 Rdnr. 59.
- [60] Merten, in: Hauck/Noftz, SGB X, § 44 Rdnr. 12; vgl. auch Baumeister, in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB X, 2. Aufl. 2017, § 44 Rdnr. 61, der allerdings selbst einräumt, dass „auch diese Einordnung nur begrenzt brauchbar“ ist.
- [61] Aufhebungsregelungen für Verwaltungsakte und Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen - Das Verhältnis der §§ 44-48 und 50 des SGB 10 zueinander, WzS 1987, S. 356.

- [62] Siebert, Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte gemäß §§ 44 und 45 SGB X, SdL 1990, S. 102, 112 = SGB 1990, 247; Jung, §§ 44, 45, 48 SGB X - Schwierigkeiten bei der Aufhebung bindender Verwaltungsakte, insbesondere im Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung, SGB 2002, S. 1, 4 m. w. N.
- [63] BSG, 11.04.1985, 12 RK 68/82, SozR 5755 Art. 2 § 1 Nr. 5; Waschull, in: Diering/Timme/Waschull, SGB X, 2. Aufl. 2007, § 44 Rdnr. 41a; Baumeister, in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB X, 2. Aufl. 2017, § 44 Rdnr. 61.
- [64] So z. B. BSG, 22.03.1984, 11 RA 22/83, SozR 1300 § 45 Nr. 7; BSG, 19.05.1983, 1 RA 35/82 SozR 2200 § 1303 RVO Nr. 26; Hagedorn, Aufhebungsregelungen für Verwaltungsakte und Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen - Das Verhältnis der §§ 44-48 und 50 des SGB 10 zueinander, WzS 1987, S. 353 ff.; Schneider-Danwitz, GesKomm, § 44 SGB X, Rdnr. 32; VDR-Komm, SGB X, § 45 Rdnr. 6.
- [65] So z. B. BSG, 22.02.1980, 12 RK 12/79 SozR 5750 Art. 2 § 51a Nr. 36; BSG, 28.09.1999, B 2 U 32/98 R, SozR 3-2200 § 605 Nr. 1; Steinwedel, in: KassKomm, § 44 SGB X Rdnr. 20 ff.; Heilemann, Die Rücknahme des rechtswidrigen Verwaltungsaktes mit Doppelwirkung nach dem SGB X, SGB 1997, S. 257; Dörr, Korrektur im Sozialrecht - neue Entwicklungen, Kompass 1987, S. 53.
- [66] Rüfner, in: Wannagat, SGB X, Stand 5/2002, § 44 Rdnr. 24.
- [67] Kirchhof, Unterschiedliche Rechtswidrigkeiten in einer einheitlichen Rechtsordnung, 1978, S. 5.
- [68] Vgl. dazu Köhler, Mögliche Fehler im sozialrechtlichen Verwaltungsverfahren der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG), die nicht in Korrekturentscheidungen nach §§ 44 ff. SGB X münden, SdL 2018, H. 1.
- [69] Bereiter-Hahn, SGB X, § 45 Rdnr. 9.
- [70] Vgl. Bereiter-Hahn, SGB X, § 48 Rdnr. 4 m. w. N.
- [71] BSG, 23.08.1973, 8/2 RU 220/72, SozR Nr. 4 zu § 627 RVO.
- [72] BSG, 30.09.1980, zit. nach Bereiter-Hahn, SGB X, § 44 Rdnr. 6.
- [73] BSG, 20.04.1983, 5a RKnU 2/81, BSGE 55, 87, 88 f.; BSG, 25.10.1984, 11 RAz 3/83, SozR 1300 Nr. 13.
- [74] Vgl. z.B. Schütze, in: v. Wulffen/Schütze, SGB X, 8. Aufl. 2014, § 44 Rdnr. 7; Merten, in: Hauck/Noftz, SGB X, § 44 Rdnr. 16.
- [75] BSG, 22.03.1989, 7 RAR 122/87, SozR 1300 § 44 Nr. 38, S. 108; Grüner, SGB X, § 44 Anm. II. 3; Steinwedel, Die Reichweite des § 44 SGB X, DAngVers 1989, S. 373; Schmeiduch, Aufhebung von rechtswidrigen Bescheiden in der Rentenversicherung, Aml. Mitt. LVA Rheinprovinz 1981, 283, 285; Mütz/Mey/Paulus/Pflüger, Verfahren vor dem EuGH und dem BVerfG - Urteile aus dem Verfahrensrecht - Rechtsprechung zur Rentenversicherung 1997 DAngVers 1998, S. 200, 207.
- [76] BSG, 16.01.1986, 4b/9a RV 9/85, SozR 1300 § 44 Nr. 22.
- [77] BSG, 28.05.1997, 14/10 RKg 25/95, SozR 3-1300 § 44 Nr. 21; BSG, 20.07.2011, B 13 R 40/10 R, juris; Schütze, in: v. Wulffen/Schütze, SGB X, 8. Aufl. 2014, § 44 Rdnr. 17; a.A. Rüfner, in: Wannagat § 44 SGB X Rdnr. 26.
- [78] LSG Baden-Württemberg, 16.12.2016, L 8 AL 4082/15, ASR 2017, 79 f.; so auch Baumeister, in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB X, 2. Aufl. 2017, § 44 Rdnr. 75.
- [79] Baumeister, in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB X, 2. Aufl. 2017, § 44 Rdnr. 75.
- [80] Köhler, Die Bindung der Sozialleistungsverwaltung an die höchstrichterliche Rechtsprechung - Ein Beitrag zur normativen Kraft des Faktischen, VSSR H. 1/2009, S. 15 ff.; Köhler, Die vermeintlich „unrichtige Rechtsanwendung“ i. S. des § 44 Abs. 1 Satz 1 SGB X in Bescheiden der landwirtschaftlichen Sozialversicherung — zugleich ein Beitrag zur Rolle des „Richterrechts“, SdL Heft 2/2016, S. 13 ff.
- [81] BSG, 14.11.2002, B 13 RJ 47/01 R, SozR 3-2600 § 300 Nr. 18; Rüfner, in: Wannagat, SGB X, Stand 5/2002, § 44 Rdnr. 26.
- [82] BLB-Rdschr. 11/93.
- [83] Vgl. dazu Gagel/Gagel, SGB III, Bd. 2, § 330 Rn. 12 f. m. w. N.; Wagner, in: GK-SGB III, Gemeinschaftskommentar zum Arbeitsförderungsrecht, § 330 Rn. 7 und 14; a. A. Blüggel, Normenkontrollentscheidungen des Bundesverfassungsgerichts und bestandskräftige Verwaltungsakte im Sozialrecht - Zum Verhältnis von § 79 II 1 BVerfGG zu §§ 44 ff. SGB X, SGB 2003, S. 507, 509ff., der den Verwaltungsakt bis zur Entscheidung des BVerfG für rechtmäßig ansieht und somit allenfalls (bei Nichtigerklärung) eine Anwendung des § 48 SGB X befürwortet.
- [84] BSG, 08.09.1988, 11/7 RAR 61/87, BSGE 64, 62 = SozR 4100 § 152 Nr. 18.
- [85] BGS, 08.09.1988, 11/7 RAR 61/87, BSGE 64, 62ff. = SozR 4100 § 152 Nr. 18; zusammenfassend und m. w. N. Louven, In der Praxis häufig erfolglos - Der Zugunsten-

- bescheid nach Paragraph 44 SGB X, SozSich 2000, S. 387, 390f.; siehe auch Diller/Dannecker, Erstattungspflicht für Arbeitslosengeld bei Wettbewerbsverboten verfassungswidrig - Rückzahlungsanspruch auch in Altfällen?, NJW 1999, S. 897, 898; Hellmich/Spellbrink, Zum Verhältnis von § 44 I SGB X zu § 79 II BVerfGG, SGB 2001, S. 605, 606ff.; Blüggel, Normenkontrollentscheidungen des Bundesverfassungsgerichts und bestandskräftige Verwaltungsakte im Sozialrecht - Zum Verhältnis von § 79 II 1 BVerfGG zu §§ 44 ff. SGB X, SGB 2003, S. 507, 510 und 512 - der jedoch davon ausgeht, dass das Ergebnis des Normenkontrollverfahrens mangels Änderung der ursprünglichen Rechtslage bereits dem Anwendungsbereich des § 44 SGB X entzogen ist.
- [86] v. Einem, Die Behandlung fehlerhafter Verwaltungsakte nach den Vorschriften des 10. Buches des SGB, Aml. Mitt. LVA Rheinprovinz 1980, S. 576, 586.
- [87] BSG, 23.07.1986, 1 RA 31/85, BSGE 60, 158, 163; BSG, 09.09.1986, 11a RA 28/85, BSGE 60, 245, 247.
- [88] BSG, 26.10.1994, 8 BH (Kn) 1/94, SozR 3-6610 Art. 5 Nr. 1; Schütze, in: v. Wulffen/Schütze, SGB X, 8. Aufl. 2014, § 44 Rdnr. 28; Steinwedel, in: KassKomm, SGB X, § 44 Rdnr. 46; a.A. (gegen die Anwendbarkeit des § 44 Abs. 4 SGB X) Waschull, in: Diering/Timme/Waschull, SGB X, 2. Aufl. 2007, § 44 Rdnr. 66; Wilze, Rücknahme eines Verwaltungsaktes (§ 44 SGB X) Kompass 1984, S. 254, 256.
- [89] BSG, 20.10.1972, 3 RK 93/71, BSGE 35, 10, 14; BSG, 13.05.1982, 8 RK 34/81, BSGE, 53, 273, 277.
- [90] BSG, 04.02.1987, 5a RKn 8/86, SozR 1300 § 48 Nr. 32; BSG, 26.05.1987, 4a RJ 49/86, SozR 2200 § 1254 Nr. 7; BSG, 9/9a RV 12/92, 9/9a RV 12/92 SozR 3-1200 § 45 Nr. 2; Schütze, in: v. Wulffen/Schütze, SGB X, 8. Aufl. 2014, § 44 Rdnr. 30; Steinwedel, in: KassKomm, SGB X, § 44 Rdnr. 27; Rüfner, in: Wannagat/Eichenhofer, SGB X, § 44 Rdnr. 64.
- [91] Baumeister, in: jurisPK SGB X, 2013, § 44 Rdnr. 112.
- [92] Vgl. Schmeiduch, Zur Anwendung von Vorschriften der Verjährung bei der Anspruchsbeschränkung durch § 44 Abs. 4 SGB X, in: FS für h. Grüner, 1982, S. 507 ff.
- [93] BSG, 11.04.1985, 4b/9a RV 5/84, SozR 1300, § 44 SGB X, Nr. 17 m. w. N.; LSG Berlin, 01.03.1985, L 1 An 11/84, SGB 1985, S. 376.
- [94] BSG, 06.03.1991, 9b Rar 7/90, SozR 3-1300 § 44 Nr. 1; Bereiter-Hahn/Mehrtens, Gesetzliche Unfallversicherung, § 44 SGB X Rdnr. 4.1.
- [95] BSG, 06.03.1991, 9b RAR 7/90, SGB 1991, S. 498, 500.
- [96] Dazu Schmidt-De Caluwe, Der sozialrechtliche Herstellungsanspruch, 1991.
- [97] BSG, 27.3.2007, B 13 R 58/06 R = BSGE 98, 162 = SozR 4-1300 § 44 Nr. 9 Rdnr.14; BSG, 24.04.2014, B 13 R 23/13 R, juris = UV-Recht Aktuell 2014, S. 721 ; LSG Baden-Württemberg, 16.12.2016, L 8 AL 4082/15, ASR 2017, 79 f. Zum „Verhältnis des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs zur Rücknahme nach § 44 SGB X“ sh. v. Einem, SozVers 1982, S. 1 ff.
- [98] BSG, 23.07.1986, 1 RA 31/85, BSGE 60, 158 = SozR 1300 § 44 Nr. 23.
- [99] Vgl. z. B. BGH, 14.12.1978, III ZR 37/77, NJW 1979, 642.
- [100] „Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Verletzte vorsätzlich oder fahrlässig unterlassen hat, den Schaden durch Gebrauch eines Rechtsmittels abzuwenden.“
- [101] Das Verhältnis des § 44 SGB X zu § 839 BGB/Art 34 GG, SV 1986, S. 281 f.
- [102] A.A.: Wuttke, Ausschlussfristen bei der Rücknahme von Verwaltungsakten nach §§ 44, 45 SGB X, ZfSH/SGB 1987, S. 406.
- [103] Siebert, Die Rücknahme von Verwaltungsakten gemäß §§ 44 und 45 SGB X, SdL 1990, S. 102, 119.
- [104] III ZR 76/88, VersR 1989, 747.
- [105] Vgl. v. Einem, Amtshaftungsansprüche wegen falsch berechneter Renten? - Zum Verhältnis des § 839 BGB/Art. 34 GG zu § 44 SGB 10, SV 1989, S. 261 ff.; Siebert, Die Rücknahme von Verwaltungsakten gemäß §§ 44 und 45 SGB X, SdL 1990, S. 102, 119.
- [106] Dazu ausführlich Grüttner, die sozialversicherungsrechtliche Anwartschaft, 1990, passim.
- [107] Vgl. BVerfG, 28.02.1980B, 1 BvL 17/77, 1 BvL 7/78, 1 BvL 9/78, 1 BvL 14/78, 1 BvL 15/78, 1 BvL 16/78, 1 BvL 37/78, 1 BvL 64/78, 1 BvL 74/78, 1 BvL 78/78, 1 BvL 100/78, 1 BvL 5/79, 1 BvL 16/79, 1 BvR 807/78, BVerfGE 53, 257, 289 ff; daran anschließend BVerfG, 01.07.1981, 1 BvR 874/77, 1 BvR 322/78, 1 BvR 324/78, 1 BvR 472/78, 1 BvR 543/78, 1 BvR 694/78, 1 BvR 752/78, 1 BvR 753/78, 1 BvR 754/78, 1 BvL 33/80, 1 BvL 10/81, 1 BvL 11/81, BVerfGE 58, 81, 109 f.; BVerfG, 16.07.1985, 1 BvL 5/80, 1 BvR 1023/83, 1 BvR 1052/83, 1 BvR 1227/84; BVerfG, 04.06.1985, 1 BvL 12/83, BVerfGE 70, 101, 110 f.

- [108] BT-Drucks. VI/3764, S. 25 und VII/8, S. 30.
- [109] Podzun, Verzinsung von Geldleistungen - Beginn der Verzinsung von Ansprüchen auf Geldleistungen (§ 44 SGB 1) nach Urteilen und Neufeststellung von Leistungen (§ 44 SGB 10), WzS 1981, S. 364.
- [110] Vgl. z.B. BSG, 25.02.1981, 5a/5 RKnU 5/79, BSGE 52, 209 = SozR 2200 § 627 Nr.8; BSG, 11.08.1983, BSGE 55, 220 = SozR 1200 § 59 Nr. 4; BSG, 16.02.1984, 1 RJ 54/83, SozR 1200 § 59 Nr. 5.
- [111] Vgl. dazu: Stadie, Rechtsnachfolge im Verwaltungsrecht, DVBl. 1990, S. 502 ff.
- [112] Rathmann, Sonderrechtsnachfolge und Vererbung im Recht der sozialen Entschädigung, ZfS 1979, S. 138, 139.
- [113] Vgl. z. B. Tannen, Höchstrichterliche Rechtsprechung in der gesetzlichen Rentenversicherung, DRV 1981, S. 324; Wilze, Rücknahme eines Verwaltungsaktes (§ 44 SGB X), Kompass 1984, S. 257.
- [114] Die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts und die praktische Arbeit der Versicherungsträger, SdL 1985, 356, S. 362.
- [115] BSG, 11.08.1983, 1 RA 53/82, BSGE 55, 220 = SozR 1200 § 59 Nr. 4.
- [116] BSG, 29.11.1984, 5b RJ 56/84, Breith. 1985, S. 496, 497.
- [117] BSG, 02.02.1999, B 2 U 3/98 R, BSGE 83, S. 270 ff. = SozR 3-2400 § 26 Nr. 11 = SGB 2000, S. 36 ff. m. Anm. v. Fuchs/Höller; vgl. auch Orthmer, Die Bedeutung der Formalversicherung und der Beitragserstattung gem. § 26 II SGB IV für die gesamte Unfallversicherung im Lichte der neueren Rechtsprechung des BSG, NZS 2000, S. 444 ff., Gierhardt, Formalversicherung und Beitragserstattung gem. § 26 SGB IV in der gesetzlichen Unfallversicherung, NZS 2001, S. 635 ff.
- [118] BSG, 26.01.1988, 2 RU 5/87, BSGE 63, 18, 22 = SozR 1300 § 44 Nr. 31; Bereiter-Hahn/Mehrtens, Gesetzliche Unfallversicherung, § 44 SGB X Rdnr. 4; Louven, In der Praxis häufig erfolglos – Der Zugunstenbescheid nach Paragraph 44 SGB X, SozSich 2000, S. 387, 388; Rübner, in: Wannagat, SGB X, Stand 5/2002, § 44 Rdnr. 14; Jung, §§ 44, 45, 48 SGB X - Schwierigkeiten bei der Aufhebung bindender Verwaltungsakte, insbesondere im Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung, SGB 2002, S. 1, 2; Voelzke/Hahn, Bestandskraft versus materielle Gerechtigkeit – Grenzen bei der Überprüfung bestandskräftiger belastender Verwaltungsakte, SGB 2012, S. 685, 686.
- [119] Voelzke/Hahn, Bestandskraft versus materielle Gerechtigkeit – Grenzen bei der Überprüfung bestandskräftiger belastender Verwaltungsakte, SGB 2012, S. 685, 686; vgl. auch Mey, Überprüfungsverfahren nach § 44 SGB X, SGB 2012, S. 198, 199 ff.
- [120] Sh. Terminvorschau des BSG Nr. 27/11 vom 13.05.2011 zu dem Verfahren B 2 U 1/10 R, in dem es allerdings nicht zu einer Entscheidung kam, da die Revision des Klägers kurz vor der mündlichen Verhandlung zurückgenommen wurde.
- [121] BSG, 03.02.1988, 9/9a RV 18/86, SozR 1300 § 44 Nr. 33; BSG, 12.12.1996, 11 RA 57/96, SozR 3-4100 § 138 Nr. 9; BSG, 03.04.2001, B 4 RA 22/00 R, SozR 3-2200 § 1265 Nr. 20; BSG, 16.05.2001, B 5 RJ 26/00 R, SozR 3-2600 § 243 Nr. 8; BSG, 21.03.2004, B 7 AL 44/01 R, SozR 3-4100 § 119 Nr. 23; BSG, 05.09.2006, B 2 U 24/05 R, SozR 4-2700 § 8 Nr. 18; BSG, 14.03.2012, B 4 AS 239/11 B.
- [122] BSG, 13.02.2014, B 4 AS 22/13 R, juris, Rdnr. 13.
- [123] BSG, 13.02.2014, B 4 AS 22/13 R, BSGE 115, 126 = SozR 4-1300 § 44 Nr. 28 Rdnr. 14, BSG, 28.10.2014, B 14 AS 39/13 R, SozR 4-1300 § 44 Nr. 31 Rdnr. 15; BSG, 14.03.2012, B 4 AS 239/11 B Rdnr. 6.
- [124] BSG, 0 3.02.1988, 9/9a RV 18/86, SozR 1300 § 44 Nr. 33.
- [125] BSG, 12.12.1996, 11 RA 57/96, SozR 3-4100 § 138 Nr. 9; BSG, 03.04.2001, B 4 RA 22/00 R, SozR 3-2200 § 1265 Nr. 20.
- [126] Kritisch zu dem nachstehend dargestellten dreistufigen Prüfungsschema äußern sich Jung, §§ 44, 45, 48 SGB X – Schwierigkeiten bei der Aufhebung bindender Verwaltungsakte, insbesondere im Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung, SGB 2002, S. 1, 2 und Schütze, in: v. Wulffen/Schütze SGB X, 8. Aufl. 2014, § 44 Rdnr. 38 a. E., m. w. N.
- [127] BSG, 05.09.2006, B 2 U 24/05 R, SozR 4-2700 § 8 Nr. 18; siehe auch BSG, 11.11.2003, B 2 U 32/02 R.
- [128] Rübner, in: Wannagat, SGB X, Stand 5/2002, § 44 Rdnr. 16.
- [129] Vgl. dazu z. B. Köhler, Die Beweislastverteilung in sozialgerichtlichen und sozialverwaltungsrechtlichen Verfahren der gesetzlichen Unfallversicherung, in: Zeitschrift für Sozialhilfe und Sozialgesetzbuch - ZfSH/SGB H. 11/2009, S. 643 ff.; Köhler, Die Forderung nach Umkehr der Beweislast im Berufskrankheitenrecht, in: Soziale Sicherheit in der Landwirtschaft - SdL 2012, S. 142 ff.; Köhler, Kausalität, Finalität und Beweis - Wertungsent-

scheidungen im Verwaltungsverfahren der gesetzlichen Unfallversicherung, 2001, S. 198 ff.

- [130] BSG, 25.06.2002, B 11 AL 3/02 R, NZA 2003, S. 92 (Kurzwiedergabe); BSG, 10.12.1985, 10 RKg 14/85, SozR 5870 § 2 Nr. 44; LSG Rheinland-Pfalz, 28.01.1991, L 4 V 51/97, juris Rdnr. 22.
- [131] BSG, 25.06.2002, B 11 AL 3/02 R, juris Rdnr. 17; Steinwedel, in: KassKomm, § 44 SGB X Rdnr. 36; Rübner, in: Wannagat, SGB X, Stand 5/2002, § 44 Rdnr. 50.
- [132] Vgl. z. B. Dörr, Bescheidkorrekturen Rückforderung Herstellung, S. 26 f.; Dörr/Groß, Wiederaufgreifende Verwaltungsverfahren, RV aktuell 2007, S. 214, 217.
- [133] Vgl. z.B. BSG, 17.04.1991, 1 RR 2/89, SozR 3-2200 § 248 Nr. 1, Rdnr. 14; BSG, 29.09.2009, B 8 SO 13/08 R, SozR 4-3530 § 6 Nr. 1, Rdnr. 9; BVerwG, NVwZ 2002, S. 482, 483; Giemulla/Jaworsky/Müller-Uri, VerwR, 4. Aufl. 1991, Rdnr. 463 (S. 201 f.); Schmidt, Allgemeines Verwaltungsrecht, 9. Aufl. 2005, Rdnr. 395.
- [134] Kaltenbach, DAngVers 1980, S. 470, 473; Rübner, in: Wannagat, SGB X, Stand 5/2002, § 44 Rdnr. 16; Dörr/Groß, Wiederaufgreifende Verwaltungsverfahren, RV aktuell 2007, S. 214, 217; Maurer, Allg. VerwR, 18. Aufl. 2011, § 11 Rdnr. 56.
- [135] Vgl. BVerwG, 30.01.1974, VIII C 20.72, BVerwGE 44, 333, 335; BVerwG, 21.03.1979, 6 C 10.78, BVerwGE 57, 342, 345.

